

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetzsammlung von 1830.

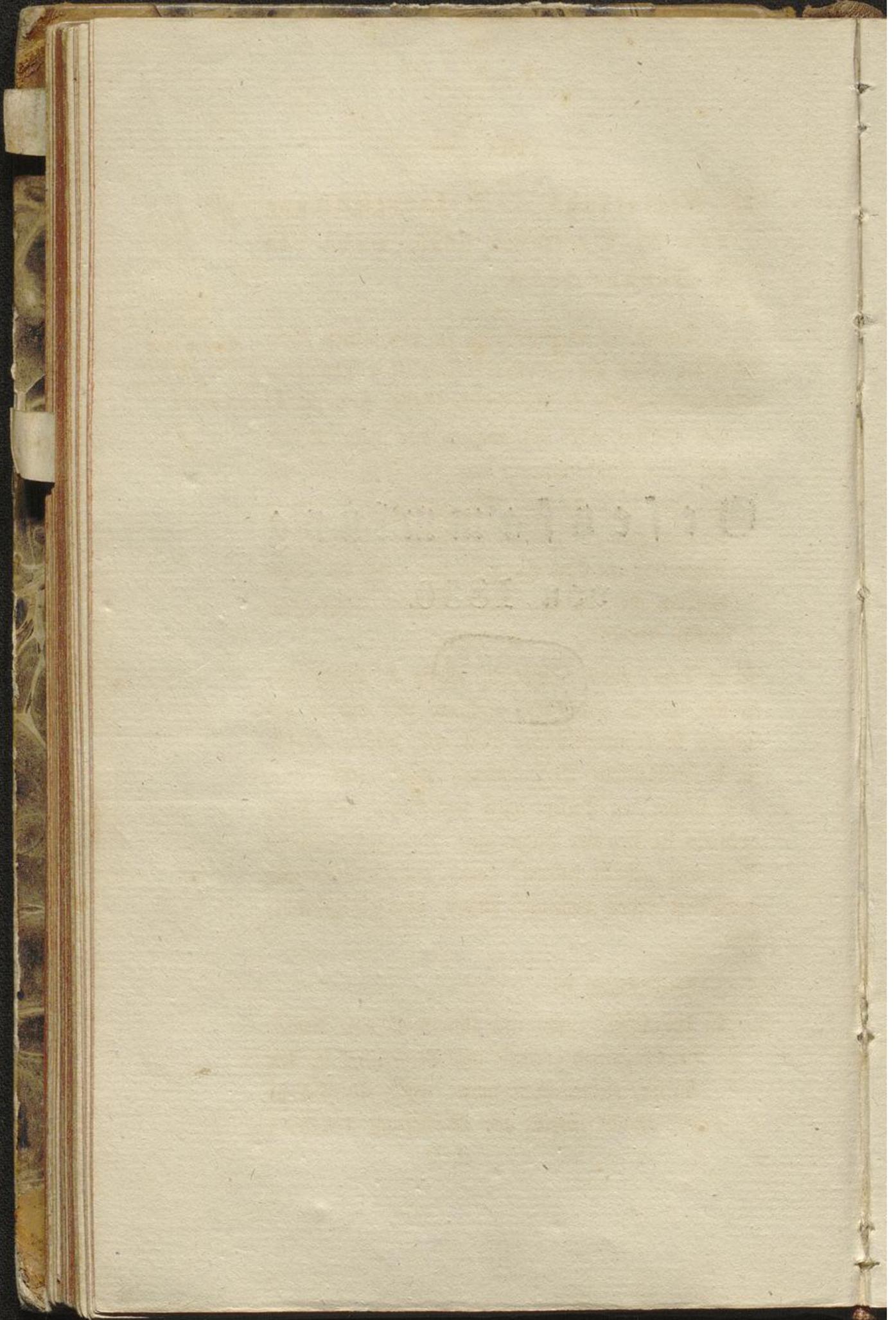
Gesetzsammlung
von 1830.



IV

IV





- 1) Regierungs = Bekanntmachung
vom 30. December 1829, publ. den
2. Januar 1830.

Durch die Bestimmung in den neuen Vor-
schriften über die Formen öffentlicher Bekannt-
machungen vom 2. November 1829. §. 3. lit. f. Wegen der Form öffentlicher Bekanntmachungen,

der Pastor wird sich wegen der dem Küster
für seine Mühwaltung von der Publications-
gebühr begleichenden Vergütung mit diesem
verständigen, eventualiter wegen deren Be-
stimmung an das Consistorium resp. die Com-
mission der Röm. Kath. Geistl. Angelegen-
heiten wenden,

ist in dem, was bisher in jedem Kirchspiel be-
stand, nichts geändert, sondern nur die in der
ältern Bekanntmachung vom 17. März 1815.
§. 2. enthaltene Bestimmung wiederholt, und,
daß weder der Pastor noch der Küster von dem,
worauf sie bey der bisherigen Publicationsweise
Anspruch gehabt haben, durch die Veränderung
derselben etwas verlieren sollen, beabsichtigt wor-
den.

Diesemnach ist

- 1) der Küster, wo und soweit er von Amts-
wegen unentgeltlich zur Verlesung in der
Kirche verpflichtet war, auch künftig zu
der an die Stelle der Verlesung tretenden

Affixion und Refixion in den Gitterkasten unentgeltlich verbunden;

2) wo jene Verpflichtung bisher noch nicht Statt fand, da gibt die zwischen dem Pastor und Küster wegen des Antheils des letzteren an den Gebühren, die für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Parthesachen zc. erfolgen, getroffene Vereinbarung, eventualiter die Bestimmung der vorgesezten Behörde, die Norm;

3) für die Affixion und Refixion visirter Privat-Bekanntmachungen, welche schon nach der früheren Vorschrift nicht durch Verlesung in der Kirche publicirt werden durften, und wovon der Pastor keine Emolumente bezog, erhält der Küster von dem Beykommenden (einschließlich des Attestes der Affixion und Refixion, wenn solcher verlangt wird,) 6 Gr. Gold.

2) Cammer-Bekanntmachung vom 30. December 1829, publ. am 6. Jan. 1830.

Ernennung der
Kaufmanns
Forsch in Mos-
kau zum Olden-
burgisch-Consul.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann erster Gilde Franz Forsch zu Moskwa zum Großherzoglich Oldenburgischen Consul daselbst zu ernennen und dessen Anerkennung in dieser

Qualität bereits erfolgt sey, wird in Gemäßheit Höchsten Rescript vom 24. d. M. hiedurch bekannt gemacht.

3) Consistorial-Bekanntmachung vom 13. Januar, publ. am 20. Januar 1830.

Da die Vorschriften des Regulativs von Einrichtung des Duplicats der Kirchenbücher für das General-Kirchen-Archiv, bisher häufig nicht genau beobachtet worden sind, so werden solche dahin in Erinnerung gebracht, daß das Duplicat, wie bey dem Original selbst verordnet ist, ohne Correcturen und Rasuren und nicht zu dicht an den innern Rand geschrieben werden muß, der Name des Kirchspiels in der Ueberschrift nicht nur auf die erste Seite, sondern auch auf alle folgende zu sehen ist, jede ausgefüllte Seite genau ebenso viel als das Original enthalten muß, auch das Duplicat mit dem Kirchenbuch übereinstimmend zu paginiren und vom Prediger nach Vorschrift des Schema durch Unterschrift seines Namens und des Datums zu beglaubigen ist.

Wenn bey dem von den Kirchenbüchern jetzt einzusendenden Duplicat des verflossenen Jahrs gegen obige Vorschriften gefehlt werden sollte, so wird das Duplicat auf Kosten der Einsender zur Verbesserung zurück gesandt werden.

IV

4) Consistorial-Bekanntmachung vom
21. Januar, publ. am 27. Januar
1830.

Stille Leichen-
begängnisse in
der Stadt Olden-
burg.

Da die Bestimmung des §. 2. der Consi-
storial-Bekanntmachung vom $\frac{3}{10}$. September
1818., wegen der stillen Leichenbegängnisse in
der Stadt Oldenburg, welcher so lautet:

Alle Bewirthung der Träger ist bey polizey-
licher Strafe untersagt. Keinem Träger, so
wie dem, den Leichenzug führenden Polizey-
diener, soll mehr, als höchstens 1 Rthlr. Gold
für seine Bemühung, und 18 Gr. Courant
statt der Bewirthung gegeben werden; wer
mehr giebt, verbindet sich dadurch zu einer
Abgabe von 20 Rthlr. Gold an die Armen;
dem Vernehmen nach, nicht immer streng beobach-
tet wird, so wird diese Verfügung hiedurch in
Erinnerung gebracht, und sind der Küster und
die Polizeybediente wiederholt angewiesen wor-
den, die Contravenienten bey der Behörde zur
Anzeige zu bringen.

5) Bekanntmachung des General-Di-
rectoriums des Armenwesens vom
15. Januar, publ. am 27. Januar
1830.

Sitzungstag des
Generaldirecto-
riums des Ar-
menwesens.

Das Generaldirectorium des Armenwesens
hat sich veranlaßt gefunden, vom 1. Februar d.

I. an, seinen wöchentlichen Sitzungstag vom Freytag auf Sonnabend zu verlegen, und bringt dies hiemit zur öffentlichen Kunde.

6) Landesherrliche-Verordnung vom 14. Januar, publ. am 30. Januar 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir, in Folge der zwischen der Regierung Unsers Herzogthums Oldenburg und dem Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentinck, als Besitzer der Edlen Herrschaft Barel und der Gräflich Bentinckschen Vorwerke im Stad- und Butjadinger-Lande, gepflogenen Verhandlungen, Uns bewogen gefunden haben, die Herstellung des Grafen von Bentinck in seine bisher suspendirten Berechtigungen zu verfügen: so wollen wir hiedurch diejenigen Bestimmungen, unter welchen solcher Statt gegeben ist, den Behörden und Unterthanen bekannt machen.

Betreffend die Herstellung der noch suspendirten Gräflich Bentinckschen Berechtigungen

Iste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Da durch die Herstellung der erwähnten Berechtigung in Ansehung der Uns über die Fortwährende Wirksamkeit der Landeshoheit in

IV

Beziehung auf Herrschaft Barel und die gedachten Vorwerke die Herrschaft Barel und die Gräflichen Vorwerke. die zustehenden Hoheit nichts geändert wird: so bleibt die allgemeine Gesetzgebung des Landes in

jenen Besitzungen des Grafen von Bentinck, unbeschadet der Berechtigungen desselben, fortwährend in Uebung und Anwendung, in so fern nicht etwa:

1) Ausnahmen und Modificationen hinsichtlich derselben in der gegenwärtigen Verordnung zugestanden sind, oder deren auf weitere Nachweisung einer Collision jener Gesetzgebung mit den gedachten Berechtigungen etwa anerkannt werden möchten; oder denselben

2) durch legale Statute, Orts-Gewohnheiten u. s. w. auf gesetzliche Weise derogirt seyn sollte.

Der Besitzer der Herrschaft Barel und der Vorwerke bleibt daher auch bey der Ausübung seiner fraglichen Berechtigungen an die bestehenden Gesetze gebunden.

§. 2.

Künftige Gesetzgebung. Pro-mulgation und Publication der Gesetze und Bekanntmachungen.

Alles dieses gilt auf gleiche Weise auch von der künftigen Gesetzgebung.

Die Landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, die Anordnungen und Bekanntmachungen der Landesherrlichen Behörden und Commissionen werden daher auch in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Vorwerken auf die in

den übrigen Landestheilen angeordnete Weise promulgirt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, namentlich durch die Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen und die Gesetz-Sammlung.

§. 3.

Wegen der Aufnahme von Fremden, ^{Unterthanen} Aufnahme und ^{Entlassung.} als Unterthanen in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Vorwerken, so wie wegen Entlassung von Unterthanen aus dem Unterthanen-Verbande, wird auf die allgemeine Landes-Gesetzgebung Beziehung genommen. Nach derselben können Fremder Gesuche, um als Unterthanen aufgenommen zu werden, nur nach vorgängig ertheilter Einwilligung Unserer Regierung bewilligt werden.

Auf gleiche Weise können die in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Vorwerken wohnhaften Landes-Unterthanen nur von jener Behörde des Unterthan-Verbandes entlassen werden.

§. 4.

Die während der Suspension der Berechtigungen von den Landesherrlichen Behörden vorgenommenen gerichtlichen und administrativen Handlungen bleiben, wie sich von selbst versteht, in voller Wirksamkeit, und werden, so weit es noch erforderlich ist und dieselben zu deren Com- ^{Während der} Suspension vor- ^{genommene} Handlungen.

petenz gehören, von den in die Stellen jener eintretenden Gräflich Bentinckschen Behörden auf gesetzliche Weise zur Endschaft befördert werden.

IIte Abtheilung.

Dienerschafts = Verhältniß.

§. 5.

Allgemeines Verhältniß der Gräflichen Behörden.

Die unten näher bezeichneten Gräflich Bentinckschen Behörden in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Borwerken stehen zu den unmittelbaren Landesherrlichen Ober- und Unter-Behörden in demselben Verhältniß, worin sich die Landesherrlichen Behörden gleicher Categorie im ähnlichen Falle gegen einander befinden.

§. 6.

Allgemeine Bestimmung rücksichtlich der Dienst-Qualification der Gräflichen Beamten und Officialen.

Diejenigen öffentlichen Beamten, welche der Besitzer der Herrschaft Barel und der Gräflichen Borwerke zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey ernennt, so wie die Officialen, welche bey der Verwaltung derselben mit angewandt werden, müssen alle Fähigkeiten und Eigenschaften besitzen, die nach Maßgabe der desfalls bestehenden Verordnungen und Bekanntmachungen, so wie der sonst angenommenen Grundsätze, zur Bekleidung und Ausübung ihrer Dienst-Functionen im unmittelbaren Landesherrlichen Dienst erforderlich sind.

§. 7.

Insbefondere müssen die Gerichts-Per-
sonen aus der Zahl der von Unserer Regie-
rung, oder der an deren Stelle tretenden Exa-
minations-Behörde geprüften und qualificirt
befundenen Candidaten oder Staatsdiener aus-
ersehen werden, in so fern diesen letztern in den
Gräflichen Dienst überzutreten gestattet werden
möchte.

Insbefondere
rückfichtlich der
Gerichtsperso-
nen.

§. 8.

Außerdem muß ein Jeder, welcher dazu
bestimmt wird, um als Amtmann, Amts-Audi-
tor, Beyfizer des Amtsgerichts, Revisionsrich-
ter, Mitglied der Gräflichen Geistlichen Behör-
de, Secretair bey den gedachten Behörden, Amts-
physicus, Amtschirurgus, Pupillenschreiber,
Sporteln-Rendant, Registrator, Deich-Inspec-
tor und Kirchspielsvogt zu fungiren, bevor der-
selbe in Function treten kann,

Anstellung und
Verpflichtung
derjenigen Gräf-
lichen Beamten
und Officialen,
welche nicht als
bloße Unterbe-
diente zu be-
trachten sind.

1) der betreffenden Landesherrlichen Be-
hörde, unter Anführung der Gründe seiner
Qualification und Befügung des eventuellen
Entwurfs zu der zu ertheilenden Bestallung an-
gezeigt, und von derselben in der ihm zuge-
dachten Dienst-Eigenschaft anerkannt werden;

2) nach Einreichung der Original-Bestal-
lung, entweder von der anerkennenden Behörde,
oder in Gegenwart eines Landesherrlichen Com-

IV

missars in Barel selbst — wozu auch einer der Gräflichen Beamten ausersehen werden kann — unbeschadet seiner Verpflichtungen gegen die Grund- und Gerichtsherrschaft, auf getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienst-Oblichkeiten und genaue Beobachtung seiner Pflichten gegen seine Landesherrschaft beeidigt und in den Dienst eingeführt werden.

Ueber den Act der Verpflichtung und Introduction muß jedesmal ein Protocoll aufgenommen und an die betreffende Behörde eingesandt werden.

§. 9.

Entlassung und
Suspension der-
selben.

Rücksichtlich der Entlassung, Suspension, u. s. w. derjenigen Beamten und Officialen, welche im §. 8. näher bezeichnet worden sind, sind diejenigen Grundsätze und dasjenige Verfahren zu beobachten, welche wegen der Entlassung, Suspension u. s. w. der unmittelbaren Landesherrlichen Beamten und Officialen gleicher Kategorie bereits bestehen oder noch festgesetzt werden möchten.

§. 10.

Form der Communicationz-
wischen den Landesherrlichen
und Gräflichen
Behörden.

In Ansehung der Form der Communicationen zwischen den unmittelbaren Landesherrlichen Behörden und den Gräflich Benthischen Behörden, so wie zwischen den erste-

ren und dem Besitzer der Herrschaft Barel und der Vorwerke, treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die Landesherrlichen Ober- und Unter-Behörden communiciren in allen den öffentlichen Dienst betreffenden Angelegenheiten mit den Gräflich Bentinckschen Behörden, und diese mit jenen, auf dieselbe Weise, wie dieses unter gleichen Verhältnissen von den unmittelbaren Landesherrlichen Behörden unter sich geschieht.

2) Die Landesherrlichen Ober-Behörden rescribiren daher in den zur Competenz der Gräflichen Behörden gehörenden Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf die gewöhnliche Weise und diese berichten an jene in der, in der Verordnung vom 11ten März 1814. und der sonstigen Gesetzgebung vorgeschriebenen Art und Form.

3) Die Landesherrlichen Unter-Behörden und die Gräflichen Behörden requiriren sich gegenseitig und berichten an die betreffenden Ober-Behörden, wenn ihren Requisitionen nicht statt gegeben wird.

4) Von den Erlassen der Landesherrlichen Ober- und Unter-Behörden in administrativen — nicht gerichtlichen — Angelegenheiten, soll dem Besitzer der Herrschaft Barel jedesmal Kenntniß gegeben werden, damit derselbe für deren Vollziehung mit Sorge tragen, auch seine dabei etwa versirende Interessen wahrnehmen

könne — ohne jedoch berechtigt zu seyn, wegen eines vermeinten collidirenden Interesse's dergleichen Verfügungen einseitig zu suspendiren.

5) Wegen aller Gegenstände, die sich nur zu einer unmittelbaren Verhandlung zwischen den betreffenden Landesherrlichen Ober=Behörden und dem Besizer der Herrschaft Barel und der Vorwerke eignen, wie Dienst=Befehlungen und ähnliche Angelegenheiten, wird auch nur eine solche unmittelbare Communication eintreten.

§. 11.

Visitation der Oberbehörden.

Die allgemein angeordnete Visitation der Behörden findet auch rücksichtlich der Gräflich Bentinckschen in Ansehung alles desjenigen statt, was sich auf den öffentlichen Dienst bezieht. Wenn eine solche Visitation für nöthig gehalten wird, soll dem Besizer der Herrschaft Barel und der Vorwerke davon durch die, die Visitation anordnende Behörde vorgängig Kenntniß gegeben werden.

§. 12.

Unbeschränkte Befugniß zur Anstellung von Rent=Beamten und Unterbedienten.

Wie es sich von selbst versteht, daß die Anstellung der Gräflichen Rendanten, Deconomie=Verwalter, u. s. w., dem Besizer der Herrschaft Barel und der Vorwerke völlig freysteht, also bleibt ihm auch ohne Einschränkung überlassen, bey dem Amtsgerichte und dem Amte die erforderlichen Copiisten, Boten, Schließer, Po=

licey-Unterbediente u. s. w. in so fern jene Landes-Unterthanen sind, zu bestellen. Indessen kann von Unserer Regierung, aus Gründen der Dienst-Ordnung, auf Entfernung eines solchen Officialen oder Unter-Bedienten gedrungen werden.

IIIte Abtheilung.

Landesherrliche Kirchen-Hoheit, Gräfliche Patronat-Rechte und sonstige Consistorial-Verhältnisse.

§. 13.

Die Landesherrliche Hoheit in Kirchen-, Schulen- und sonstigen Consistorial-Angelegenheiten, das Jus episcopale circa sacra, die Aufsicht über die Gräflichen Patronat-Rechte u. s. w., werden auch in Beziehung auf die Herrschaft Barel und die Gräflichen Borwerke, wie bisher von Unserm hiesigen Consistorio wahrgenommen. In Beziehung auf die Consistorial-Gerichtsbarkeit werden unten §. 26. 30. 45. und 46. nähere Bestimmungen erfolgen.

Landesherrliche Kirchen-Hoheit überhaupt.

§. 14.

Uebrigens bleiben, der Bestimmungen des vorstehenden §. unbeschadet, dem Besitzer der Herrschaft Barel seine Patronatrechte, das Recht der nächsten Aufsicht auf die Kirchen und Schulen, Erziehungs-Anstalten, milde Stif-

Gräfliche Patronat-Rechte und nächste Aufsicht auf Kirchen und Schulen.

IV

tungen u. s. w., in der gedachten Herrschaft ausdrücklich vorbehalten und in bisheriger Wirksamkeit.

§. 15.

Eigne Behörde
zur Wahrnehmung
derselben.

Auch bleibt es dem Besitzer der Herrschaft Barel unbenommen, zur Behandlung dieser Gegenstände eine eigne Behörde nieder zu setzen, welche jedoch bey der Wahrnehmung derselben an die Landesgesetze und Anordnungen gebunden bleibt.

§. 16.

Kirchen-, Schul-,
Armen- u. Waisen-
Rechnungen.

Wegen Abnahme und Vorlegung der Kirchen- Schulen- und Waisen-Rechnungen verbleibt es bey der bestehenden Einrichtung.

§. 17.

Kirchen-Visitation.

Desgleichen rücksichtlich der Kirchen-Visitation.

IVte Abtheilung.

Gerichtbarkeit in der Herrschaft Barel
und auf den Gräflichen Vorwerken.

1ster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 18.

Wahrnehmung
der Landesherrlichen
Hohheit in
Justiz-Sachen.

Die Landesherrliche Hohheit in Justiz-Sachen, insbesondere auch in Betreff des Su-

stizdienstes wird, wie bisher, in der Herrschaft Barel, und in Beziehung auf die Gräflich-Bentinschen Vorwerke von Unserer Justizkanzley oder der sonst dazu bestellten Behörde wahrgenommen werden.

§. 19.

Die Gerichte in der Herrschaft Barel und auf den Gräflichen Vorwerken stehen in dieser Hinsicht zu denselben in eben dem Verhältnis, worin sich die Landesherrlichen Untergerichte zu Unserer Justizkanzley und zu Unserem Oberappellations-Gerichte befinden. Die ersteren sind daher auch verbunden, den letzteren mittelst der Quartals-Tabellen u. s. w. alle Auskunft zu ertheilen, welche dieselben in Beziehung auf den Justiz-Dienst erforderlich halten möchten.

Verhältniß der Gräflichen Gerichte zu denselben.

§. 20.

Nach dem vorhin angegebenen Verhältnis zwischen den Landesherrlichen und Gräflichen Gerichtsbehörden werden dieselben sich gegenseitig in Civil- und Strafsachen mit Vernehmung und Eistirung der Zeugen, Local-Untersuchungen u. s. w. auf dieselbe Weise unterstützen, wie dieses zwischen den unmittelbaren Landesherrlichen Behörden unter gleichen Verhältnissen geschehen muß.

Vernehmung und Eistirung der Zeugen in Civil- u. Strafsachen.

IV



§. 21.

Anstellung von
Advocaten.

Die Advocaten bey den Gerichten in der Herrschaft Barel werden auf dieselbe Weise angestellt, wie bey den unmittelbaren Landes-herrlichen Gerichten. Sie müssen daher, nach Maßgabe der desfälligen Gesetzgebung, aus der Zahl der bey Unserer Regierung geprüften und bey der Prüfung wohl bestandenen Candidaten ausersuchen, und auf den Vorschlag des Besitzers der gedachten Herrschaft von Unserer Justiz-Canzley zur Praxis in der Herrschaft Barel ermächtigt werden.

Die gegenwärtig in der gedachten Herrschaft befindlichen Advocaten sind beybehalten.

22.

Verwaltung der
Gerichtsbarkeit
nach den Ge-
setzen.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Barel und auf den Vorwerken geschieht nach Maßgabe der Landes-Gesetze: insbesondere nach dem Ressort-Reglement vom 15. September 1814., der Beamten-Instruction vom 26. September 1814., dem Proceß-Reglement vom 15. März 1824., dem Oldenburgischen Strafgesetzbuch und den damit in Verbindung stehenden Verordnungen, Instructionen, Taxen und Bekanntmachungen unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 23.

Die gesetzlich festgesetzten Strafge-
lde, die Sporteln-Taxen u. s. w. dürfen in Beziehung auf die Gerichts-Verwaltung in der Herrschaft Barel und auf den Vorwerken nicht erhöht werden.

Sporteln-Taxen und Strafge-
lde.
Unstatthaftig-
keit einer Er-
höhung dersel-
ben.

§. 24.

Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung von den Eingefessenen der Herrschaft Barel und auf den Vorwerken werden auf dieselbe Weise von den Gräflichen Gerichten vorbereitet, und hiernächst an Unsere Justiz-Canzley eingesandt, wie dieses von den Landesherrlichen Landgerichten geschieht.

Gesuche um
Volljährigkeits-
Erklärung.

§. 25.

Die Militair-Personen in der Herrschaft Barel bleiben, wie bisher, nach Maßgabe der desfälligen allgemeinen Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit Unserer Militair-Commission unterworfen.

Militair-Ge-
richtsbarkeit.

2ter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Barel.

A.

Consistorial = Gerichtsbarkeit.

§. 36.

Die nach dem Aldenburgischen Tractat und der sogenannten Extension desselben vom 11.

Landesherrliche
Consistorial-Ge-
richtsbarkeit u.
provisorische
Beschränkung
derselben.

IV



December 1706. der Landesherrschaft zustehende Consistorial = Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Barel wird in ihrem ganzen Umfange vorbehalten. Jedoch ist gestattet, daß die in dem Ressort = Reglement vom 15. September 1814. ausgesprochene Beschränkung der Gerichtsbarkeit Unsers Consistorii provisorisch auch auf die Herrschaft Barel angewendet werde, unter dem Vorbehalt, die Competenz Unsers Consistorii in dieser Herrschaft in ihrem frühern Umfange wieder herzustellen, wenn dieses zweckmäßig und angemessen befunden werden sollte.

§. 27.

Ausübung derselben.

Die solchergestalt provisorisch beschränkte Consistorial = Gerichtsbarkeit wird übrigens wie früher ausgeübt werden. Es werden daher die dahin gehörigen Angelegenheiten, wie ehemals, von der §. 15. bezeichneten Gräflichen Behörde instruiert und hiernächst zur Entscheidung an Unser Consistorium eingesendet werden.

B.

Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 28.

Gräfliche Behörden und deren Competenz.

Zur Wahrnehmung in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Barel werden nach dem Ressort = Reglement vom 15. September 1814. folgende Behörden organisirt

und wird denselben die dabey bemeldete Competenz beygelegt.

1) ein Amt, bestehend aus einem Amtmann und Amts-Auditor, oder in dessen Ermangelung einem beeidigten Hilfsprotocollisten, und den erforderlichen Neben- und Unter-Officialen, mit der in der Beamten-Instruction vom 26. September 1814. bestimmten Competenz.

2) ein Amtsgericht, bestehend aus einem Amtsrichter, zwey Assessoren und einem Secretair, mit dem erforderlichen Unter-Personale: Registrator und Sporteln Rendant, Pupillenschreiber, Copiist, Amtsgerichtsbote und Gefangenwärter — mit der Competenz der Landesherrlichen Landgerichte, welches daher zu erkennen haben wird:

- a) in Sachen bis zu 25 Rthlr. Capitalwerth, als zweyte und letzte Instanz.
- b) in Sachen über 25 Rthlr. Capitalwerth, als erste Instanz.

3. Das gedachte Amtsgericht soll auch, unter Zuordnung mindestens zweyer besonderer Revisionsrichter und unter jedesmaliger Bestellung eines andern Referenten, in dem Verhältniß eines Spruch-Collegii, als Revisionsgericht erkennen können:

- a) in Sachen von 25 Rthlr. bis zu ein-

schließlich 100 Rthlr. Capitalwerth, als zweyte und letzte Instanz;

b) in Sachen über 100 Rthlr. und bis zu 200 Rthlr. Capitalwerth als zweyte und resp. nach den Bestimmungen des Proceß-Reglements vom 15. März 1824. wenn das amtsgerichtliche Erkenntniß erster Instanz bestätigt worden, als letzte Instanz.

§. 29.

Weitere Instanz-
zer.

Wegen der weitem Instanzen treten folgende Verhältnisse ein:

1) Um den Eingefessenen in den Sachen von 100 bis zu 200 Rthlr. Capitalwerth, worin nicht definitiv erkannt worden, eine dritte Instanz zu verschaffen, ist provisorisch gestattet worden, daß dergleichen Sachen, nachdem sie gehörig instruiert worden, an Unsere Justizkanzley eingesandt werden, welche alsdann, als Spruch-Collegium, in denselben zu erkennen haben wird.

2) In Sachen über 200 Rthlr. Capitalwerth geht die Berufung von den Amtsgerichtlichen Erkenntnissen erster Instanz, unter den in der sogenannten Extension des Aldenburgischen Tractats, namentlich in den Art. 3, 4, 5 derselben, enthaltenen nähern Bestimmungen, an Unsere Justiz-Canzley, welche alsdann darin als

Obergericht in zweyter Instanz zu erkennen haben wird. In Sachen dieser Art darf daher von dem Revisions-Gericht (§. 28. Z. 3.) nur dann eine Revisions-Instanz eröffnet werden, wenn beyde Theile darüber einverstanden sind, das Rechtsmittel der Revision statt der Appellation an Unsere Justiz-Canzley eintreten zu lassen.

3) Von den Entscheidungen Unserer Justiz-Canzley geht in den unter Z. 2. bezeichneten Rechtsfachen die Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht als dritte Instanz, nach näherer Bestimmung des Proceß-Reglements vom 15. März 1824.

§. 30.

Nach Maßgabe des §. 26. wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit des Besitzers der Herrschaft Barel provisorisch extendirt.

Provisorische Ausdehnung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

§. 31.

Die in dem Art. 2. der sogenannten Extension des Aldenburgischen Tractats bestimmte Cides- und Cautionsleistung in Berufungsfällen ist in gemeinsamem Einverständniß einstweilen abgestellt worden.

Abschaffung der Cides- und Cautionsleistung in Berufungsfällen.

§. 32.

Die Nullitäts-Querel, so wie die Beschwerden, über verzögerte oder verweigerte Justiz, werden, ohne Rücksicht auf

Nullitäts-Querel u. Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz.

IV

die Größe des Streit-Gegenstandes, bey Unserer Justiz-Canzley angebracht.

§. 33.

Sachen nicht
streitiger Ge-
richtsbarkeit.

Die Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit werden in der Herrschaft Varel, nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, so wie der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils von dem Gräflichen Amtsgerichte (§. 29.) welches letztere dabey in die Verhältnisse der Landesherrlichen Landgerichte tritt, wahrgenommen.

Die Besorgung des Hypotheken- und Ingrossationswesens kann in der Herrschaft Varel, wie bisher, dem bey dem Amtsgerichte angestellten Secretair oder Registrator mit übertragen werden.

C.

S t r a f g e r i c h t s b a r k e i t.

§. 34.

Gräfliche Be-
hörden und be-
ren Competenz.

In Straffsachen treten in der Herrschaft Varel folgende Behörden mit der dabey bestimmten Competenz ein:

1) das Gräfliche Amt (§. 28. 3. 1.) als Polizey-Strafgericht nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung bey dem Amtsgerichte;

2) das Gräfliche Amtsgericht (§. 28. 3. 2.) und zwar nach dem Ressort-Reglement:

a) als zweyte und letzte Instanz in Polizey-Strassachen (3. 1.)

b) als Civil-Strafgericht, zur Untersuchung und Erkennung über Vergehen, mit Vorbehalt der weiteren Vertheidigung vor dem Revisions-Gerichte;

c) als Untersuchungs-Gericht, in Beziehung auf Verbrechen, nach der den Landesherrlichen Landgerichten beygelegten Competenz.

3) Das Revisions-Gericht (§. 28. 3. 3.) fungirt hiernach als Criminal-Gericht:

a) als zweyte Instanz in Civil-Strafsachen, wenn das Rechtsmittel der weitem Vertheidigung eingelegt und erfolgt ist (3. 2. b.);

b) als erkennendes Gericht erster Instanz, wegen Verbrechen (3. 2. c.) mit der Bestimmung, daß in denjenigen Fällen, wo auf Todes- und Kettenstrafe zu erkennen seyn möchte, vor Abfassung des End-Urtheils der Rath Unserer Justiz-Canzley eingeholt werde — mit Vorbehalt der Revision.

§. 35.

Wenn gegen Erkenntnisse des Gräflichen

Weitere Instanz
wegen Bestrafung
von Verbrechen.

Criminal-Gerichts, wegen Verbrechen, (§. 34. Z. 3. b.) die Revision eingelegt und verfolgt ist, so sollen die Acten an Unser Ober-Appellations-Gericht eingesandt werden, welches alsdann darin, nach Art eines Spruch-Collegii in zweyter Instanz zu erkennen haben wird.

§. 36.

Gerichtsstand.

Die Competenz der etwa concurrirenden Gerichte in Strassachen regulirt sich nach den in dem Straf-Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen, namentlich nach dem Art. 506. desselben.

§. 37.

Erkenntniß auf Landesverweisung.

Wenn von den Gräflichen Gerichten auf Landes-Verweisung erkannt wird, so sollen die Acten jedesmal, vor Eröffnung des Erkenntnisses, an Unsere Justiz-Canzley eingesandt werden, und wenn deren Zustimmung erfolgt ist, wie früher, dem Erkenntniß die Clausel eingerückt werden: „mit Vorwissen der Großherzoglichen Justiz-Canzley.“

§. 38.

Urtheile auf Todes- oder Ketten-Strafe.

Urtheile auf Todes- oder Ketten-Strafe können nicht vollstreckt werden, als bis die in den Art. 864. und 865. des Strafgesetzbuchs festgesetzten Bestimmungen eingetreten sind.

§. 39.

Bekanntmachung der Straf-Erkenntnisse.

Die Straf-Erkenntnisse der Gräflichen Ge-

richtsbehörden werden, sobald sie als rechtskräftig erscheinen, auf dieselbe Weise öffentlich bekannt gemacht, wie dieses von den unmittelbaren Landesherrlichen Gerichtsbehörden in gleichem Falle geschieht.

§. 40.

Es wird provisorisch gestattet, daß die Erkenntnisse der Gräflichen Gerichtsbehörden auf ^{Vollziehung der Straf-Erkennt-} nisse. Arbeitshaus = Zuchthaus = und Kettenstrafe in den Straf-Anstalten zu Wechta zur Ausführung gebracht werden. Die hiedurch veranlaßten Kosten fallen aber der Gerichtsherrschaft zur Last.

§. 41.

Die Begnadigungen bleiben in allen Begnadigungen Fällen dem Landesherrn vorbehalten, und werden die desfälligen Gesuche nach vorgängiger Mittheilung der Acten durch Unsere Justiz-Canzley an das Landesherrliche Cabinet gelangen.

3ter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit auf den Gräflichen Vorwerken im Stad- und Butjädinger-Lande.

A.

Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

§. 42.

Wenn gleich die dem Besitzer der Gräfli- ^{Allgemeines Verhältniß.}

chen Vorwerke im Stad- und Butjadinger-Lande in dem Oldenburgischen Tractat und der sogenannten Extension desselben benzelegte niedere Gerichtsbarkeit, über die auf denselben wohnenden Heuerleute und deren Vermögen, eigentlich durch auf den Vorwerken wohnende Gerichtshalter verwaltet werden müßte, auch darin eine zweyte Cognition nicht befaßt ist, und endlich dem Besitzer auf die, durch die Einschränkung der Consistorial-Gerichtsbarkeit erfolgte Ausdehnung der Civil-Gerichtsbarkeit kein Recht zusteht, so wollen Wir doch provisorisch gestatten, daß die Gerichtsbarkeit auf den gedachten Vorwerken von dem Gräflichen Amt und Amtsgerecht zu Varel, nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, wahrgenommen werde.

§. 43.

Gräfliche Behörden und deren Competenz.

Es werden hienach bey der Verwaltung der Gerichtsbarkeit auf den bemeldeten Vorwerken eintreten:

1) das Gräfliche Amt (§. 28. Z. 1.) in allen Sachen bis zu 25 Rthlr. Capitalwerth, unter der Verpflichtung, zur Erörterung und Erledigung der auf den Vorwerken vorkommenden Rechtsfachen alle 14 Tage einen Amtstag auf den Vorwerken selbst zu halten, welcher ein für allemal vorher bekannt gemacht werden muß;

2) das Gräfliche Amtsgericht (§. 28.
3. 2.)

- a) in Sachen bis zu 25 Rthlr. Capitalwerth,
als zweyte und letzte Instanz;
- b) in Sachen über 25 Rthlr. Capitalwerth
als erste Instanz.

§. 44.

Die weitem Instanzen sind in Sa-^{Weitere Instanzen.}
chen über 25 Rthlr. Capitalwerth (§. 43. 3.
2. b.) nach Maßgabe des Ressort-Reglements
und des Proceß-Reglements, bey Unserer Ju-
stiz-Canzley und Unserm Ober-Appellations-
Gerichte.

§. 45.

Die Civil-Gerichtsbarkeit ist, nach der in ^{Provisorische}
dem Ressort-Reglement bestimmten Beschrän-^{Ausdehnung der}
kung der Consistorial-Gerichtsbarkeit, auch rück-^{Civil-Gerichts-}
sichtlich der Gräflichen Vorwerke, unter den be-^{barkeit auf den}
reits ausgesprochenen Vorbehalten proviso-^{Vorwerken.}
risch extendirt (§. 26. 30.)

§. 46.

Die solchergestalt beschränkte Consistorial-^{Vorbehalt der}
Gerichtsbarkeit wird aber Unserm Consistorio, ^{Consistorial-}
ihrem ganzen Umfange nach, vorbehalten. ^{Gerichtsbarkeit}

§. 47.

Wegen Transport-Mittel, Diäten ^{Transportmit-}
u. s. w. kann in keinem Fall einer an einem or-^{tel und Diäten}
dentlich ^{bey ordentlichen}
Amtstagen. ^{Amtstagen.}

dentlichen Amtstage vor dem Amte handelnden Parthey (S. 43.) etwas abgefordert oder angerechnet werden.

S. 48.

Bei außerordentlichen
Amts- und Gerichtstagen.

Nur bey außerordentlichen Amts- und Gerichtstagen, welche von den Partheyen gesucht werden und denselben in dringenden Fällen nie zu versagen sind, sind diese verbunden, die Transportmittel, jedoch keine Diäten zu vergüten.

B.

Straf = Gerichtsbarkeit.

S. 49.

Allgemeines
Verhältniß.

Die dem Besitzer der Gräflichen Vorwerke beygelegte Straf = Gerichtsbarkeit ist der den unmittelbaren Landesherrlichen Aemtern in der Beamten = Instruction beygelegten Polizey = Strafgerichtsbarkeit analog: nur daß nach jener Geldstrafen bis zu 20 Rthlr. erkannt werden können. Obgleich aber nicht ausgemacht ist, ob darin das Recht auf körperliche Züchtigung zu erkennen, als begriffen zu betrachten sey; so soll jedoch die dem Besitzer der Vorwerke zustehende Polizey = Strafgerichtsbarkeit als der der Landesherrlichen Aemter gleichstehend anzusehen seyn, dergestalt indessen, daß, der jetzigen Ressort = Einrichtung gemäß, zur ersten Cog-

nition in Sachen dieser Art ein Amt und zur zweyten ein Amtsgericht erforderlich ist.

§. 50.

Hiernach würde daher auf den Borwerken in Straffachen fungiren müssen:

Gräfliche Behörden und deren Competenz-Interimsficium

1) ein Gräfliches Amt, als Polizey-Strafgericht, nach näherer Bestimmung der Beamten-Instruction und des Ressort-Reglements, mit Vorbehalt der weiteren Bertheidigung vor dem Amtsgericht;

2) ein Gräfliches Amtsgericht, als zweyte und letzte Instanz.

So lange aber diese Behörden nicht auf den Gräflichen Borwerken organisirt und erhalten werden, wird die Polizey-Strafgerichtsbarkeit auf denselben, wie bisher, von denjenigen Landesherrlichen Aemtern verwaltet, in deren Bezirk jene belegen sind, von welchen dann auch die Berufung in Polizey-Straffachen an das Landgericht in Dvelgönne geht.

§. 51.

Die weitere Strafgerichtsbarkeit wird ebenfalls, wie bisher, von dem Landgericht zu Dvelgönne, Unserer Justiz-Canzley und Unserem Ober-Appellations-Gericht, wahrgenommen. Bey deren Verwaltung sind die Gräflichen Behörden in derselben Weise, wie es den

Verwaltung der weiteren Strafgerichtsbarkeit.

Landesherrlichen obliegt, verpflichtet, den Landesherrlichen Behörden an die Hand zu gehen, und deren etwaige Aufträge gewissenhaft zu besorgen.

Vte Abtheilung.

Polizen-Verwaltung in der Herrschaft
Barel und auf den Gräflichen
Vorwerken.

§. 52.

Landeshoheit in
Polizensachen
und generelle
Bestimmungen
wegen Wahr-
nehmung der
selben.

Die in der vorbehaltenen Landeshoheit enthaltenen Landesherrlichen Rechte in Ansehung der höheren Polizen werden, nach wie vor, nach Maßgabe des Ressort-Reglements vom 15. September 1814. auch in Beziehung auf die Herrschaft Barel und die Gräflichen Vorwerke, unbeschadet der Berechtigungen des Besitzers derselben, von den betreffenden Landesherrlichen Behörden die in dieser Hinsicht erforderlichen Nachrichten, Nachweisungen u. s. w. unweigerlich ertheilt werden.

§. 53.

Specielle Bestimmungen.

Insbefondere werden auf den gedachten Besitzungen, theils unmittelbar, theils mittelbar wahrgenommen:

I. von Unserer Regierung oder Cammer:

1) die Aufnahme von Fremden, als Landes-Untertanen, und die Entlassung aus dem Untertanen-Verbande (§. 3.)

2) die Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern zu Reisen in das Ausland;

3) die Censur, in Gemäßheit des von der deutschen Bundes-Versammlung am 20. December 1819. angenommenen und nachher prolongirten Preßgesetzes;

4) die Prüfung und Concessionirung von Aerzten, Bund-Aerzten, Thier-Aerzten, Apothekern und Hebammen;

5) das Schutzblattern-Impfungswesen;

6) das Quarantaine-Wesen;

7) die Verweisung in die Besserungs- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Wechta nach Maßgabe der Verordnung vom 29. May 1821.;

8) die Maßregeln zur Verbesserung der Pferde-Zucht, nach den deshalb bestehenden Verordnungen;

9) die Ertheilung von Privilegien und höhern Gewerbs-Gerechtigkeiten, als Zunft- und Innungs-Concessionen, Concessionen für Fabriken und Manufacturen, Mühlen-Anlagen und Apotheken, Bewilligung von Getreide-Holz- und Fahr-Märkten, und ähnlicher Vergünstigungen;

10) die Ober-Aufsicht über Handel und Schiffahrt;



11) die Wegbau=Sachen, in so fern von
allgemeinen Landstraßen die Rede ist;

12) die Ober=Aufsicht auf das Deichwesen;

13) die Brand=Assicuranz=Sachen.

II. von dem General=Directorio des Armenwesens:

14) die Oberaufsicht über das Armen=
wesen.

§. 54.

Gräfliche Be=
hörden und be=
ren Competenz.

Nach Maßgabe der vorstehenden allgemei=
nen und besondern Bestimmungen, des Ressort=
Reglements und der Beamten=Instruction, so
wie der sonstigen allgemeinen Policy=Gesetze und
Verordnungen, sie mögen nun schon erlassen seyn,
oder künftig noch erlassen werden, wird die Po=
licey wahrgenommen:

1) in der Herrschaft Barel, zunächst
und unter Concurrnz der etwa zugeordneten
Officialen, von dem Gräflichen Amt (§. 28.
B. 1.) welches dabey in die Verhältnisse der
Landesherrlichen Aemter tritt;

2) auf den Gräflichen Borwerken würde
eigentlich ein eignes Amt zu organisiren und zu
erhalten (§. 42. 50.) und daselbst mit der Po=
lizy=Verwaltung zu beauftragen seyn. So
lange dieses aber nicht geschieht, wird die Poli=
zey auf den Gräflichen Borwerken, wie bisher,

* von denjenigen Landesherrlichen Aemtern wahrgenommen, in deren Bezirk dieselben belegen sind.

§. 55.

Der Besitzer der Herrschaft Varel und der Vorwerke ist befugt, von dem, was sich auf die administrative Polizey in diesen Besitzungen bezieht, Kenntniß zu nehmen, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle an die von demselben gesetzten Officialen entgegen zu wirken, und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß die Polizey in denselben, nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und Vorschriften und der bestehenden allgemeinen Grundsätze, gehörig administriert werde.

Verhältnisse des Besitzers der Herrschaft Varel und der Vorwerke rücksichtlich der Polizey.

VIte Abtheilung.

Abgaben-, Hebungs- und Gemeinde-
Wesen.

§. 56.

Rücksichtlich der Concurrenz der Herrschaft Varel und der Gräflichen Vorwerke zu gewissen allgemeinen Staatslasten und der Anwendbarkeit und Vollziehung der desfalls bestehenden Verordnungen u. s. w. in jenen Besitzungen ist durch die erfolgte Herstellung der oft erwähnten Berechtigungen nichts verändert. Es bleibt

Aufrechthaltung der bisherigen Landesherrlichen Abgaben-Einrichtung.

daher die in dieser Hinsicht bestehende Landesherrliche Abgaben-Einrichtung durchgängig beybehalten, in so fern nicht etwa aus andern Rücksichten andere Abgaben an die Stelle der bestehenden zu substituiren für angemessen gehalten werden möchte.

§. 57.

Verpflichtung
der Gräflichen
Behörden hin-
sichtlich dersel-
ben.

Die Gräflichen Behörden sind verpflichtet, rücksichtlich der Landesherrlichen Abgaben, das Interesse des Staats mit wahrzunehmen und den Erhebern bey der Beytreibung derselben Beystand zu leisten.

§. 58.

Gemeinwesen
in der Herrschaft
Barel.

Das Gemeinwesen in der Herrschaft Barel steht zunächst unter Aufsicht und Einwirkung des Besitzers derselben und seiner Behörden, nach Maßgabe der allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, und der statutarischen Rechte und Gewohnheiten. Das Kirchspiel Barel wird daher, der allgemeinen Verfassung gemäß, wie bisher, einen größern und kleinern Ausschuß, so wie auch einen Kirchspielsvogt und Feldhüter behalten. Sene werden auf die vorschriftsmäßige Weise ausersehen und von dem Besitzer der Herrschaft Barel oder dessen Behörden bestellt.

§. 59.

Die Gemeinde=Cassen werden in der Herrschaft Barel auf einen gleichförmigen Fuß wie in den übrigen Landestheilen eingerichtet und beygehalten. Es wird daher bestehen:

- 1) ein Kirchspiels= und eine Amts=Districts=Casse;
- 2) ein Special=Armen=Casse;
- 3) eine Deich=, Siel= und Schlengen=Casse.

Diesen Cassen bleiben die ihnen gesetzlich oder observanzmäßig zukommenden Beyträge gesichert.

§. 60.

Rücksichtlich der Verbindung und der Verhältnisse der Borwerke zu den oder Kirchspielen, worin dieselben belegen sind, verbleibt es bey der gegenwärtigen Verfassung.

§. 61.

Wie es nun' bey den vorstehenden Bestimmungen nur die Absicht ist, die Berechtigungen des Besitzers in der Herrschaft Barel und der Borwerke mit den Landesherrlichen Rechten in Einklang zu setzen und die Ausübung dieser nach den bestehenden Gesetzen und Staats=Einrichtungen gegen Störungen zu bewahren: so soll auch den gedachten Berechtigungen dadurch nichts entzogen seyn, sondern es werden

dieselben dabey allenthalben ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich Unserer zc.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Januar, publ. am 30. Januar 1830.

Zur Verord-
nung von 14.
Januar 1830.
wegen Wieder-
herstellung der
Gräflich Ben-
tincischen Be-
rechtigungen zc.

Unter Bezugnahme auf die Landesherrliche Verordnung vom 14. d. M., betreffend die Wiederherstellung der bisher suspendirt gewesenen Berechtigungen des Herrn Grafen Bentinck in Ansehung der Herrschaft Barel und der Gräflich Bentinckischen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande wird wegen dieses Gegenstandes ferner Folgendes bekannt gemacht.

1) Da der Herr Graf Bentinck angezeigt hat, daß er vor der Hand das in dem §. 28. 3. 3. §. 29. und §. 34. 3. 2. lit. b. und 3. 3. §. 35. der bemeldeten Verordnung vorkommende Revisionsgericht nicht einzurichten beabsichtige, vielmehr wünsche, daß die diesem Gericht beygelegte Competenz in Civil- und Untersuchungs-Sachen wie bisher von den Landesherrlichen Obergerichten wahrgenommen werden möge, diesem auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog stattgegeben worden ist, so bleibt die Ausführung aller auf das bemeldete Re-

visionsgericht sich beziehenden Bestimmungen der erwähnten höchsten Verordnung provisorisch ausgesetzt, und es geht daher die Berufung von dem Gräflich Bentinckschen Amtsgericht zu Barel in Civil- und Untersuchungs-Sachen in derselben Art an die Großherzogliche Justizkanzley und das Großherzogliche Oberappellationsgericht, wie dieses hinsichtlich des bisherigen provisorischen Landesherrlichen Amtsgerichts der Herrschaft Barel der Fall gewesen ist.

2) Folgende von dem Herrn Grafen Bentinck angestellte Beamte und Officialen sind in der dabey bemeldeten Dienstbeziehung von der Großherzoglichen Staatsregierung anerkannt worden:

 Bey dem Gräflich Bentinckschen Amt zu
 Barel:

 Ammann: Georg August Barnstedt;

 Amts-Auditor: Friedrich Wilhelm v. Meßner;
 (welchem auf den Antrag des Herrn Grafen von Bentinck in Beziehung auf die Amtssachen des Amtes Barel ein Votum beygelegt worden ist);

 Hülfsprotocollist: Friedrich Christian Reinerß;

 Amts-Einnehmer: Melchior Rutschmann;

 Deich-Inspector: Hinrich Behrens;

Zoll-Erheber: Johann Hinrich Siefken;
Kirchspielsvogt: Gerhard Staschen;

Bey dem Gräfllich Bentinckschen Amtsgericht
zu Barel:

Amtsrichter: Johann Karl Wilhelm Kropp;
Amtsgerichts-Assessor: Johann Wilhelm Moritz
Uhlhorn;

Secretair, Depositär und Hypothekenbewahrer:
Gustav Friedrich Dncken;

Registrator, Sporteln-Rendant und Pupillen-
schreiber: Carl Hinrich Reiners.

3) Am 21. d. M. hat die Auflösung des bisherigen Landesherrlichen provisorischen Amts und Amtsgerichts, so wie die Einsetzung des in deren Stelle getretenen Gräfllich Bentinckschen Amts und Amtsgerichts zu Barel stattgehabt, und es ist der Dienst von den ersten Behörden an die letzteren abgegeben worden.

4) Die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf den Gräfllich Bentinckschen Vorwerken im Stad- und Butjadingerlande von Seiten des Gräfllich Bentinckschen Amts und Amtsgerichts zu Barel wird verabredetermaßen erst mit dem 1. März d. J. ihren Anfang nehmen.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Januar, publ. am 3. Februar
1830.

Es ist von dem Königlich Preussischen Gouvernament die Anordnung beschlossen worden, ^{Wegen Niederlassung im preussischen Gebiet.} daß männlichen Unterthanen eines mit Preußen in Cartel-Verhältnissen stehenden Staats, die sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im Preussischen Staate nicht eher gestattet werden soll, bis sie sich durch einen Auswanderungs-Consens oder durch eine glaubhafte Bestätigung wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht gehörig ausgewiesen haben.

In Gemäßheit höchster Verfügung vom 13. d. M. wird dieses hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen, welche sich im Preussischen Staate niederzulassen beabsichtigen, bekannt gemacht.

9) Bekanntmachung des General-Directoriums vom 23. Januar, publ. am 13. Februar 1830.

Da die mannichfach gehörten Klagen über ^{Wegen Abstellung der Hausbetteley.} Hausbetteley unverkennbar ihren Hauptgrund darin haben, daß die zu deren Abstellung so zweckmäßig gegebenen Vorschriften der §. §. XIV. und XXIII. sub 6. der Landesherrlichen Ver-

ordnung wegen Einrichtung des Armenwesens nicht gehörig befolgt werden, so findet sich das Generaldirectorium des Armenwesens veranlaßt, diese Vorschriften nachstehend in Erinnerung zu bringen:

§. XIV. „Wir halten Uns verpflichtet,
„zur gänzlichen Tilgung der Betteley alles
„Almosengeben an Bettler hiemit bey Strafe
„und einer Brüche von Zwey Rthlr. Gold, die
„im Wiederholungsfall zu verdoppeln, halb
„dem Angeber und halb den Armen zum Be-
„sten, gänzlich zu verbieten. Nicht weniger
„legen Wir es einem jeden wohldenkenden Un-
„terthan und Einwohner dieses Herzogthums,
„ohne Unterschied des Standes und der Per-
„son, zur unabweichlichen Pflicht auf, Unsere
„wohlthätige Absicht zum gemeinen Besten
„auch seines Orts dadurch zu befördern, daß
„er einen jeden ihn verordnungswidrig um
„Almosen ansprechenden Bettler unverzüglich
„der Armendirection des Orts, oder einem
„Polizey- oder Armenbedienten bekannt mache,
„oder wenigstens den Fall anzeige, so lieb ihm
„ist, eine gleichfalls unerbittlich zu erlegende
„Geldbuße von einem Reichsthaler Gold zu
„vermeiden, deren Hälfte ebenmäßig dem An-
„geber gebühren soll.“

§. XXIII. sub 6. „Alle diejenigen, ohne

„Unterschied, welche durch Reichung einiger
„Almosen an die Bettler selbst, oder durch
„Unterlassung der Anzeige einer bey ihnen
„geschehenen Betteley, die Fortdauer des muth-
„willigen Bettelns begünstigen, erlegen die
„§. XIV. darauf gesetzte unabbittliche Geldbuße
„von respective 2 oder 1 Rthlr. Gold.“

Und werden zugleich alle Localbehörden wieder-
holt angewiesen, auf die Befolgung dieser Vor-
schriften mit aller Strenge zu halten und die
angedrohten Bruchstrafen in vorkommenden Fäl-
len unnachsichtlich zur Anwendung zu bringen.

10) Landesherrliche-Verordnung vom
19. Febr., publ. am 3. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Um dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche, ^{Einführung ei-}
daß, zur Erleichterung des Verkehrs im Innern, ^{ner gleichförmig-}
eine gleichförmige Wagenspur im ganzen Lande ^{genWagenspur.}
eingeführt werden möge, zu genügen, verordnen
Wir hiemit:

§. 1.

Vom 1. May d. J. an sollen alle neu
anzufertigende Achsen an zwey- und vierrädri-
gen Wagen nach der allgemein einzuführenden Han-

noverschen Spur, die, von der innern Seite des einen Rades bis zur äußeren des andern gemessen, 4 Fuß 9 Zoll hiesiger Maße oder 4 Fuß $5\frac{3}{4}$ Zoll Rheinländisch breit ist, eingerichtet werden. Den Stellmachern und Schmieden wird bey 5 Rthlr. Gold Brüche untersagt, von jenem Zeitpuncte an eine Achse anders, als nach der vorgeschriebenen Maße, anzufertigen, oder zu beschlagen, und haben erstere jeder angefertigten Achse die Anfangsbuchstaben ihres Namens einzubrennen. Ausgenommen sind:

- 1) Wagen auswärtiger Reisenden, welche hier im Lande etwa einer Reparatur unterliegen;
- 2) die von den hiesigen Handwerkern erweislich für Auswärtige oder zum Gebrauch im Auslande gearbeiteten Wagen;
- 3) die Droschken.

§. 2.

Vom 1. Januar 1836. an sollen auf allen öffentlichen Wegen nur Fuhrwerke mit der vorgeschriebenen Hannoverschen Spur geduldet werden.

Jede Contravention wird mit 1 Rthlr. Brüche bestraft, jedoch wird für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte nur einmal die Strafe Statt finden, weshalb der Reisende über deren Erlegung oder Notirung bey

Amte von dem, ihn anhaltenden Officialen mit einem Scheine zu versehen ist. Ausgenommen sind

- 1) fremde Reisende und überhaupt alle ausländische Fuhrwerke;
- 2) im Lande angefertigte, aber erweislich für das Ausland bestimmte, auf dem Transport dahin begriffene Wagen;
- 3) die Droschken.

§. 3.

Alle Polizen-Officialen, Weg-Auffeher und Polizen-Dragoner werden hiedurch angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und jedes einländische Fuhrwerk mit anderer, als der vorgeschriebenen Spur, von dem im §. 2. vorgeschriebenen Zeitpuncte an, anzuhalten, und sich entweder die verordnungsmäßige Brüche auszahlen zu lassen und sofort dem betreffenden Amte einzuhändigen, oder auch demselben den Contravenienten, wenn er ihnen persönlich bekannt ist, anzuzeigen. Unbekannte, die als Ausländer sich nicht legitimiren können, werden vor das nächste Amt gebracht, um dort die verordnungsmäßige Brüche — bis zu ihrer Legitimation — zu deponiren.

§. 4.

Von den, in dieser, für das ganze Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever

geltenden Verordnung bestimmten Geld-Strafen gebühret $\frac{1}{3}$ tel dem Denuncianten, und $\frac{2}{3}$ tel fallen in die allgemeine Weggelds-Casse.

§. 5.

Wir befehlen allen Gerichts- und Polizey-Behörden, sich nach dieser Verordnung gebührend zu richten.

Urkundlich Unserer rc.

- 11) Consistorial = Bekanntmachung vom 1. März, publ. den 6. März 1830.

Ehe-Proclamation an zwey Sonntagen.

Seine Königliche Hoheit haben ein höchstes Rescript vom 23. Februar verfügt: daß

1) die Bestimmung in der Oldenburgischen Kirchenordnung vom 16. Junius 1725. Cap. 11. §. 4., wonach die Proclamation der zur Ehe Verlobten von der Kanzel nur an zwey aufeinanderfolgenden Sonntagen geschehen soll, auf die Erbherrschaft Tever, wo bisher ein dreymaliges Aufgebot Statt fand, ausgedehnt werde; jedoch

2) in dem einen, wie in dem anderen Landestheile die Copulation nicht eher, als am Dienstage nach dem zweyten Aufgebote vollzogen werden darf.

Hiernach hat sich jeder zu achten.

12) Landesherrliche = Verordnung
vom 8. März, publ. am 17. März
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Um einestheils diejenigen Verwandtschafts-^{Ehe-Verbote u.}
Verhältnisse unzweifelhaft zu bezeichnen, welche ^{Dispensationen.}
einer ehelichen Verbindung durchaus entgegenste-
hen und keine Dispensation zulassen, andertheils
aber Unseren protestantischen Unterthanen im
Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft
Sever einige Fälle frey zu geben, welche, nach
den bisherigen Verordnungen, oder dem Herkom-
men, zwar an Landesherrliche Dispensation ge-
bunden waren, die aber anderen, ohne Dispen-
sation erlaubten, Fällen gleich zu achten sind, und
worin die Dispensation daher auch nie versagt
würde, — haben Wir, auf den Bericht Unsers
Consistorii, verordnet und verordnen hiedurch,
wie folgt:

§. 1.

Durchaus verboten, so daß unter keinerley
Umständen von dem Verbote dispensirt wird,
sind die Ehen:

1) in auf- und absteigender Linie, ohne
Unterschied des Grades,

- a) zwischen Blutsverwandten,
- b) zwischen Schwiegerverwandten, also Schwiegereltern und Schwiegerkindern u. s. w.,
- c) zwischen Stiefverwandten, also Stiefeltern und Stiefkindern u. s. w.,

2) in der Seitenlinie, unter Geschwistern, sowohl voll- als halbbürtigen.

Gesuche um Dispensation zu Eingehung einer solchen, aller Sitte und dem Gefühle widerstreitenden, ehelichen Verbindung sollen zurückgegeben und der Concipient in 5 bis 10 Rthlr. Brüche genommen werden.

§. 2.

Verboten bis zu ertheilter Landesherrlicher Dispensation sind die Ehen:

- mit der leiblichen Eltern und Großeltern Voll- oder Halbschwester,
- mit der Stieffchwiegermutter,
- mit der Stieffchwiegertochter.

Dispensationsgesuche müssen durch Bescheinigung besonderer Umstände, aus welchen zu erwarten ist, daß durch solche Ehe das Wohl der Familie befördert werde, und durch Zeugnisse über den bisherigen sittlichen Lebenswandel der Supplicanten begründet werden.

§. 3.

Alle andere Bluts- und Heyraths-Verwandtschafts-Verhältnisse sind kein Hinderniß der Ehe, es sind also namentlich ohne Dispensation erlaubt, wie es die meisten derselben schon bisher waren, die Ehen:

mit des Vaters oder mit der Mutter Bruder,
unter Geschwisterkindern,
mit des Bruders Wittwe, gleich der Ehe mit
der Frauen Schwester,
mit des Dheims Wittwe, gleich der Ehe mit
der Tante Ehemann,
mit der Stiefmutter Schwester und mit des
Stiefvaters Schwester,
mit der Schwiegermutter Schwester und mit
des Schwiegervaters Schwester.

Hiernach hat sich ein Jeder zu achten.

Urkundlich Unserer zc.

13) Regierungs = Bekanntmachung
vom 13. März, publ. den 17. März
1830.

Nachdem die im Amte Delmenhorst belege
ne Gemeinheit, der Brendel genannt, zwi-
schen der Großherzoglichen Cammer und der
Stadt Delmenhorst getheilt worden ist, und der
der ersteren zugefallene Antheil an der östlichen

Grenze zwischen
den Lemtern
Sanderkeese und
Delmenhorst.

Grenze der Colonie Adelheid zur Vergrößerung dieser im Amte Ganderkesee liegenden Colonie, und zwar zu fünf neuen Anbauerstellen bestimmt worden ist; so ist hierdurch eine anderweitige Begrenzung der gedachten Colonie, welche sonst in zwey Aemtern liegen würde, und folgeweise eine andere Grenzbestimmung zwischen den Aemtern Ganderkesee und Delmenhorst nöthig geworden. Es wird daher bestimmt, daß die Grenze zwischen diesen beyden Aemtern künftig gehen solle: von der südwestlichen Ecke des Wiesenlandes des Hegeler zu Schlutter, längs der Ostseite der Placken, des Hinrich Detjen und Johann Hinrich Backhaus, so wie ferner des zu den fünf neuen Anbauerstellen bestimmten herrschaftlichen Antheils des Brendels bis zur Grenze dieses letzteren, woselbst diese neue Amtsgrenze mit der bisherigen wieder zusammen treffen wird — welches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

14) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 13. März, publ. am 17. März 1830.

Register für
Armen Zehrge-
der.

Um den mit der Auszahlung der Zehrgelder an fremde arme Fußreisende beauftragten Aemtern oder sonst dazu bevollmächtigten Officialen, die ihnen nach dem Circulare vom 12. Februar 1825. auferlegte Verpflichtung möglichst zu er-

leichtern, hat das General-Directorium des Armenwesens sich veranlaßt gefunden, Register lithographiren zu lassen, in welche die verausgabten Zehrgelder mit leichter Mühe eingetragen und die von den Aemtern bey dem Secretariat des General-Directoriums abgefordert werden können. Dagegen müssen die von einigen Rechnungsführern in Ausgabe gestellten Vergütungen künftig ganz wegfallen.

Indem nun Vorstehendes hiedurch bekannt gemacht wird, bemerkt das General-Directorium, daß statt der nach dem oben angezogenen Circulare vorgeschriebenen monatlichen Einsendung der Rechnungen künftig eine vierteljährige genüge, daß aber der Attest des Amts auf der Rechnung selbst stets erforderlich bleibt.

15) Landesherrliche = Verordnung
vom 15. März, publ. am 20. März
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛ. ꝛ.

Thun kund hiemit:

Da Wir es für die Beförderung Unser^{er} Geschäfts^{kreis}
Dienstes zweckmäßig gefunden haben, die Be^{der Cammer.}
sorgung der Regierungs- und Polizen-Sachen
vollständig Unserer Regierung zu übertragen,

und dagegen Unserer Cammer die Beforgung der Finanzsachen vorzubehalten, somit aber diejenige Einrichtung des administrativen Dienstes, welche in der Verordnung vom 15. Sept. 1814. ihre Grundlage erhalten, und deren weitere Ausbildung in den Absichten Unsers verewigten Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden gelegen hat, mit der Hauptbestimmung beyder Landescollegien in eine angemessene Uebereinstimmung zu bringen; so verordnen Wir hiedurch, daß folgende Gegenstände von Unserer Cammer an Unsere Regierung übergehen sollen:

- 1) derjenige Theil der Landesöconomie, welcher bisher von der Cammer wahrgenommen ist, jedoch mit Ausnahme der Entscheidungen über Zerstückelungs-Gesuche, der Ausweisungen, der Gemeinheits- und Marken-Theilungen und der Regulirung der dabey entstehenden Streitigkeiten, so wie der Aufsicht über die Privathölzungen — welches Alles der Cammer verbleibt;
- 2) die Aufsicht über das gesammte Vermögens- Abgaben- und Rechnungs-Wesen der weltlichen Commünen;
- 3) die Aufsicht über Handel und Schifffahrt. Die Anstellung der Consuln und die Correspondenz mit ihnen wird jedoch dem Cabinet vorbehalten;

- 4) das Deich- und Siel-Wesen und die Regulirung aller dabey vorkommenden Streitigkeiten;
- 5) der Bergbau und alle Bergelds-Angelegenheiten;
- 6) die Postfachen;
- 7) das Münzwesen in polizeylicher Hinsicht. — Die Ausübung des Münzregals verbleibet Unserer Cammer; —
- 8) die Brandcasse-Societätsfachen;
- 9) die Dienstaufsicht über das Vermessungs-Comtoir.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. April dieses Jahres in Kraft.

Wonach Alle, die es angehet, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer rc.

- 16) Landesherrliche = Verordnung vom 19. März, publ. am 24. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden rc.

Thun kund hiemit:

Da Wir bey dem erweiterten Geschäftskreise Aufsicht über die Unserer Regierung angemessen gefunden haben, Civildienstverwaltung.

dieselbe der ihr in der Verordnung vom 15. September 1814. §. 3 und 4 übertragenen Controlle und Aufsicht über den gesammten Dienst zu entheben; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über die gesammte Civil-Dienstverwaltung wird von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerio geführt, und die sämmtlichen unter Unserem Cabinet unmittelbar stehenden Collegien haben an dasselbe, in allen dahin gehörigen Dienst-Sachen zu berichten, auch die Uebersichten ihrer Geschäftsführung (Geschäftstabellen) halbjährlich einzusenden.

§. 2.

Die obern Justiz- und Verwaltungs-Behörden haben über die ihnen untergeordneten Behörden und öffentlichen Diener die unmittelbare Aufsicht nach den bestehenden Vorschriften und den von Uns ihnen demnächst zu ertheilenden nähern Instructionen, unter der Ober-Aufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministerii wahrzunehmen.

§. 3.

Die Visitationen der untern Justiz- und Verwaltungs-Behörden sollen vorerst noch in der bisherigen Art vorgenommen und durch die Vorstände Unseres Ober-Appellations-Gerichts,

Unserer Regierung, Justiz = Kanzley und Cammer, nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung angeordnet werden.

§. 4.

Wegen der Disciplinar = Befugnisse der Vorstände und der Disciplinar = Bestrafung werden Wir besondere Vorschriften ertheilen.

§. 5.

Die Erkennung der Special = Untersuchung oder Gerichtsstellung gegen einen Staatsdiener wegen Dienst = Verbrechen oder Vergehen steht dem ordentlichen Gerichte zu, jedoch nur, wenn die Sache zu diesem Zweck an dasselbe abgegeben wird. Ob dieß geschehen soll, hat die dem Verdächtigen vorgesezte obere Dienstbehörde (Regierungs = Bekanntmachung vom 23. Januar 1819. §. 1.) nach vollführter General = Untersuchung, (wobey auch eine im Dienstwege immer zulässige specielle Vernehmung des Verdächtigen vorgenommen werden kann) und wenn es einen mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Staatsdiener betrifft, nach vorgängiger Anfrage bey dem Cabinet und aus demselben erfolgter Resolution, zu bestimmen. Der Bestimmung eben dieser Behörde wollen Wir auch, unter der letzteren Beschränkung, die Frage überlassen: ob und zu welcher Zeit gegen den Verdächtigen die Suspension aus Rücksichten auf

den öffentlichen Dienst zu verfügen ist? Es soll aber eine also verfügte Suspension die im Artikel 919. des Straf-Gesetzbuchs bestimmte Wirkung der Zurückhaltung eines Drittheils des Gehalts nicht eher haben, als nachdem von dem Gerichte die Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung erkannt ist. Die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Januar 1819. vorgeschriebene Anzeige an die Regierung fällt weg, und es ist solche, im Falle von Dienstverbrechen, an Unser Cabinet zu bringen.

§. 6.

Ob gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Artikel 356. und 466. des Strafgesetzbuchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung, so wie, ob mit der, wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienst-Entlassung von Regierungswegen zu verbinden sey, werden Wir, auf den Vortrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministerii, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von welchem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungs-Gründe, nebst den Acten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen

Dienstbehörde mitzutheilen, und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an Unser Cabinet einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen eben so, wie im §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 7.

Die Regulirung der Ressort = Streitigkeiten unter Behörden oder öffentlichen Dienern, die einer Ober = Behörde ungetheilt untergeordnet sind, steht dieser zu. Finden solche Streitigkeiten zwischen untern Behörden oder öffentlichen Dienern Statt, welche verschiedenen Ober = Behörden untergeordnet sind, und betreffen jene einen Gegenstand, der nicht vor dieselbe Oberbehörde gehört, so haben zuvörderst die Vorstände der Ober = Behörde, nach vorgängiger Berathung mit ihren Collegien, deshalb zusammen zu treten, und eine gegenseitige, den bestehenden Normen gemäße Verständigung zu versuchen, welche dann durch eine gleichlautende Verfügung der Oberbehörden den Betheiligten zur Richtschnur vorzuschreiben ist. Sollten die Betheiligten gegen die in diesen beyden Fällen ergangene Verfügung noch Vorstellungen zu machen für nöthig erachten: so haben sie solche bey der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde einzubringen, von welcher sodann darüber an Uns Bericht zu erstatten ist.

Sind die Ober-Behörden verschiedener Meynung und ihre abweichenden Ansichten nicht zu vereinigen; so ist von jedem der dissentirenden Collegien an Uns zu berichten und Unsere Vorschrift zu gewärtigen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn obere Collegien unter sich in Ressort-Differenzen gerathen sind.

Werden die bestehenden Vorschriften unzureichend gefunden, oder die bisher befolgten Grundsätze von einem oder dem andern Theile in ihrem rechtlichen Bestande angegriffen; so ist die Sache Uns zur Entscheidung vorzulegen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. April d. J. in Kraft.

Wornach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer rc.

17) Regierungs = Bekanntmachung vom 20. März, publ. am 24. März 1830.

Wechselzeit der
Miethwohnun-
gen in der
Stadt Olden-
burg.

Um die Zeit des halbjährigen Wechsels der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg fester, gleichmäßiger und bequemer zu bestimmen und manchen Ungewißheiten in dieser Beziehung zu begegnen, werden, mit Höchster Genehmigung

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

- 1) die Termine, an welchen, wenn nicht ein anderes verabredet ist, der Wechsel der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg erfolgen soll, werden für die Folge, auf den Mittwochen der letzten vollen Woche des Aprils und auf den Mittwochen der zweyten vollen Woche des Octobers eines jeden Jahres festgesetzt. Sollte jedoch das Ofternmarkt in Oldenburg in die letzte volle Woche des Aprilmonats einfallen: so tritt alsdann dieser Termin den Mittwochen der vorhergehenden Woche ein;
- 2) Obgleich der Mittwoch als der Tag anzusehen ist, an welchem der Miether mit den Seinigen um 12 Uhr Mittags die Wohnung verlassen haben muß: so wird dem Miether doch gestattet, einen Theil seiner Effecten noch bis Donnerstag Mittags 12 Uhr, in der Wohnung zurückzulassen. So wie aber um diese Zeit die Wohnung gänzlich geräumt seyn muß: so soll dem Vermiether oder demjenigen, welcher die Wohnung wieder beziehet, auch schon vom Mittwoch Mittags 12 Uhr die Mitbenutzung derselben zustehen;

- 3) diese Bestimmungen sollen für die im Herbst 1830. eintretende Umziehezeit zuerst zur Anwendung kommen, es mag der Mieth-Contract nach oder vor Publication dieses geschlossen seyn;
- 4) wenn Kündigung vorbehalten ist, oder aus sonstigen Gründen statt findet: so muß dieselbe, in sofern nicht etwas anders bestimmt ist, auf die im April eintretende Umziehezeit, spätestens am 1. Januar, und auf die Umziehezeit im Herbst, spätestens am 1. Julius bewirkt werden;
- 5) ein auf bestimmte Zeit geschlossener Mieth-Contract wird mit Ablauf dieser Zeit beendet, ohne daß es einer vorhergehenden Kündigung bedarf. Wird derselbe aber stillschweigend erneuert, so kommen die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Aufkündigungs- und Umziehe-Zeiten zur Anwendung.

18) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 22. März, publ. am 24. März 1830.

Sistirung der Wehrpflichtigen.

Es ist von der Militair-Commission angemessener befunden worden, wegen Sistirung der zum Dienst designirten und wieder beurlaubten Wehrpflichtigen zur Aushebung hieselbst,

statt der bisherigen Requisitions-Schreiben von Seiten des Militair-Commando's an die Aemter, jetzt und in der Folge bloß eine öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen.

Es werden demnach sämtliche Aemter und Magistrate hiedurch aufgefordert, alle Wehrpflichtige ihres Districts aus der Classe de 1808/1829, welche bey der vorigjährigen Untersuchung von der Districts-Commission zum Dienst designirt und wieder beurlaubt worden, so wie auch diejenigen Wehrpflichtigen aus dieser und den frühern Classen, welche wegen temporairer Krankheit und Abwesenheit ausgesetzt sind und bey der bevorstehenden Untersuchung von der Districts-Commission diensttüchtig befunden werden,

aus den Kreisen Oldenburg, Delmenhorst, Svelgönne, Neuenburg und Barel am 28. und

aus den Kreisen Tever, Behta und Cloppenburg am 29. April d. J. Morgens 6 Uhr,

durch einen Kirchspielsvogt, Amtsboten oder Polizen-Corporal bey der Caserne hieselbst, und demnächst vor der Militair-Commission zu sistiren.

Ueber diejenigen Wehrpflichtigen, die wegen temporairer Krankheit oder aus sonstigen

triftigen Gründen nicht erscheinen können, haben die Aemter zu gleicher Zeit zu berichten.

19) Landesherrliche Verordnung vom
20. März, publ. am 27. März 1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Prüfung der
Rechtscandida-
ten. Prüfungs-
commission.

Da Wir für nöthig erachtet haben, die Ver-
ordnung vom 18. Julius 1815., die Einrichtung
der Prüfung der Candidaten der Rechte zum Ci-
vil-Staatsdienst betreffend, einer Revision zu
unterziehen und demzufolge in mehreren Punc-
ten abzuändern: so verordnen Wir nunmehr,
unter Aufhebung der gedachten Verordnung, wie
folgt.

§. 1.

Jeder Candidat der Rechte, der nach vollenden-
den academischen Studien in den Civil-Staats-
dienst aufgenommen zu werden wünscht, muß sich
einer vorläufigen Prüfung unterwerfen,
von deren günstigem Ausfalle die Zulassung zur
Untergeichts-Praxis, die Anstellung als Secre-
tair bey den Landgerichten, die Anstellung als
Auditor bey den Collegien und bey den Aemtern
ohne entscheidendes Botum, abhängig ist.

§. 2.

Jeder, welcher sich demnächst zu einer Beförderung im Civil-Staatsdienste qualificirt zeigen will, muß sich einer Haupt-Prüfung unterwerfen, von deren Erfolge die Zulassung zur Praxis bey den Obergerichten, die Anstellung als Secretair bey den obern Landesbehörden, die Beförderung zu Stellen, welche ein entscheidendes Votum geben, abhängt.

Ein gänzlich ungünstiger Ausfall der Haupt-Prüfung hat die Zurücknahme der Zulassung zur Untergerichts-Praxis, so wie auch der bisherigen Anstellung, zur Folge.

§. 3.

Zu diesen Prüfungen bestellen Wir eine Commission, die Unserem Cabinet unmittelbar untergeordnet seyn und aus einem Präsidenten, aus einem Mitgliede Unsers Ober-Appellations-Gerichts, zwey Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Regierung, zwey Mitgliedern Unserer Oldenburgischen Justiz-Canzley und einem Mitgliede Unserer Oldenburgischen Cammer bestehen soll, welche Wir ernennen werden.

Außerdem werden Wir aus den gedachten Collegien sechs außerordentliche Mitglieder der Commission bestellen, welche im Fall der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung

IV

ordentlicher Mitglieder für sie einstweilen einzutreten verbunden sind.

§. 4.

Die Prüfungs-Commission soll sich von drey Jahren zu drey Jahren in der Maaße erneuern, daß mit Ablauf eines jeden Jahres zwey ordentliche Mitglieder nach dem Dienstalter aus- und zwey außerordentliche Mitglieder aus demselben Collegium wieder eintreten, deren Stelle sodann gleichfalls aus demselben Collegium wieder zu besetzen ist. Die solchergestalt nach und nach ausgetretenen Mitglieder sind verbunden, nach beendigtem Turnus, in der Ordnung ihres Austritts, der Commission wieder beizutreten.

§. 5.

Zur vorläufigen Prüfung kann sich bey der Prüfungs-Commission jeder Rechts-Candidat, welcher unser Unterthan ist, oder dazu besondere Erlaubniß erhalten hat, melden, sobald er seine academischen Studien in den drey vorschriftsmäßigen Jahren vollendet hat.

Das zu dem Ende von ihm selbst zu entwerfende und eigenhändig zu schreibende Gesuch muß eine kurze Erzählung seiner Lebensumstände und seiner wissenschaftlichen Bildung enthalten, und zu Anlagen haben:

1) das vor dem Abgange zur Universität er-

forderliche Zeugniß der Maturität und des dreijährigen Besuchs der ersten Classe einer zur Vorbereitung auf die Universität geeigneten Unterrichts-Anstalt oder der erhaltenen Befreyung von letzterem;

- 2) die academischen Zeugnisse, und
- 3) die etwa schon abgelegten Proben erlangter Kenntnisse.

§. 6.

Die vorläufigen Prüfungen sind künftig in jedem halben Jahre auf einmal vorzunehmen. Es hat daher Jeder, welcher dazu zugelassen zu werden wünscht, sich innerhalb vier Wochen nach Ostern und Michaelis bey der Commission zu melden und sein vorschriftsmäßig verfaßtes Gesuch (§. 5.) einzureichen. Wer sich zu spät meldet, ist zum nächsten Termin zu verweisen. Eben so soll es gehalten werden, wenn die erforderlichen Zeugnisse nicht vollständig oder nicht in gehöriger Form beygebracht oder nicht genügende Ursachen zur Erlangung einer angemessenen Befristung vorgebracht sind.

§. 7.

Die vorläufige Prüfung derjenigen Candidaten, gegen deren Zulassung die Prüfungs-Commission keinen Anstand findet, soll in der Aufgabe eines Thema, das den Candida-

ten zur Ausarbeitung in ihrer Wohnung gegeben wird und wobey dieselben sich aller ihnen bekannten literarischen Hülfsmittel aber keiner fremden persönlichen oder schriftlichen Hülfe bedienen dürfen, und in der Vorlegung von 24 Fragen bestehen, welche von den Candidaten im einsamen Zimmer bloß aus dem Gedächtnisse und ohne alle literarische Hülfsmittel schriftlich zu beantworten sind. Zur Einreichung der Ausarbeitung des Thema ist eine in der Regel nicht zu verlängernde Frist zu bestimmen. Wird dieselbe nicht eingehalten, so kann der Candidat im nächsten und in dem darauf folgenden halben Jahre sich wieder melden, hat aber zu gewärtigen, daß er bey abermaligem Versäumniß nicht weiter zugelassen werde. In jedem Falle ist ihm ein neues Thema aufzugeben. Die Candidaten haben in ihren Probearbeiten die von ihnen gebrauchten literarischen Hülfsmittel jederzeit genau anzuführen, und denselben ist die Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß sie sich dabey keiner fremden Hülfe bedient haben.

§. 8.

Wenn ein Rechtscandidat zugleich in den cameralistischen Wissenschaften, Polizey, Deconomie, Baukunst, Mathematik, sich einer Prüfung zu unterwerfen wünscht: so hat er solches

in seinem Gesuche anzuführen, damit darauf bei der Einrichtung der Prüfung Rücksicht genommen werden kann.

§. 9.

Die Prüfungs-Commission hat die Arbeiten der Candidaten einer sorgfältigen Beurtheilung zu unterziehen und den Grad der befundenen Tüchtigkeit der Geprüften mit dem ersten, zweyten und dritten Charakter, nach Umständen mit angemessener besonderer Modification, zu bezeichnen, und darüber denselben ein Attestat auszustellen.

§. 10.

Zu den Haupt-Prüfungen können diejenigen, welche als Secretaire bey den Untergerichten oder als Auditoren bey einem Collegium oder Amte angestellt sind, sich melden, wenn sie zwey Jahre im Dienste gestanden, und sich in den ihnen anvertrauten Geschäften die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben. Ein Anwald, der zur Praxis bey den Obergerichten zugelassen zu werden wünscht, muß zwey Jahre bey den Untergerichten zu deren Zufriedenheit practicirt haben.

§. 11.

Die Haupt-Prüfung soll theils schriftlich, theils mündlich seyn. Dem Candidaten

ist zu dem Ende von der Prüfungs-Commission eine Acte zur schriftlichen Relation zuzustellen, welche in einem zu bestimmenden Termine, unter Beobachtung dessen, was oben am Schlusse des §. 7. vorgeschrieben ist, um so gewisser einzureichen ist, als eine Verlängerung desselben nur aus den erheblichsten Gründen bewilligt werden darf, außerdem aber gegen den Säumigen mit angemessenen Verfügungen zu verfahren ist. Zur Prüfung der Relation ist, sofort nach deren Eingang, von dem Präsidenten, ein Mitglied der Commission, in der Regel nach einem bestimmten Turnus, zu ernennen, welches dieselbe einer genauen Critik zu unterziehen und dann mit dieser in Umlauf zu setzen hat. Hiernächst ist die mündliche Prüfung, welcher in der Regel die außerordentlichen Mitglieder der Commission beywohnen sollen und die Mitglieder Unsers Ministeriums, so wie die Vorstände der obern Behörden beywohnen können, vorzunehmen, bey welcher der Candidat zuvörderst aus einer Civil- oder Criminal-Acte mündlichen Vortrag abzustatten hat.

Sodann sind ihm von dem Mitgliede der Commission, welches die Prüfung der Relation vorgenommen hat, und einem andern, durch den Präsidenten, nach einem in der Regel zu beobachtenden Turnus, zu ernennenden Mitgliede,

Fragen aus den verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft, auch aus dem vaterländischen Rechte, so wie aus den wichtigsten Theilen der Staatswissenschaften, vorzulegen, wobey es aber den übrigen Mitgliedern der Commission unbenommen ist, auch einzelne Fragen an den Candidaten zu richten. Will sich ein Candidat vorzüglich in dem Fache der Administration eine Aussicht der Beförderung eröffnen, so ist ihm noch insbesondere ein Thema aus dem Gebiete der Staatswissenschaften aufzugeben und die mündliche Prüfung auf dieses Fach in gleichem Verhältnisse wie auf das juristische zu richten.

§. 12.

Unmittelbar nach geendigter Prüfung ist über den Grad der dadurch und durch die Proberelevation bewiesenen Geschicklichkeit von der Commission, nach der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder derselben, zu entscheiden, welcher Character dem Candidaten in der oben §. 9. bestimmten Art beizulegen sey? worüber ihm dann ein Zeugniß auszustellen ist.

§. 13.

Einem Candidaten, der in Folge der vorläufigen Prüfung nur den dritten Character verdient hat, und dem daher weder die Zulassung zur Advocatur noch die Anstellung bey den im §. 1. benannten Behörden bewilligt

IV

werden kann, so wie demjenigen, der in Folge der Hauptprüfung nur den dritten Character erhalten hat oder der zurückgewiesen ist, im welchem letzteren Falle die Bestimmung im §. 2. eintritt, wollen Wir gestatten, sich zu einer zweyten Prüfung zu melden, bey deren Erfolg es dann sein Bewenden haben muß. Ein Candidat der Hauptprüfung, welcher um Zulassung zu einer zweyten Prüfung nachsuchen will, ist aber verbunden, solches innerhalb Jahresfrist nach der ersten Prüfung zu thun.

§. 14.

Ueber den Ausfall der Prüfungen ist an Uns, unter Beyfügung der Arbeiten, deren Critik und der aufgenommenen Protocolle, Bericht zu erstatten, auch, nach einer Hauptprüfung zu bemerken, zu welchem Theile des Staatsdienstes der Geprüfte vorzüglich fähig schein.

§. 15.

Die Canzley-Geschäfte und sonstige Dienstleistungen sind von dem bey Unserm Oberappellations-Gerichte angestellten Personal zu besorgen.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung soll für Unsere

gesamten Lande verbindliche Kraft haben und in solche mit dem 1. Junius d. J. treten.

Wornach sich Jeder, den es angeht, zu achten hat.

Urkundlich Unserer zc.

20) Regierungs = Bekanntmachung vom 20. März, publ. am 27. März 1830.

Mit Beziehung auf die vorstehende Landes-^{Prüfung der} herrliche Verordnung vom 20. März 1830., die ^{Mediciner, Ma-} Einrichtung der Prüfung der Rechtscandidate^{thematiker und} und einige andere Prüfungen betreffend, wird auf höchsten Befehl noch Folgendes zur Nach-^{Forstcandida-} richt und Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) die dem Collegium medicum obliegenden Prüfungen sind, wie bisher, unter der Leitung der Regierung vorzunehmen. Aerzte, welche zur Praxis in dem Herzogthum oder in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld zugelassen werden wollen, müssen sich auch ferner der Prüfung des gedachten Collegiums unterwerfen, welches deren Resultat der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg, ohne Unterschied der Provinz, aus welcher der Geprüfte ist, anzuzeigen hat, und wovon dann durch sie die Oberbehörde des Geprüften, also ent-

weder die Regierung zu Eutin oder zu Birkenfeld, in Kenntniß gesetzt werden soll.

Wundärzte, welche in dem Großherzogthum überhaupt zur Praxis zugelassen zu werden wünschen, so wie diejenigen, welche eine amtliche Anstellung suchen, müssen gleichfalls von dem Collegium medicum geprüft seyn, und es soll wegen des Resultats der Prüfung eben so, wie bey den Aerzten, gehalten werden;

- 2) diejenigen, welche sich dem mathematischen Studium gewidmet haben, um in einem der verschiedenen Zweige der technischen Mathematik zum Staatsdienste verwandt zu werden, sind, wenn sie nur überhaupt um eine Prüfung ihrer erlangten Kenntnisse nachsuchen, von der unterzeichneten Regierung, wenn es aber darauf ankommt, ihre Fähigkeit in Beziehung auf einen bestimmten Theil der technischen Mathematik zu beurtheilen, entweder von der Regierung oder der Cammer, nach Maßgabe ihres Geschäftskreises, zu prüfen, wozu die mathematischen Officialen beyder Behörden zugezogen werden können;
- 3) die Prüfung der Forstcandidaten kann bey der hiesigen Cammer, oder bey der Cammer zu Eutin, oder bey dem zweyten Senat.

der Regierung zu Birkenfeld vorgenommen werden, welche Behörden sich gegenseitig von dem Ausfall der Prüfungen zu unterrichten angewiesen sind; diejenigen, welche sich zu einer höhern Stelle im Forstdienste, qualificirt halten, müssen sich einer Prüfung bey der hiesigen Cammer unterwerfen.

21) Consistorial = Bekanntmachung vom 25. März, publ. den 27. März 1830.

In Beziehung auf die Consistorialbekannt-
machung vom 3. November 1820., betreffend ^{Vertheilung der Einkünfte des} Landschulfonds.
die jährliche Vertheilung der Revenüen des, zur Verbesserung des Schulwesens 1792. gestifteten, neuen Landschulfonds, wird denjenigen, welche sich zur diesjährigen Vertheilung ohne Anlegung der erforderlichen Atteste gemeldet haben, noch bewilligt, eine Bescheinigung des Bedürfnisses vor dem 7. April d. J. nachzuliefern. Künftig sind den, im Februar jeden Jahrs einzureichenden, Gesuchen die erforderlichen Bescheinigungen, deren Ertheilung in der Regel bey dem Prediger nachzusuchen ist, vorschriftmäsig sofort anzulegen. Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, haben es sich selbst bezumessen, wenn ihre Gesuche unberücksichtigt bleiben.

22) Cammer = Bekanntmachung vom
27. März, publ. am 31. März 1830.

Ernennung des
Kaufmanns A.
Mensch zum
denburgischen
Consul in New-
York.

Daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Friedrich August Mensch zu New-York zu Höchstbero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft bereits anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich = denburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band, II. S. 145.) gebührend zu befolgen.

23) Bekanntmachung des General-Di-
rectoriums des Armenwesens vom
27. März, publ. am 31. März 1830.

Revision der
Armenrechnun-
gen.

Da sich aus den Protocollen über die Nachsicht der Armen-Rechnungen mit dem Ausschusse bisher nicht immer ergeben hat, ob außer den Armen-Rechnungen auch das durch Circular vom 2. December 1826. näher vorgeschriebene

specifike Register mit dem Ausschusß durchgegangen sey: so wird den Special-Directionen das Circular-Rescript vom 17. Januar 1823., wornach die Armen-Rechnung des verflossenen Jahrs mit allen Original-Beylagen und speciellen Registern nebst der vorhergehenden Armen-Rechnung auf einige Wochen zur Einsicht in der Pastorey niedergelegt und demnächst in der versammelten Special-Direction mit dem großen Ausschusß des Kirchspiels durchgegangen werden soll, hiemit in Erinnerung gebracht.

24) Regierungs = Bekanntmachung
vom 30. März, publ. am 7. April
1830.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß zur Umgehung des §. 1. der Verordnung wegen Einführung einer gleichförmigen Wagenspur von einigen hiesigen Unterthanen Bestellungen von engspurigen Achsen oder ganzen engspurigen Wagen im Auslande gemacht worden, so verordnet die Regierung, mit höchster Genehmigung, hiemit nachträglich:

daß vom 1. May d. J. an die Einfuhr neuer engspuriger Achsen oder ganzer Wagen aus dem Auslande, in so fern letztere nicht fremden Reisenden gehören, bey 5 Rthlr. Gold Brüche für jede Achse und bey Confiscation

Nachtrag z. B.
v. 29. Feb. 1830
wegen gleichförmiger Wagenspur.

derselben verboten wird. Diese, von den Besitzern zu erlegende Brüche und das durch den Verkauf der confiscirten Achsen erhobene Geld wird so verwendet, wie im §. 4. der Verordnung bestimmt ist, und gilt diese Verfügung nicht bloß für Achsen und Wagen mit Oldenburgischer enger, sondern auch mit Münsterscher Spur.

25) Bekanntmachung der Commission der Römisch-Katholisch-geistlichen Angelegenheiten vom 3. April, publ. am 7. April 1830.

Einlieferung d.
Rechnungen üb.
Verwaltung
Cath. geistlichen
Fonds.

Die Rechnungen über die Verwaltung der geistlichen Fonds, welche mit dem 31. Januar jeden Jahrs geschlossen werden, sollen spätestens am 1. April des folgenden Jahrs bey 1 \mathcal{R} Brüche für jede Woche der Verspätung an den Regierungsecretair Corten in Oldenburg zur Monitur eingesandt werden, wofür das Porto bey der Absendung von den Provisoren berichtigt und den Fonds in Ausgabe gestellt werden muß. — Diese Vorschrift wird, da sie in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hiermit in Erinnerung gebracht, und der Termin für diesmal auf den 1. May erstreckt, nach dessen Ablauf die Säumigen zu gewärtigen haben, daß sie in die verordnete Brüche verurtheilt werden,

welche den Fonds zu Gute kommt. Diese Bekanntmachung ist an drey nach einander folgenden Sonntagen in den Kirchen der Römisch-Katholischen Religion zu verlesen.

26) Cammer-Bekanntmachung vom
3. April, publ. 10. April 1830.

Nachdem in Betreff einer wechselseitigen Aufhebung des Abschosses zwischen dem ver-
einigten Königreiche Großbritannien und Irland tannien.
und dem Großherzogthum Oldenburg von dem
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
Seiner Großbritannische Majestät die Versiche-
rung ertheilt worden:

daß es den Großherzoglich Oldenburgischen
Unterthanen frey stehe, ihr Eigenthum aus
dem vereinigten Königreiche Großbritannien
und Irland wegzuziehen, ohne daß sie gehalten
sind, bey dem Bezuge desselben, wegen
ihrer Eigenschaft als Ausländer, irgend eine
Gebühr, und namentlich irgend eine andere
Gebühr, als eine solche zu bezahlen, zu deren
Erlegung die Unterthanen Seiner Großbritan-
nischen Majestät gleichfalls verpflichtet sind;
ist dagegen von Seiten des Großherzoglichen
Staatsministeriums die Erklärung abgegeben:

daß es Seiner Großbritannischen Majestät
Unterthanen in dem vereinigten Königreich

Großbritannien und Irland frey stehe, ihr Eigenthum aus dem Großherzogthum Oldenburg hinwegzuziehn, ohne daß sie gehalten seyn, bey dem Wegzug desselben wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer irgend eine Gebühr, und namentlich irgend eine andere Gebühr, als eine solche zu bezahlen, zu deren Erlegung die Großherzoglichen Unterthanen gleichfalls verpflichtet sind.

Diese zwischen den beyderseitigen Gouvernements getroffene Vereinbarung wird in Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 27. v. M. hiedurch zur Kenntniß der hiesigen Behörden und Unterthanen gebracht, jedoch dabey ausdrücklich bemerkt, daß dieselbe sich nicht auf die Großbritannischen Colonien außerhalb Europa erstreckt, als welche in dieser Hinsicht jede ihre besondere Verfassung und Gesetzgebung haben, gegen welche daher auch in jedem besondern Fall diesseits ein dem ihrigen gleiches Verfahren zu beobachten ist.

27) Cammer = Bekanntmachung vom
5. April, publ. am 10. April 1830.

Vierteiljährliche
Gebungstermi-
ne.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch die in mehrern Districten des ältern Theils des Herzogthums ausgesprochenen Wünsche einer Verminderung der durch die Ver-

ordnung vom 29. December 1814. verläufig beybehaltenen monatlichen Hebungstermine der herrschaftlichen Gefälle Sich veranlaßt gefunden, gnädigst zu bewilligen, daß bis weiter die monatliche Hebung derselben abgestellt, und dafür eine vierteljährliche eingeführt werden solle. In dieser Absicht haben Höchst dieselben Folgendes zu verordnen geruhet:

- 1) In den Aemtern des ältern Theils des Herzogthums, mit Einschluß des ganzen Amtes Wildeshausen, mithin in den Kreisen Oldenburg, Ovelgönne, Neuenburg und Delmenhorst sollen bis weiter die herrschaftlichen Ordinair- und Contributionsgefälle, die additionelle Contribution, die Abgaben von den Gebäuden und die Consumtions-Abgabe oder Accise, in vier Quartalsterminen, und zwar in den Monaten März, May, August und November jeden Jahrs eingezahlt und erhoben werden; so daß in jedem dieser Hebungstermine der vierte Theil des ganzjährigen Betrags der ständigen Gefälle und die Accise für die drey vorhergehenden Monate entrichtet wird;
- 2) in eben diesen Terminen sind auch die andern herrschaftlichen und Communal-Gefälle zu entrichten, insbesondere die Pachtgefälle resp. im May und November (je-

doch diejenigen die auf Lichtmeß fällig werden, im März und die auf Weihnachten fälligen im November), die herrschaftlichen Holzkaufgelder imgleichen die Canon- und Recognitionsgelder im November, die Deichfreyengelder im August, die Schlen- gen- Steindeichs- Schwenburger- Commu- niondeichsgelder theils im August, theils im November. Für die unständigen He- bungen und für andere Communal- Abga- ben wird jedesmal einer dieser vier He- bungstermine bestimmt werden, wenn nicht besondere Umstände deren Erhebung zu ei- ner andern Zeit nothwendig machen, wel- che dann bey der Ausschreibung bestimmt werden wird.

3) die Einzahlung dieser Gelder und deren Erhebung geschieht in den bestimmten vier Monaten in der Wohnung des Amts- Ein- nehmers, der dazu, Sonn- und Festtage ausgenommen, vom 1. bis 14. und vom 18. bis zum letzten Monatstage täglich Vormittags von 8 bis 1 Uhr und Nach- mittags von 2 bis 6 Uhr in seiner Woh- nung zugegen und zur Hebung und Qui- tierung bereit seyn muß. Die zur Erleich- terung der Unterthanen bey der monatli- chen Bezahlung der Gefälle eingeführte

Erhebung derselben, in den verschiedenen Kirchspielen des Amts, hört dagegen nunmehr der Regel nach auf. Jedem Amte wird überlassen, für jedes Kirchspiel seines Districts gewisse Zahlungstage in jedem der vier Hebungsmonate durch Publication zu bestimmen, so, daß die Contribuenten aus diesem Kirchspiel an diesen Tagen zuerst und vor denjenigen aus andern Kirchspielen, die sich etwa einsinden, abgefertigt werden müssen;

- 4) die den Aemtern im §. 77. der Beamten-Instruction ertheilte Befugniß zur Befristung mit den Steuern eines Monats auf einen Monat wird dahin erweitert, daß ihnen verstattet wird, den Contribuenten, die ohne ihren Ruin oder Veräußerung ihres unentbehrlichen Beschlags in dem eingetretenen Hebungsmoate zu zahlen nicht im Stande sind, Frist bis zum nächstfolgenden Hebungsmoate zu bewilligen, jedoch nur allein in Ansehung derjenigen Landesherrlichen Gefälle, denen das zweyjährige Privilegium zusteht, nicht aber mit Pacht- und Holzkaufgeldern und unständigen Hebungen, auch nicht mit den öffentlichen und Communal-Abgaben. Indes müssen diejenigen, die einer solchen Befristung bedürfen, sie vor dem 14ten Tage



- des Hebungsmonats bey dem Amte nachsuchen; später angebrachte Befristungsgesuche können nicht berücksichtigt werden;
- 5) diese veränderte Einrichtung nimmt in den oben §. 1. gedachten Amtsdistricten mit dem 1. May dieses Jahrs ihren Anfang, in welchem Monate also zuerst der vierte Theil von dem ganzjährigen Betrag der im §. 1. dieser Bekanntmachung gedachten Gefälle, imgleichen die auf Maytag fällig werdenden Pachtgelder und die sonstigen für diesen Monat zur Hebung beordneten Gelder zu entrichten sind;
- 6) in den Kreisen Bechta und Kloppenburg und in der Erbherrschaft Tever bleibt es in Ansehung der Hebungstermine unverändert bey der bis jetzt bestandenen Einrichtung.

28) Landesherrliche = Verordnung vom 5. April, publ. am 17. April 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

urlaub der Staatsdiener. Bey dem veränderten Geschäftskreise einiger Unserer Oberbehörden sehen Wir Uns ver-

anlaßt, hinsichtlich der Erlaubs-Ertheilungen für
Unsere sämtlichen Lande Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Mitglieder Unseres Staats- und Ca-
binets-Ministerii und die Vorstände der geistli-
chen und weltlichen oberen Behörden haben ih-
ren Urlaub von Uns Selbst, oder, in Unserer
Abwesenheit, von Unserm Ministerio zu nehmen.

§. 2.

Die Mitglieder der geistlichen und weltli-
chen oberen Behörden und die dabey Angestell-
ten haben sich mit Urlaubs-Gesuchen stets an
den Vorstand ihres Collegii zu wenden, welcher

- a) zu Reisen innerhalb Landes bis zu 4 Wo-
chen und
- b) zu Reisen ins Ausland bis zu drey mal
24 Stunden Urlaub ohne Vorfrage zu er-
theilen ermächtigt ist, in andern Fällen aber
Unsere Landesherrliche Bewilligung einzu-
holen hat.

§. 3.

Die Vorstände der Unterbehörden, so wie
die einem Landes-Collegio unmittelbar unterge-
ordneten Beamte und sonstige Staatsdiener, ha-
ben den Urlaub bey dem Vorstande der unmit-
telbar vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen,

welcher hinsichtlich ihrer dieselben Befugnisse wie ad §. 2. zustehen.

§. 4.

Den Mitgliedern der geistlichen und weltlichen Unterbehörden und den dabey Angestellten kann das vorsitzende Mitglied einen achttägigen Urlaub innerhalb Landes bewilligen, der jedoch, wenn er drey mal 24 Stunden übersteigt, dem Vorstand der Oberbehörde anzuzeigen ist. In allen andern Fällen geht das Urlaubs-Gesuch durch das vorsitzende Mitglied an den Vorstand der Oberbehörde, der es, nach Verschiedenheit der Fälle, wie ad §. 2. entweder selbst bewilligt oder Uns zur Bewilligung vorlegt.

§. 5.

Zu einer Abwesenheit von 24 Stunden bedarf es, unter der Voraussetzung, daß für diese Zeit keine besondere Verpflichtung zu einem bestimmten Dienstgeschäfte vorliegt, nur einer vorgängigen Anzeige bey dem Vorgesetzten. Landvögte, Ober-Amtmänner und Amtmänner, Prediger, Amts-Auditoren und Forst- und Deich-Bediente, welche außer dem Sitze ihrer unmittelbaren Dienst-Behörde wohnen, können jedoch, unter gleicher Voraussetzung und Bedingung, auf ihre Verantwortlichkeit bis zu 3 Tagen ohne Urlaub abwesend seyn.

§. 6.

Wer bey mehreren Behörden angestellt ist,

sucht den Urlaub bey dem Vorstande desjenigen Collegii nach, wo er seine Besoldung bezieht, und zeigt den ertheilten Urlaub dem Vorstande des andern Collegii sofort an.

§. 7.

In jedem Falle muß der Urlaub zeitig, bey beabsichtigter Abwesenheit von mehreren Monaten, mit Ausnahme unvorhergesehener Fälle, wenigstens 3 Wochen vorher nachgesucht werden.

§. 8.

Urlaubsgesuche sind, mit billiger Berücksichtigung der Umstände, nur in so weit zu bewilligen, als daraus kein wesentlicher Nachtheil für den Dienst entsteht oder eine unvermeidliche Stockung in den Geschäften zu besorgen ist. Die laufenden Geschäfte des Beurlaubten werden, mit Vorwissen oder nach Anordnung des Vorstandes, einem seiner Collegen übertragen oder unter die anwesenden Mitglieder vertheilt, auch alle diejenigen Arbeiten zurückgelegt, welche der Vorstand dazu geeignet findet.

§. 9.

Mehrere Urlaubnehmende bey derselben Behörde müssen sich möglichst dahin einrichten, daß sie nicht zu gleicher Zeit abwesend sind; der größere Theil des Collegii muß in der Regel auch in den Ferien an Ort und Stelle bleiben.

§. 10.

Eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs ist, so fern nicht Krankheit oder unvorhergesehene Umstände die Rückkehr verhindert haben, den Umständen nach, disciplinarisch zu bestrafen.

Urkundlich Unserer zc.

29) Landesherrliche = Verordnung vom 14. April, publ. am 1. May 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden zc. zc.

Thun Kund hiemit:

Taxe für Medicinal-Personen.

Da es an einer gleichförmigen Taxe für die Medicinal-Personen fehlt und die in den älteren und neueren Landestheilen geltenden Taxen unvollständig sind und in vielen Puncten Zweifel übrig lassen, auch die Sätze derselben mit dem jetzigen Geldwerth und den größeren Ansprüchen, welche an die Medicinal-Personen gemacht werden, nicht in gehörigem Verhältnisse stehen: so haben Wir die nachfolgende Taxe entwerfen lassen und genehmigen und bestätigen solche, nebst den darin enthaltenen Bestimmungen hiemit dergestalt, daß dieselbe in Unserm Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Sever, unter Aufhebung der bisher

in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Taxen, nunmehr als Gesetz gelten soll.

Dabey sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes zur Beseitigung mehrerer erhobenen Zweifel zu verordnen:

- 1) die im letzten Jahre vor erkanntem Concurs aufgelaufenen, auf gültiger Verabredung beruhenden, eventualiter taxmäßigen Medicinalkosten (Honorar der Medicinal-Personen und Arzneykosten) sollen, ohne Unterschied, ob selbige durch Krankheiten des Gemeinschuldners oder der Mitglieder seiner Familie, für welche derselbe die Medicinalkosten zu bezahlen verpflichtet ist, veranlaßt sind, und ob der Kranke gestorben oder am Leben erhalten ist, in die Classe der Privilegirten locirt werden, wodurch die Bestimmung im §. 51. g. der Concurs-Ordnung in so weit abgeändert wird;
- 2) die im alten Herzogthum bey Buchschulden eintretende Verjährungszeit von fünf Jahren soll im ganzen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever bey den Medicinal-Kosten-Forderungen allgemein gelten.

Uebrigens verbleibet es in allen Stücken bey den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Medicinalkosten der Armen bestehen.

Etwaige Modificationen der einzelnen Taxbestimmungen bleiben, den befundenen Umständen und Bedürfnissen nach, dem pflichtmäßigen Ermessen Unserer Regierung zu bestimmen überlassen.

Urkundlich Unserer rc.

T a x e

für

Die Medicinal-Personen
im Herzogthum Oldenburg.

(Die Sätze sind überall in Golde bestimmt.)

I. Taxe für die Medicinal-Personen in
gerichtlichen und polizeylichen Fällen.

Verordnung
wegen Einfüh-
rung einer
gleichförmigen
u. zeitgemäßen
Taxe für die
Medicinal-Personen der hiesigen
Landte.

Die Kreis-Physici und die ange-
stellten gerichtlichen Wundärzte, so
wie die sonst besoldeten Aerzte und Chirur-
gen erhalten für die Leistungen, welche sie in
gerichtlichen Fällen, auf Requisition der Gerichte,
und in polizeylichen Fällen, auf Requisition der
Polizey-Behörden, oder auch nach Maßgabe
ihrer Instruction ex officio, so wie bey der ih-
nen aufgetragenen Behandlung kranker Ge-
fangenen, verrichten, keine Vergütung, indem sie
dafür ihren Gehalt genießen, es sey denn, daß

sich vermögende Privaten vorfänden, welche die desfälligen Kosten zu tragen verpflichtet wären, in welchem Falle die unten folgenden Taxbestimmungen eintreten. Gleichwohl sollen denselben in allen diesen Fällen, die bescheinigtermassen ausgelegten nothwendigen Kosten des Transports, eventualiter nach der Extra-Post-Taxe, jedoch nie über dieselbe hinaus, erstattet werden, und sie überdies, zur Entschädigung für Zehrungskosten, wenn das Geschäft in einer Entfernung von wenigstens einer halben Meile von deren Wohnorte vorgenommen worden, an Diäten täglich

der Kreisphysicus oder der besoldete Arzt 2 re
und der Wundarzt . 1 re 24 gr.

zu genießen haben.

In Beziehung auf die ärztliche Behandlung der Gefangenen in den Straf-Anstalten zu Wechta, verbleibet es lediglich bey den dieferhalb von der Regierung getroffenen Anordnungen und Bestimmungen.

Wenn in gerichtlichen und polizeylichen Fällen, ausnahmsweise, andere nicht salarirte Medicinal-Personen angewendet worden sind, so tritt für diese die nachfolgende Taxe ein.

A. für practische Aerzte.

- 1) Für eine gerichtliche Section und das Dictiren des Gefundenen zu Protocoll wie auch für den baldigst nachfolgenden Obductions-Bericht nebst beygefügetem medicinisch-chirurgischen Urtheil, nach Verschiedenheit der Fälle und praevia moderatione des Kreisphysicus 4—10 r^{c}
- 2) Für eine äußerliche Besichtigung eines Leichnams, wo keine Section erforderlich ist, nebst schriftlichem Bericht 2 r^{c}
- 3) An Diäten täglich 2 r^{c}
- 4) Für Versäumniß den zweyten Tag und die folgenden Tage, täglich 3 r^{c}
- 5) Freye Fuhren oder Erstattung der Transportkosten, wie oben bestimmt worden.
- 6) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins, wenn der Arzt am Orte des Gerichts wohnt 1 r^{c}
wenn er nicht dort wohnt, an Diäten täglich 2 r^{c}
- 7) Für die ihnen oberlich aufgebene Untersuchung des Gesundheits-Zustandes eines Verletzten, eines Gefangenen und für den darüber abzu-

- stattenden Bericht, wenn der Arzt
an demselben Orte wohnt 1 rC
wenn er nicht dort wohnt, außerdem
an Diäten täglich 2 rC
- 8) Sind hiebey mehrere Besuche nöthig,
so werden solche nach gewöhnlicher
Taxe vergütet.
- 9) Für jede andere gerichtliche Untersu-
chung, z. B. bey verheimlichten
Schwangerschaften, verstellten Krank-
heiten, zweifelhaften Gemüthszustän-
den, wenn der Arzt am Orte der
Untersuchung wohnt 1 rC
wenn er nicht dort wohnt, an Dia-
ten täglich 2 rC
Für Bericht und Gutachten 1 bis $1\frac{1}{2}$ rC

B. für practische Wundärzte.

- 1) Für die unter Leitung des gegenwär-
tigen Arztes verrichtete gerichtliche
Section, nebst Durchlesen und Un-
terschreiben des vom Arzte aufge-
setzten Obductions-Berichts, nach
Verschiedenheit der Fälle und *pravia*
moderatione des Kreisphysicus 3 bis 4 rC
- 2) Für eine, vor dem Anordnen einer
gerichtlichen Section, oder sonst ih-
nen oberlich aufgegeben äusserliche

IV



- Besichtigung eines Leichnams, nebst
schriftlichem Bericht darüber . . . 1 r^{e}
- 3) An Diäten täglich . . . 1 r^{e} 24 gr.
- 4) Für Versäumniß den zweyten Tag
und die folgenden Tage täglich . . . 2 r^{e}
- 5) Freye Fuhr mit dem Arzte zusammen.
- 6) Für die Abwartung eines gerichtli-
chen Termins, wenn der Wundarzt
am Orte des Gerichts wohnt . . . 48 gr.
wenn er nicht dort wohnt, an Diäten
außerdem täglich . . . 1 r^{e} 24 gr.
- 7) Für die ihm oberlich aufgegebene
Untersuchung eines Verletzten, wie
auch eines mit einer äußerlichen
Krankheit behafteten Gefangenen, ei-
ner verheimlichten Schwangerschaft,
nebst schriftlichem Bericht hierüber,
wenn der Wundarzt an demselben
Orte wohnt . . . 48 gr.
wenn er nicht dort wohnt, außerdem
an Diäten täglich . . . 1 r^{e} 24 gr.
für das Gutachten . . . 1 r^{e}
- 8) Sind hierbey mehrere Besuche nöthig,
so werden solche nach der gewöhn-
lichen Taxe vergütet.
- 9) Werden Arzte oder Wundärzte mit
der Untersuchung von contagiösen oder
epidemischen Krankheiten beauftragt,

so erhalten sie die, ihnen resp. zuständigen Diäten, für Versäumniß und freye Fuhr und außerdem für den Bericht 3 r²

10) In Betreff der öffentlichen Impfungen bleibt es bey den schon bestehenden Anordnungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 1/6. März 1823.) nämlich von Wohlhabenden erhält der Arzt 36 gr., von der zweyten Classe 24 gr., und von der dritten 12 gr.

Für die Armen bezahlt die Armen-casse des Orts 6 gr.

Uebrigens verstehen sich alle diese Sätze mit Einschluß der Controlle und mit der Bestimmung, daß für eine zweyte u. zu wiederholende Impfung, wenn die vorhergegangene erfolglos geblieben, keine neue Gebühr passiren soll. Die Kosten des Transports zu den öffentlichen Impfungen werden dem Impfarzte nicht erstattet, sondern muß derselbe solche selbst stehen.

11) Für die Untersuchung verdächtiger bey Obductionen vorgefundenen Gegenstände, ferner verfälschter Lebensmittel, Arzneyen und dergleichen erhält sowohl der gerichtliche Arzt als der hinzugezogene Chemiker, eine Ver-

IV

gütung von 3 \mathcal{R} täglich ohne weitere Diäten. Dabey erforderlicher Aufwand an Reagentien, Gefäßen und dergleichen, werden nach der Billigkeit berechnet und besonders vergütet.

12) Wenn bey gerichtlichen Sectionen von Leichen erwachsener Personen es nöthig erachtet wird, außer dem gerichtlichen Wundarzt noch einen chirurgischen Gehülffen zuzuziehen, so erhält dieser

a) freye Fuhr, wo möglich in Gesellschaft der übrigen Aerzte,

b) an Diäten täglich 48 gr.

c) für Versäumniß, den zwayten und die folgenden Tage täglich 1 \mathcal{R}

II. Taxe für practische Aerzte.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Ueberall wo der höchste und niedrigste Satz angegeben ist, hängt die Bestimmung, welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb jener Grenzen im einzelnen Fall anzuwenden ist, zunächst von den Vermögens- Umständen der Zahlungspflichtigen, von der Billigkeit der Aerzte und eventualiter von dem Ermessen der festsetzenden Behörde ab.

2) Die Festsetzung der ärztlichen Liquidationen auf den Grund der Taxe gehört zum

Reffort der Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung; jeder zur Erlangung der Bezahlung daraus zu erhebende Rechtsstreit aber vor die competente Gerichtsbehörde.

3) Beruhet die Bestimmung des Arztlohns auf einem besonderen Vertrage, welchen ein Jeder mit seinem Arzte, ohne Rücksicht auf die Taxe, nach wie vor, abschließen kann, so steht die Beurtheilung der Sache lediglich den Gerichten zu.

-
- 1) Für den ersten Besuch im Wohnorte
des Arztes 18 bis 48 gr.
 - 2) Für jeden folgenden Besuch 12 — 36 gr.
 - 3) Für einen zweyten Besuch an dem-
selben Tage 12 gr.
hier wie auch ferner stets mit Inbegriff der
verschriebenen Recepte, wofür überall keine
besondere Bezahlung gefordert werden soll.

Im Allgemeinen sollen täglich nur 2 Besuche berechnet und in chronischen Fällen selbst die Nothwendigkeit des zweyten Besuchs nachgewiesen werden, es sey denn, daß der Arzt zu mehreren ausdrücklich aufgefördert ist.

- 4) Für gleichzeitige Besuche bey verschiedenen Familien, die in einem und demselben Hause wohnen, gilt der Ansat 1—3. Sind meh-

rere Kranke von einer Familie in demselben Hause, so wird für jeden die Hälfte der gewöhnlichen Costrums berechnet.

- 5) Für einen nächtlichen Besuch im Wohnorte des Arztes, wenn er der erste Besuch des Kranken ist 1 bis 2 re
- 6) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 48 gr. bis 1 re
Für einen nächtlichen Besuch gilt jeder, welcher zwischen eilf Uhr Abends und sechs Uhr Morgens gemacht wird.
- 7) Für eine Consultation im Hause des Arztes, ebenfalls mit Inbegriff des Receptis 12 bis 18 gr.
- 8) Für eine solche bey Nachtzeit in der oben bestimmten Zeit . . . 18 — 36 gr.
- 9) Für jeden zur Cur des Kranken dienenden Brief, je nachdem er ausführlich ist 36 gr. bis 1 re
- 10) Für Anfertigung eines ärztlichen Attestes 18 gr. bis 1 re
- 11) Für eine wissenschaftlich ausgearbeitete Krankengeschichte oder Gutachten über einen Krankheitsfall 2 bis 5 re
- 12) Für die erste persönliche Beredung mehrerer Aerzte über einen Krankheitsfall; jedem derselben 48 gr. bis 1 re 24 gr.

13) Für jede folgende Berebung 24 bis 48 gr.

14) Wenn der Kranke $\frac{1}{4}$ Meile bis $\frac{1}{2}$ Meile von dem Wohnorte des Arztes entfernt wohnt, darf um die Hälfte der resp. Sätze 1 bis 6 mehr berechnet werden.

15) Für jeden Besuch in Entfernung von einer halben bis ganzen Meile 36 gr. bis 1 re

16) Für einen Besuch in Entfernung von 1 bis 2 Meilen . 1 bis 2 re

17) Bey größeren Entfernungen erhält der Arzt täglich bis zu seiner Zurückkunft, 3 bis 4 re Diäten. Außer diesen Diäten darf aber dann nichts für den Besuch liquidirt werden.

Bey Entfernung bis zu 3 Meilen wird der Tag der Hin- und Rückreise nur für Einen Tag gerechnet.

18) In den Fällen wo der Kranke über eine Viertel Meile vom Wohnorte des Arztes entfernt ist, sind dem Arzte, wenn ihm nicht die Transportmittel gestellet werden, Transportkosten, eventualiter nach der Extra-Post-Taxe, jedoch wenn nicht wirklich mit Extra-Post gefahren ist, ohne Wagenmeister- und Trinkgeld, zu erstatten.

Wenn der Arzt die Reisen zu Pferde oder zu Fuß machet: so passiret auf der Geest nur zwey Dritttheil; in der Marsch aber, bey schlechten Wegen, das Ganze der Post-Taxe.

19) Für nächtliche Besuche in den Fällen sub. 14 bis 17. kann sich der Arzt das Doppelte dieser Sätze berechnen.

20) Wenn der Arzt mehrere entfernte Kranke besucht, welche in einem Orte oder doch nahe bey einander wohnen, so daß er dieselben in Einer Reise besuchen kann, so darf er jedem derselben nur zwey Dritttheil der Sätze von 14 bis 17 anrechnen, und muß die Transportkosten, nach der Billigkeit, unter sie vertheilen.

21) Für die Gegenwart eines Arztes bey einer Niederkunft . . . 2 bis 3 x^o

22) Für die Gegenwart eines Arztes bey einer chirurgischen Operation 48 gr. bis 2 x^o

23) Für eine von Privat-Personen verlangte Oeffnung eines todten Körpers
2¹/₂ bis 5 x^o

24) Für die Anwendung von Rettungsmitteln bey Verunglückten, Scheintodten, Selbstmördern u. dergl. 2 bis 3 x^o

25) Für eine Privat-Impfung im Wohnorte des Arztes selbst . . . 18 bis 36 gr.
übrigens wie ad I. B. 10.

Außerhalb des Wohnorts des Arztes gelten hiebey die Bestimmungen sub. 14 bis 17.

III. Taxe für practische Wundärzte.

Das Sostrum für den Besuch, bey welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmale verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit einbegriffen, so daß daher nur dieses, und nichts für den Besuch bezahlt wird.

Die nachfolgenden Besuche werden besonders honoriret, jedoch stets mit Inbegriff des weiteren Verbandes oder sonstiger kleiner Hülfsleistungen.

- 1) Approbirte Aerzte, welche die Chirurgie ausüben, erhalten ihre gemachten Besuche, Reisen u. s. w. nach der Taxe für practische Aerzte; ihre sonstigen Bemühungen, nämlich Operationen und dergleichen nach den in Nachfolgendem bestimmten Sätzen bezahlt.
- 2) Wer bloß für die Chirurgie und Entbindungskunst concessionirt ist, erhält für eine Consultation in seinem Hause mit oder ohne gemachten einfachen geringfügigen Verband 6 bis 18 gr.
Nachts das Doppelte.

Für jeden Besuch im Wohnorte

7 *

selbst, mit oder ohne geringfügigen
Verband 12 bis 18 gr.
Nachts das Doppelte.

- 3) Im Uebrigen unterliegen die concessionirten
Wundärzte den, in der Taxe für practische
Ärzte vorkommende Bestimmungen, jedoch
in der Art, daß sie sich (die Transportkosten aus-
genommen) nur die Hälfte der den Ärzten
bewilligten Sätze berechnen dürfen und für
unbedeutende chirurgische Hilfsleistungen nichts
besonders zu verlangen berechtigt sind.
- 4) Für eine Nachtwache die ein appro-
birter Wundarzt abhält 48 gr. bis 2 r^o
Ein Gehülfe, welcher wacht 24 bis 48 gr.
- 5) Für den ersten Verband einer einfa-
chen Wunde, eines Geschwürs, Ab-
scesses, Panaritiums und dergleichen,
den Besuch mit einbegriffen 24 bis 36 gr.
- 6) desgleichen bey einer brandigten mit
Knochenaffect, oder auf andere Art
complicirten Wunde, Geschwür und
dergleichen, ferner unter Anwendung
blutiger Hefte 36 bis 48 gr.
- 7) Für die Trepanation mit einer oder
mehreren Kronen 6 bis 9 r^o
- 8) Operation eines grauen Staares an
einem Auge 6 bis 12 r^o
an beyden Augen die Hälfte mehr.

- 9) Für Exstirpation eines Auges 6 bis 9 \times 36 gr.
- 10) = Exstirpation eines Lippenkrebses 3 b. 6 \times 36 gr.
Wird die Wiederholung der Operation nöthig, die Hälfte des Sahes.
- 11) Für Operation der Hasenscharte 3 bis 6 \times 36 gr.
= Operation eines Wolfsrachens in höherem Grade, die Hälfte mehr.
- 12) Für Operation einer Speichelfistel 3 bis 4 \times 36 gr.
- 13) = Exstirpation der Mandeln 2 bis 4 \times 36 gr.
- 14) Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Legatur . 3 bis 7 \times 36 gr.
- 15) Für Exstirpation einer Unterkinn- laden- oder Ohrdrüse . 8 bis 10 \times 36 gr.
- 16) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers . 1 \times 36 gr. bis 3 \times 36 gr.
- 17) Für die Tracheotomie 4 \times 36 gr. b. 9 \times 36 gr.
- 18) = = Pharyngotomie 4 \times 36 gr. b. 9 \times 36 gr.
- 19) = = Abnahme einer Brust 6 bis 12 \times 36 gr.
- 20) = = Poracentesis abdominis 1 \times 36 gr. bis 3 $\frac{1}{2}$ \times 36 gr.
- 21) = = — thoracis 4 \times 36 gr. bis 7 \times 36 gr.
- 22) = = Punction des hydrocéle 54 gr. bis 1 \times 36 gr.

- 23) Für die zur Kadecal-Cur der
hydrocéle erforderliche Operation
4 x^o 36 gr. bis 7 x^o 36 gr.
- 24) Für die Punction der Harnblase
4 x^o 36 gr. bis 7 x^o 36 gr.
- 25) = = Application des Katheters
bey Männern . 54 gr. bis 1 x^o 36 gr.
- 26) desgleichen bey Weibern 24 bis 48 gr.
Wenn dieselbe binnen 24 Stunden mehr-
mal geschieht, die Hälfte der Sätze 25. 26.
- 27) Für die Operation der Phimosis
und Paraphimosis 1 x^o 36 gr. bis 3 x^o
- 28) Für die Castration 7 x^o 36 gr. bis 12 x^o
- 29) = = Reposition eines Darm-
oder Netzbruchs 2 x^o bis 3 x^o 36 gr.
- 30) = = Operation eines eingeklemm-
ten Bruchs . . . 8 bis 15 x^o
- 31) Für den Steinschnitt 15—40 x^o
- 32) = die Zurückbringung eines Mut-
terscheiden- oder Mastdarmvorfalls 24—48 gr.
- 33) = = Operation eines Mutterpo-
lypen 3—6 x^o
- 34) = = = eines Mastdarm-
polypen 2—4 x^o
- 35) = = = der Mastdarmpistel 4—8 x^o
- 36) = = Excision des Oberarms
7 x^o 36 gr. — 15 x^o

- 37) Für die Amputation des Oberarms
und Oberschenkels . . . 6 bis 12 r^{e}
- 38) = = Amputation des Vorderarms
und Unterschenkels . . . 7 r^{e} 36 gr. bis 15 r^{e}
- 39) = = Exstirpation (oder Ampu-
tation) eines oder mehrerer Finger
oder Zehen . . . 1 r^{e} 36 gr. — 3 r^{e}
- 40) = = Reposition des verrenkten
Unterkiefers . . . 1 r^{e} 36 gr. — 4 r^{e}
- 41) = = Reposition des verrenkten
Oberarms . . . 2—4 r^{e}
- 42) = = = des verrenkten Vor-
derarms . . . 3 r^{e} 36 gr. — 7 r^{e} 36 gr.
- 43) = = = der verrenkten Hand 3—6 r^{e}
- 44) = = = des verrenkten Ober-
schenkels . . . 7 r^{e} 36 gr. — 15 r^{e}
- 45) = = = der verrenkten Knie-
scheibe . . . 2—4 r^{e}
- 46) = = = des verrenkten Fußes 3—6 r^{e}
- 47) Bey nicht mehr frischen Verrenkungen gilt
immer der höchste Satz.
- 48) Für die Reposition und den ersten
Verband eines gebrochenen Gesicht-
knochens . . . 48 gr. bis 1 r^{e} 24 gr.
- 49) = = = einer oder mehrerer
zerbrochenen Rippen . . . 2—4 r^{e} 36 gr.

IV



- 50) Für die Reposition des gebrochenen
Ober- und Unterarms 2 \mathcal{R} bis 3 \mathcal{R} 36 gr.
- 51) = = = eines Backenknochens
1 \mathcal{R} 36 gr. — 2 \mathcal{R} 18 gr.
- 52) = = = des Schlüsselbeins
2 \mathcal{R} — 4 \mathcal{R} 36 gr.
- 53) = = = des zerbrochenen Schul-
terblatts . . . 54 gr. — 1 \mathcal{R} 36 gr.
- 54) = = = der zerbrochene Kno-
chen der Mittelhand, Handwurzel so
wie der Knochen des Fußes 54 gr. — 2 \mathcal{R} 18 gr.
- 55) = = = eines oder mehrerer
gebrochenen Finger oder Zehen 36—54 gr.
- 56) = = = des gebrochenen Halses
des Oberschenkels . . . 6—12 \mathcal{R}
- 57) = = = des gebrochenen Ober-
schenkel . . . 4 \mathcal{R} 36 gr. — 7 \mathcal{R} 36 gr.
- 58) = = = der gebrochenen Knie-
scheibe 3—6 \mathcal{R}
- 59) = = = eines oder beyder ge-
brochenen Knochen des Unterschenkels
2 \mathcal{R} 18 gr. — 4 \mathcal{R} 36 gr.
- 60) Für den ersten Verband des getrenn-
ten tendo Achillis 3—6 \mathcal{R}
- 61) Für die Operation einer Pulsader-
geschwulst . . . 4 \mathcal{R} 36 gr. — 7 \mathcal{R} 36 gr.
- 62) Für das Setzen eines Fontanells

oder Haarseils, für ein Aderlaß, das
Setzen eines Klysters, und ähnliche
kleine wundärztliche Verrichtungen 18—36 gr.

63) Für die Ausrottung kleiner oder
leicht zu operirender Balggeschwülste
oder Scirrhen . . . 48 gr. — 2 \times 6

64) Für die Ausrottung größerer oder
complicirter Balggeschwülste oder
Scirrhen . . . 3 \times 6 — 7 \times 6 36 gr.

65) Für das Ausschneiden eines Leich-
dorns 12—18 gr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird
für die Wegnahme eines jeden der übrigen
nur die Hälfte des vorstehenden Satzes be-
rechnet.

66) Für eine Privat-Impfung 12—36 gr.
übrigens wie oben I. B. 10.

Ist eine Reise damit verbunden, so gilt
die Bestimmung in 3.

67) Für die Beywohnung eines sonsillii 24-48 gr.

68) Alle Instrumente und Verbandstücke, welche
etwa nur einmal gebraucht werden können,
oder die der Kranke zum fernern Gebrauch
behält, müssen dem Wundarzt besonders ver-
gütet werden. — Alle Instrumente, welche
bey der Behandlung eines von einem tollen
Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden,

sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet und alsdann dem Wundarzte ebenfalls bezahlet werden.

IV. Taxe für die Geburtshelfer.

- 1) Für eine leichte natürliche Entbindung 1b. 3 x^o
- 2) Für eine Zwillingentbindung 2—5 x^o
- 3) = = natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobey Tag und Nacht zugebracht wird . 3—7¹/₂ x^o
- 4) = = Fußgeburt oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde 3—7¹/₂ x^o
- 5) = = widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange = 4 x^o 36 gr. bis 9 x^o
- 6) Für die Zangengeburt . 3—7 x^o 36 gr.
- 7) = = Entbindung mittelst der Perforation . . . 4—9 x^o
- 8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, das Kind mag leben oder nicht . . . 7 x^o 36 gr. bis 15 x^o
- 9) = dieselbe Operation an einer Verstorbenen, welche in jedem Falle, sobald als möglich, jedoch mit derselben Vorsicht als wenn die Mutter

noch lebe, vorzunehmen ist, indem das Kind zur möglichsten Rettung stets von der Mutter getrennt werden muß 3—6 \times R

- 10) Für die mit Schwierigkeiten verbundene Abnehmung der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . . . 1 \times R 36 gr. — 4 \times R
- 11) Für die Abnehmung eines ovuli oder einer mola . . . 48 gr. — 2 \times R 18 gr.
- 12) Für die Untersuchung einer Schwangeren 36 gr. — 1 \times R
- 13) Für die Abfassung eines Berichts hierüber 36 gr. — 1 \times R
- 14) Für die Reposition einer vorgefallenen Gebärmutter 36 gr. — 1 \times R
- 15) Für die Reposition einer zurückgebogenen oder umgestülpten Gebärmutter 2 \times R 36 gr. — 5 \times R

In Ansehung der Belohnung der approbirten und concessio[n]irten Hebammen bey der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihnen zustehet, verbleibet es bey der bestehenden Taxe in der hiesigen Hebammen-Instruction, mit der Bestimmung, daß dieselben, wenn sie in schweren Geburts-

IV



fällen den Arzt oder Accoucheur herbeyrufen, dem ungeachtet ihre tarmäßige Bezahlung erhalten, auch, wenn Personen, welche nicht zum Entbindungs-Geschäfte approbirt worden, angewendet sind, nach Maaßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 12. October 1816 auf die festgesetzten Gebühren sollen Anspruch machen können.

V. Taxe für Zahnärzte.

- 1) Für das Ausziehen eines Zahns im Hause des Zahnarztes . . . 18 bis 36 gr.
- 2) Wenn das Ausziehen eines Zahns oder einer andern Operation im Hause des Patienten vorgenommen wird, so erhält der Zahnarzt für den Weg noch 18 gr. mehr.

Nota. Die Reisen der Zahnärzte werden nach der Taxe für Wundärzte bezahlt.

- 3) Für das Ausziehen eines Stiftes oder einer Wurzel . . . 18 bis 36 gr.
- 4) Wenn mehrere Zähne, Stifte oder Wurzeln zugleich ausgezogen werden, für jeden . . . 12—24 gr.
- 5) Für das Ausbrennen oder Ausfüllen eines hohlen Zahns . . . 36—48 gr.
(Das Ausfüllen mit Bley ist untersagt.)
- 6) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllet werden, so

erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn den Satz sub 5., für jeden folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.

- 7) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis an die Nerven 36 bis 48 gr.
- 8) Für die Reinigung sämtlicher Zähne 48 gr. bis 1 \times 36 gr.
- 9) Für das Stumpffeilen oder Abfeilen eines oder mehrerer Zähne 18—36 gr.

Desgleichen für das Durchfeilen neben einander stehender cariöser Zähne.

- 10) Für leichte Operation am Zahnfleisch 24—48 gr.
- 11) Für die Richtung eines krummgewachsenen Zahns bey Kindern 36—48 gr.
- 12) Für die Richtung eines 2ten oder 3ten krummgewachsenen Zahns, für jeden 24—36 gr.
- 13) Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen 48 gr.
- 14) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns . . . 2—4 \times
- 15) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, für jeden Zahn 2—3 \times

IV



- 16) Für die Befestigung eines künstlichen oder eines losen Zahns 24—36 gr.
- 17) Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bey der Richtung krummgewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
- 18) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . 12 bis 24 gr.
- 19) Für jeden folgenden Besuch 12 gr.
- 20) Für jede Consultation im Hause des Zahnarztes . . 12 gr.
- 21) Der Besuch, bey welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten bezahlt.
- 30) Regierungs = Bekanntmachung vom 5. May, publ. am 12. May 1830.

Verbot Preussischer $\frac{1}{12}$ Thaler Stücke.

Obgleich schon durch die Publication der Großherzoglichen Cammer vom 6. December 1821. und wiederholt durch die Bekanntmachung derselben vom 9. Febr. 1827. festgesetzt ist, daß nur die Königlich Preussischen $\frac{1}{11}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler = Stücke dem hiesigen Courantgelde gleich angenommen und ausgegeben werden dürfen, und die hiesigen Unterthanen ge-

warnt sind, die Preussischen $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke nicht anzunehmen, so ist doch bemerkt worden, daß diese letztere Münzforte, die in allen benachbarten Ländern und selbst in den Königlich Preussischen Staaten außer Cours gesetzt, auch ungleich geringhaltiger als die übrigen ist, seit einiger Zeit im hiesigen Lande häufig in Umlauf gesetzt wird. Um nun den Nachtheil abzuwenden, der hieraus für das hiesige Land entstehen würde, sieht die Regierung sich veranlaßt, den Umlauf dieser Königlich Preussischen $\frac{1}{12}$ Thaler-Stücke im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever gänzlich zu verbieten, so wie deren Annahme bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen bereits durch die obgedachte Publication vom 6. December 1821. durchaus untersagt ist.

31) Regierungs = Bekanntmachung
vom 8. May, publ. am 15. May
1830.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog hat es auffallend seyn müssen, daß oftmals Supplicanten, die nach der bestehenden Geschäftsordnung und den deshalb erlassenen Vorschriften mit ihren Vorstellungen oder Gesuchen sich zunächst an die ihnen vorgesezten Behörden wenden müßten, mit deren Vorbengehung solche ge-

Bestimmung
wegen Einreichung von
Supplicken bey
den rechten Behörden.

IV

radezu an das Landesherrliche Cabinet richten. So geneigt Höchst dieselben sind, einem jeden Unterthan, der ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen hat, gnädiges Gehör zu verleihen, so muß doch einem jeden selbst einleuchten, daß es unzweckmäßig und für den ordentlichen Geschäftsgang störend sey, wenn dergleichen Gesuche oder Beschwerden, die bey dem Amte, oder bey einer der höhern Administrativ-Behörden zur Untersuchung und Erledigung angebracht werden müssen, unmittelbar bey dem Landesherrlichen Cabinet eingereicht werden, welches dann solche an die geeignete Behörde abzugeben genöthigt ist, und daß gerade hiedurch eine Verzögerung entstehen muß, die der Supplicant hat vermeiden wollen, und die manchmal für ihn selbst nachtheilig werden kann.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 30. v. M. wird daher jeder Unterthan angewiesen, mit seinen Gesuchen oder Vorstellungen sich zunächst an das ihm vorgesetzte Amt, und wenn solche dort nicht erledigt werden können, oder er über das Verfahren des Amtes Beschwerde führen zu müssen glaubt, an diejenige höhere Landesbehörde, zu deren Geschäftskreise nach den Verordnungen vom 15. September 1814. und 15. März 1830. der Gegenstand gehört, zu wenden, und insbesondere bey der Einwen-

dung und Ausführung des Recurses gegen eine Verfügung des Amts oder einer höhern Administrativ-Behörde die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 20. December 1814. (Gesetzsammlung 2. B. S. 74. fg.) gebührend zu befolgen.

32) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. May, publ. den 15. May 1830.

Mit Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 28. August 1824. werden ^{Preisveränderungen in der} _{Arzneytaxe.} die nachstehenden Veränderungen der Preise einiger Arzneyen, so wie die Preis-Bestimmungen neuerer, in der in den hiesigen Landen recipirten Hannoverischen Pharmacopoe noch nicht vorkommenden Arzney-Mittel hiemittelst zur Beachtung bekannt gemacht.



Preisveränderungen

| | | | |
|-----------------------|---|---|---|
| Acidum benzoicum, | . | . | . |
| Ammon. muriat. cryst. | . | . | . |
| — — depur. | . | . | . |
| — — suclin. | . | . | . |
| — — mart. | . | . | . |
| Balsamum Copaivae | . | . | . |
| — Indic. nigr. | . | . | . |
| Cacao | . | . | . |
| Camphora | . | . | . |
| — pulv. | . | . | . |
| Cantharides | . | . | . |
| — pulv. | . | . | . |
| Cardamomum minus | . | . | . |

der Arzneytaxe.

| Gewicht. | C o u r a n t. | | | |
|-----------|----------------|-----|--------------|-----|
| | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
| | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| 1 Scrupel | — | 12 | — | 10 |
| 1 Drachm. | — | 32 | — | 26 |
| 1 Unze | — | 8 | — | 7 |
| 6 Unzen | — | 38 | — | 32 |
| 1 Unze | — | 10 | — | 8 |
| 6 Unzen | — | 48 | — | 38 |
| 1 Unze | — | 8 | — | 7 |
| 6 Unzen | — | 38 | — | 32 |
| 1 Unze | — | 20 | — | 18 |
| 1 Drachm. | — | 2 | — | 1 |
| 1 Unze | — | 8 | — | 6 |
| 1 Drachm. | — | 6 | — | 4 |
| 1 Unze | — | 38 | — | 26 |
| 2 Unzen | — | 6 | — | 3 |
| 4 Unzen | — | 9 | — | 4 |
| 1 Drachm. | — | 3 | — | 2 |
| 1 Unze | — | 18 | — | 14 |
| 1 Drachm. | — | 4 | — | 3 |
| — | — | 3 | — | 2 |
| 1 Unze | — | 20 | — | 16 |
| 1 Drachm. | — | 4 | — | 3 |
| 1 Unze | — | 26 | — | 22 |
| 1 Drachm. | — | 3 | — | 6 |

8 *

IV



| | | | |
|---------------------------|---|---|---|
| Cardamomum minus pulv. | . | . | . |
| Caryophyl. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| Caccionella | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| Cocculi Indici | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| Conditum Zingiberis | . | . | . |
| Corallia alb. praep. | . | . | . |
| Cort. Chin. flav. s. reg. | . | . | . |
| — — — — — cont. | . | . | . |
| — — — — — pulv. | . | . | . |
| — Geoffr. Surin. | . | . | . |
| — — — cont. | . | . | . |
| — — — pulv. | . | . | . |
| Crocus | . | . | . |
| — pulv. | . | . | . |
| Cubebae | . | . | . |
| — pulv. | . | . | . |

| Gewicht. | C o u r a n t. | | | |
|-----------|----------------|-----|--------------|-----|
| | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
| | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| 1 Drachme | — | 6 | — | 12 |
| — | — | 2 | — | 1 |
| 1 Unze | — | 10 | — | 8 |
| 1 Drachme | — | 3 | — | 2 |
| 1 Unze | — | 16 | — | 14 |
| 1 Drachme | — | 15 | — | 11 |
| 1 Unze | 1 | 16 | — | 64 |
| 1 Drachme | — | 18 | — | 14 |
| 1 Unze | 1 | 30 | 1 | 4 |
| — | — | 2 | — | 3 |
| — | — | 3 | — | 4 |
| — | — | 8 | — | 6 |
| — | — | 32 | — | 26 |
| — | — | 14 | — | 18 |
| — | — | 16 | — | 20 |
| 1 Drachme | — | 3 | — | 4 |
| 1 Unze | — | 20 | — | 24 |
| — | — | 12 | — | 8 |
| — | — | 14 | — | 10 |
| — | — | 16 | — | 12 |
| 1 Scrupel | — | 10 | — | 8 |
| 1 Drachme | — | 22 | — | 18 |
| 1 Scrupel | — | 14 | — | 12 |
| 1 Drachme | — | 32 | — | 26 |
| 1 Unze | — | 10 | — | 8 |
| — | — | 12 | — | 10 |

IV



| | | | |
|--------------------------------|---|---|---|
| Ebur. ust. nigr. pulv. | . | . | . |
| Elaeosaccharum Menth. crisp. | . | . | . |
| — — — — — pip. | . | . | . |
| Elixir. visceral. Hoffm. | . | . | . |
| — — Klein. | . | . | . |
| Empl. cantharidum | . | . | . |
| — Lithargyri c. Res. Pini | . | . | . |
| Extractum. Chin. slav. s. reg. | . | . | . |
| — — — — — fr. par. | . | . | . |
| — Croci | . | . | . |
| — Enulae | . | . | . |
| — Ratanhiae | . | . | . |
| Flores Cassiae | . | . | . |
| Gummi Anime | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| — Benzoes | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| — Guttae | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |

| Gewicht. | C o u r ä n t. | | | |
|-----------|----------------|-----|--------------|-----|
| | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
| | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| 1 Unze | — | 2 | — | 1 |
| 4 Unzen | — | 6 | — | 3 |
| 1 Drachme | — | 3 | — | 2 |
| — | — | 3 | — | 2 |
| 1 Unze | — | 18 | — | 14 |
| — | — | 22 | — | 16 |
| 1 Drachme | — | — | — | 2 |
| 1 Unze | — | 12 | — | 10 |
| — | — | 4 | — | 5 |
| 6 Unzen | — | 20 | — | 22 |
| 1 Drachme | — | 12 | — | 15 |
| 1 Unze | 1 | 12 | 1 | 20 |
| 1 Drachme | — | 38 | — | 44 |
| 1/2 Unze | 1 | 54 | 2 | — |
| 1 Scrupel | — | 32 | — | 30 |
| 1 Drachme | — | 4 | — | 3 |
| 1 Unze | — | 24 | — | 18 |
| 1 Drachme | — | 12 | — | 9 |
| — | — | — | — | 1 |
| 1 Unze | — | 8 | — | 5 |
| — | — | 8 | — | 10 |
| — | — | 12 | — | 14 |
| — | — | 18 | — | 15 |
| — | — | 24 | — | 20 |
| — | — | 16 | — | 26 |
| 1 Drachme | — | 3 | — | 4 |

IV



| | | | |
|------------------------------------------------|---|---|---|
| Gummi Guttae pulv. | . | . | . |
| — Kino | . | . | . |
| — — pulv | . | . | . |
| — Mastich. elect. | . | . | . |
| — — — pulv. | . | . | . |
| — Tragacanth. alb. | . | . | . |
| — — — pulv. | . | . | . |
| Helminthochort | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| Herba Spigel. anthelm | . | . | . |
| — — — concis. | . | . | . |
| — — — pulv. | . | . | . |
| Hydrat. Sulphuris | . | . | . |
| Infus. Chinae c. Magnes | . | . | . |
| (die in der Pharmacopoe vorgeschriebene Menge) | | | |
| Ialapium moschatum | . | . | . |
| Liniment. ammoniat. | . | . | . |
| — — camphor | . | . | . |
| Macis | . | . | . |
| — pulv. | . | . | . |

| Gewicht. | C o u r a n t. | | | |
|-----------|----------------|-----|--------------|-----|
| | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
| | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| 1 Unze | — | 20 | — | 30 |
| — | — | 18 | — | 16 |
| 1 Drachme | — | 4 | — | 3 |
| 1 Unze | — | 24 | — | 22 |
| — | — | 16 | — | 20 |
| — | — | 20 | — | 26 |
| 1 Drachme | — | 4 | — | 3 |
| 1 Unze | — | 28 | — | 20 |
| 1 Drachme | — | 5 | — | 4 |
| 1 Unze | — | 34 | — | 26 |
| — | — | 6 | — | 5 |
| 1 Drachme | — | 2 | — | 1 |
| 1 Unze | — | 12 | — | 8 |
| — | — | 8 | — | 10 |
| — | — | 10 | — | 12 |
| — | — | 12 | — | 14 |
| 1 Drachme | — | 4 | — | 3 |
| 1 Unze | — | 24 | — | 20 |
| — | — | 64 | — | 56 |
| 1 Unze | — | 22 | — | 18 |
| — | — | 8 | — | 6 |
| — | — | 12 | — | 10 |
| 1 Drachme | — | 3 | — | 2 |
| — | — | 5 | — | 4 |

IV



| | | | |
|------------------------|---|---|---|
| Manna calabrin. | . | . | . |
| — canellata | . | . | . |
| — tabulata | . | . | . |
| Natrum sulphuric. pur. | . | . | . |
| Nuces Moschatae | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| Oleum Bergamottae | . | . | . |
| — Cajeputi | . | . | . |
| — camphoratum | . | . | . |
| — Cardomomi | . | . | . |
| — Caryophyllor | . | . | . |
| — de Cedro | . | . | . |
| — laurin. unguinos. | . | . | . |
| — Nucistae | . | . | . |
| — Pulegii | . | . | . |
| — Sabinae | . | . | . |
| — Sassafras | . | . | . |
| — Tanacet. aether. | . | . | . |
| Piper album. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| — nigrum | . | . | . |
| — — gr. mod. pulv. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |

| Gewicht. | C o u r a n t. | | | |
|-----------|----------------|-----|--------------|-----|
| | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
| | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| 1 Unze | — | 5 | — | 6 |
| 4 Unzen | — | 16 | — | 18 |
| 1 Unze | — | 10 | — | 12 |
| 4 Unzen | — | 32 | — | 38 |
| 1 Unze | — | 8 | — | 10 |
| 4 Unzen | — | 26 | — | 30 |
| 1 Unze | — | 6 | — | 3 |
| 1 Drachme | — | 3 | — | 2 |
| — | — | 5 | — | 4 |
| — | — | 10 | — | 8 |
| — | — | 10 | — | 8 |
| 1 Unze | — | 12 | — | 10 |
| 1 Scrupel | — | 16 | — | 21 |
| 1 Drachme | — | 14 | — | 10 |
| — | — | 10 | — | 8 |
| 1 Unze | — | 6 | — | 4 |
| 1 Drachme | — | 6 | — | 4 |
| — | — | 32 | — | 18 |
| — | — | 10 | — | 9 |
| — | — | 10 | — | 12 |
| — | — | 20 | — | 26 |
| 1 Unze | — | 6 | — | 4 |
| — | — | 8 | — | 6 |
| — | — | 3 | — | 2 |
| — | — | 4 | — | 3 |
| — | — | 5 | — | 4 |

IV



| | | | |
|-----------------------|---|---|---|
| Radix Contrajerv. | . | . | . |
| — — incis. | . | . | . |
| — Cyperi rotund | . | . | . |
| — — — pulv. | . | . | . |
| — Dictamni alb. | . | . | . |
| — — incis. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| — Enulae | . | . | . |
| — — incis. | . | . | . |
| — — gr. mod. pulv. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| — Irid. florent. | . | . | . |
| — — — incis. | . | . | . |
| — — — pulv. | . | . | . |
| — Ratanh. | . | . | . |
| — — incis. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| — Rub. tinct. | . | . | . |
| — — — incis. | . | . | . |
| — — — pulv. | . | . | . |
| Resina Burgundic. | . | . | . |
| Semen Erucae | . | . | . |
| — — gross. mod. pulv. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| — Petroselin. | . | . | . |
| — — gr. mod. pulv. | . | . | . |

| Gewicht. | C o u r a n t. | | | |
|----------|----------------|-----|--------------|-----|
| | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
| | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| 1 Unze | — | 18 | — | 12 |
| — | — | 20 | — | 14 |
| — | — | 9 | — | 12 |
| — | — | 12 | — | 16 |
| — | — | 4 | — | 3 |
| — | — | 6 | — | 4 |
| — | — | 8 | — | 6 |
| — | — | 3 | — | 2 |
| — | — | 4 | — | 3 |
| — | — | 5 | — | 4 |
| — | — | 6 | — | 5 |
| — | — | 3 | — | 5 |
| — | — | 4 | — | 6 |
| — | — | 6 | — | 8 |
| — | — | 12 | — | 10 |
| — | — | 14 | — | 12 |
| — | — | 18 | — | 14 |
| — | — | 4 | — | 3 |
| — | — | 6 | — | 4 |
| — | — | 8 | — | 6 |
| — | — | 3 | — | 2 |
| 2 Unzen | — | 3 | — | 2 |
| 1 Unze | — | 3 | — | 2 |
| — | — | 4 | — | 3 |
| — | — | 6 | — | 3 |
| — | — | 8 | — | 4 |

IV



| | | | |
|-----------------------|---|---|---|
| Semen Sabadill. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| Succus Citri venal. | . | . | . |
| — Liquirit. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| — — depur. | . | . | . |
| — — — pulv. | . | . | . |
| Syrupus Croci | . | . | . |
| Tinct. Balsam. perur. | . | . | . |
| — Benzoes | . | . | . |
| — — compos. | . | . | . |
| — Cantharid. | . | . | . |
| — Cardamomi | . | . | . |
| — Croci . | . | . | . |
| — Mari aether | . | . | . |
| — Macidis | . | . | . |
| — Nuc. Moschat. | . | . | . |
| — Opii crocat. | . | . | . |
| — Valerian. ammon | . | . | . |
| Unguent. Cantharidum | . | . | . |

| Gewicht. | C o u r a n t. | | | |
|-----------|----------------|-----|--------------|-----|
| | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
| | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| 1 Unze | — | 8 | — | 5 |
| — | — | 12 | — | 8 |
| — | — | 4 | — | 3 |
| 4 Unzen | — | 12 | — | 8 |
| 1 Unze | — | 4 | — | 3 |
| — | — | 8 | — | 6 |
| — | — | 8 | — | 6 |
| — | — | 14 | — | 10 |
| — | — | 18 | — | 12 |
| 1 Drachme | — | 3 | — | 2 |
| 1 Unze | — | 18 | — | 12 |
| — | — | 16 | — | 14 |
| — | — | 16 | — | 14 |
| — | — | 12 | — | 10 |
| 1 Drachme | — | 2 | — | 3 |
| 1 Unze | — | 14 | — | 18 |
| 1 Drachme | — | 6 | — | 5 |
| 1 Unze | — | 38 | — | 32 |
| 1 Drachme | — | 4 | — | 3 |
| 1 Unze | — | 30 | — | 22 |
| — | — | 14 | — | 12 |
| 1 Drachme | — | 3 | — | 2 |
| 1 Scrupel | — | 3 | — | 2 |
| 1 Drachme | — | 7 | — | 6 |
| 1 Unze | — | 16 | — | 18 |
| — | — | 12 | — | 10 |

IV



Vanilla
— cum Sacchar. part. trib. trit.

A n h a n g.

Acidum hydrocyanic

Calcaria chlorata

Chinin. muriatic.

— sulphuric.

Cinchonin. sulphuric.

Cort. Granator Radic.

— — — pulv.

Extract. Senegae

Herb. Galeops. grandiflor.

— Pyrol. umbellat.

Jodeum

Kali hydrojodic.

Oleum Croton. Tigl.

— Jecoris Aselli

| Gewicht. | C o u r a n t. | | | |
|------------|----------------|-----|--------------|-----|
| | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
| | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| 1 Scrupel | — | 38 | — | 22 |
| 1 Drachme | — | 30 | — | 18 |
| 1 Tropfen | — | — | — | 1 |
| 10 Tropfen | — | — | — | 6 |
| 1 Drachme | — | — | — | 20 |
| — | — | — | — | 1 |
| 1 Unze | — | — | — | 4 |
| 1 Gran | — | — | — | 3 |
| 1 Scrupel | — | — | — | 42 |
| 1 Gran | — | — | — | 2 |
| 1 Scrupel | — | — | — | 32 |
| 1 Gran | — | — | — | 3 |
| 1 Scrupel | — | — | — | 42 |
| 1 Unze | — | — | — | 18 |
| — | — | — | — | 22 |
| 1 Drachme | — | — | — | 10 |
| 1 Unze | — | — | — | 3 |
| — | — | — | — | 6 |
| 1 Drachme | — | — | — | 20 |
| 1 Scrupel | — | — | — | 8 |
| 1 Drachme | — | — | — | 20 |
| 1 Tropfen | — | — | — | 2 |
| 1 Unze | — | — | — | 2 |
| 4 Unzen | — | — | — | 6 |

IV



| | | | |
|-------------------------|---|---|---|
| Radix Artemisiae | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| — Caincae | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| Sical. cornut. | . | . | . |
| — — pulv. | . | . | . |
| Tinctur. Jodei | . | . | . |
| Unguent. Kali hydrojod. | . | . | . |
| Zincum aceticum | . | . | . |
| — hydrocyan. | . | . | . |
| — — | . | . | . |
| — — | . | . | . |

33) Regierungs = Bekanntmachung
vom 18. May, publ. am 26. May
1830.

Lehensherrlich-
keit über vor-
mals Corvey-
sche, Tecklen-
burgische, Lin-
genische, Lippe-
Detmoldische
Lehen im Her-
zogthum Olden-
burg.

In Folge statt gehabter Verhandlungen
ist von der Königlich Preussischen und auch von
der Fürstlich = Lippe = Detmoldischen Staatsregie-
rung anerkannt worden, daß die Lehensherrlich-
keit rücksichtlich derjenigen vormals Corvey-
schen, Tecklenburgischen und Lingen-
schen, so wie Lippe = Detmoldischen Le-
hen, welche im Umfang des hiesigen Herzog-
thums belegen sind, auf das Großherzoglich Ol-

| Gewicht. | C o u r a n t. | | | |
|------------|----------------|-----|--------------|-----|
| | Alter Preis. | | Neuer Preis. | |
| | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. |
| 1 Unze | — | — | — | 3 |
| — | — | — | — | 6 |
| — | — | — | — | 38 |
| — | — | — | — | 46 |
| — | — | — | — | 18 |
| — | — | — | — | 20 |
| 1 Drachme | — | — | — | 3 |
| 1 Unze | — | — | — | 16 |
| 1 Drachme. | — | — | — | 12 |
| 2 Gran | — | — | — | 1 |
| 1 Scrupel | — | — | — | 6 |
| 1 Drachme | — | — | — | 16 |

denburgische Haus übergegangen sey, und es sind nunmehr auch die diese Lehen betreffenden Lehen-Acten, so weit dieselben haben aufgefunden werden können, an die unterzeichnete Regierungsbehörde, als Großherzoglichen Lehenhof, ausgehändigt worden.

Es werden daher alle Vasallen, welche mit solchen Lehen belehnt sind, aufgefordert und angewiesen, selbige hinfüro bey dem hiesigen Großherzoglichen Lehenhof zu muthen und zu erkennen und die davon zu leistenden Lehenpflichten, bey Vermeidung der in den Lehenrechten angeord-



neten Rechtsnachtheile, gegen denselben gebührend wahrzunehmen und zu erfüllen.

Rücksichtlich der jetzt erforderlichen ersten Lehensmuthung und Belehnung werden dieselben auf die allgemeine, an sämtliche Vasallen des hiesigen Herzogthums ergangene Aufforderung und Bekanntmachung vom 8. August 1829. (Oldenburgische öffentliche Anzeigen von 1829. Nr. 65.) verwiesen, jedoch soll die daselbst angeordnete peremptorische Frist von Einem Jahre erst von Bekanntwerdung dieses an zu laufen beginnen.

Dabey wird noch bemerkt, daß diejenigen Vasallen, welche diesem gemäß ihre Lehenspflichten gebührend wahrnehmen werden, die Laudemialgelder und Lehenssporteln an den Lehenhof nur wegen eines Falles zu erlegen haben werden, wenn selbige auch wegen mehrerer Fälle rückständig geworden seyn sollten.

34) Consistorial = Bekanntmachung
vom 13. May, publ. den 26. May
1830.

Kirchenstuhl- u.
Grab-Register
in der Erbherr-
sever.

Da die Kirchenstuhl- und Grabregister in den meisten Kirchspielen der Erbherrschaft Sever sehr in Unordnung gerathen sind, so wird, damit jene Register allenthalben in gehörige Ordnung gebracht und auch künftig darin erhalten

werden, mit höchster Genehmigung hiedurch verordnet:

§. 1.

Ein Jeder, welcher in irgend einem Kirchspiele der Erbherrschaft Tever Kirchen- oder Grabstellen besitzt, ohne daß solche bereits in den desfälligen Registern auf seinen Namen umgeschrieben worden, oder von jetzt an durch Kauf, Tausch, Vererbung oder auf sonstige Art eine Kirchen- oder Grabstelle erwirbt, ist schuldig, sich innerhalb der im §. 4. dieser Verordnung bestimmten Frist bey dem betreffenden Prediger (oder bey Vacanz der Predigerstelle bey dem Küster oder dessen Stellvertreter) zu melden und unter Production der Erwerbssdocumente, oder in deren Ermangelung, einer sonstigen gehörigen Bescheinigung, die Umschreibung nachzusuchen, bey Vermeidung einer Brüche für die versäumte Umschreibung jeder Kirchenstelle von 1 Rthlr. Gold und jeder Grabstelle von 36 Gr. Gold. Haben Vormünder oder Curatoren die Bewirkung der Umschreibung auf ihrer Pupillen oder Curanden Namen versäumt, so müssen sie die Brüche aus ihrem eignen Vermögen, als Strafe ihrer Nachlässigkeit, entrichten.

§. 2.

Von den Predigern wird den Kirchjuraten

ein Verzeichniß der Bruchfälligen zugestellt, welches die Letzteren den Aemtern zur Ventreibung der verwirkten Brüche überliefern. Die Bruchgelder, welche den Kirchjuraten auszuführen sind, werden von diesen der Kirchencasse berechnet. Wird nach gescheneer Erkennung der Brüche die versäumte Umschreibung nicht innerhalb zwey Monaten nachgesucht, so ist die Brüche von neuem verfallen.

§. 3.

Die Umschreibung wird von dem Prediger, und in Vacanzfällen vom Küster, wenn aber auch dessen Stelle vacant ist, von dessen Stellvertreter, vorgenommen, welcher darüber eine Bescheinigung ausstellt und dagegen für jede Umschreibung nebst Bescheinigung, (mithin, wenn wegen einer Kirchen- oder Grabstelle mehrere Umschreibungen erforderlich sind, für die Eintragung jedes Veränderungsfalls) eine Gebühr von 6 Gr. Gold erhält.

§. 4.

Alle noch nicht in die Register eingetragene Veränderungsfälle, welche sich bis zur Erlassung dieser Verordnung ereignet haben, müssen innerhalb vier Monaten, dagegen alle Veränderungsfälle, welche sich von jetzt an ereignen, innerhalb zwey Monaten angezeigt und dabey die Vorschriften des §. 1. befolgt werden.

§. 5.

Jeder Naturalbesitzer, namentlich der Nießwäucher, Feuermann 2c. eines Grundstücks, zu welchem Kirchen- oder Grabstellen als Pertinenzstücke gehören, ist für deren Umschreibung in so weit verantwortlich, daß er die verfallene Brüche für den Eigener, Vorbehalts seines Regresses gegen denselben, zu bezahlen hat.

§. 6.

In so fern in einzelnen Kirchspielen die Kirchenstuhl- und Grabregister in solche Unordnung gerathen sind, daß die Herstellung völlig neuer Register erforderlich wird, kann die Wirksamkeit dieser Verordnung in Rücksicht einzelner Kirchspiele durch desfällige Verfügung der Consistorial-Deputation zu Sever einstweilen suspendirt werden.

35) Consistorial = Bekanntmachung vom 19. May, publ. am 26. May 1830.

Die unter dem 4. Sept. 1816. bekanntgemachte höchste Bestimmung:

daß die Execution der auf Vollziehung der Ehe gerichteten Consistorialurtheile

künftig nicht durch eine gezwungene Copulation, sondern auf die Weise geschehen soll, daß die

Execution der auf Ehevollziehung gerichteten Consistorialurtheile.

IV

Ehe durch Urtheil und Recht für geschlossen erklärt wird,
ist durch ein höchstes Rescript vom 2. Nov. 1. J. ist dahin abgeändert:

daß in dem abzugebenden ferneren Erkenntniße gegen den der Vollziehung der Ehe sich weigernden Beklagten, statt die Ehe für geschlossen zu erklären, der Klägerin der Name und Stand des Beklagten, so wie überhaupt die persönlichen Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten, Ehefrau desselben beygelegt, und etwaige Entschädigungs-Ansprüche am Vermögen vorbehalten werden sollen.

Die nach der Consistorialbekanntmachung vom 4. Sept. 1816. durch Urtheil und Recht für geschlossen erklärten Ehen, deren wirkliche Vollziehung jedoch hartnäckig verweigert wird, können vom Consistorium, unter Erklärung der Frau für den unschuldigen Theil, geschieden werden.

36) Regierungs - Bekanntmachung
vom 29. May, publ. am 2. Junius
1830.

Wechselzeit der
Miethwohnun-
gen in der
Stadt Delmen-
horst.

Die von der Regierung unterm 20. März 1830. erlassene Bekanntmachung, die Bestimmungen der Wechselzeit der Miethwohnungen in

der Stadt Oldenburg betreffend, wird auf den Antrag des Stadt-Magistrats zu Delmenhorst, mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung, hie-mittelfst auch für die Stadt Delmenhorst, ihrem ganzen Inhalte nach, für Executorisch erklärt.

36) Consistorial = Bekanntmachung vom 29. May, publ. am 2. Junius 1830.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hiedurch bekannt gemacht, daß für alle evangelische Gemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever zur Feyer des, am 25. Junius d. J. eintretenden, Jubelfestes der Augsburgischen Confession der zunächst darauf folgende Sonntag, also der 27ste Junius, festgesetzt ist. Demnach werden alle evangelische Prediger des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever angewiesen, am Sonntage vorher, also am 20. Junius, die bevorstehende Feyer ihren Gemeinden anzukündigen, und sie mit der geschichtlichen Bedeutung derselben vorläufig bekannt zu machen, demnächst aber am Sonntage, den 27. Junius, die Feyer, den ihnen deshalb ertheilt werdenden Vorschriften gemäß, zu begehen.

Den sämtlichen evangelischen Schullehrern wird es zugleich zur Pflicht gemacht, in der

Jubelfest der
Augsburgischen
Confession.

IV

dem Feste vorangehenden Woche die Schulkinder auf diese Feyer vorzubereiten und ihnen die geschichtliche Veranlassung derselben zu erklären.

Das Consistorium darf erwarten, daß alle evangelische Einwohner durch eifrige Theilnahme an dem Erinnerungsfeste eines, für die evangelische Kirche so denkwürdigen, Ereignisses aufs neue beweisen werden, daß sie die, ihnen durch die Reformation zu Theil gewordenen, Wohlthaten mit dankbarem Gemüthe anerkennen.

37) Bekanntmachung der Commission der Römisch-Katholisch-geistlichen Angelegenheiten vom 14. Jun., publ. am 23. Junius 1830.

Normal-Unterricht für Cathol. Schulamts-Candidaten in Bechta.

Es wird in diesem Jahre am 2. August ein dreymonatlicher Normalunterricht nach Art des früher zu Münster gehaltenen, damit die Catholischen Schulamts-Candidaten sich zu ihrem künftigen Geschäfte bilden können, zu Bechta eröffnet, und ihnen nach Maßgabe der dabey bewiesenen Fähigkeit und Besleißigung ein Attest über ihre Tüchtigkeit zur künftigen Anstellung ertheilet werden. Diesen Unterricht können auch bereits angestellte Schullehrer zu ihrer fernern Bildung benutzen. Die nähere Nachricht hierüber kann von den Orts-Pfarrern erlangt werden.

38) Regierungs = Bekanntmachung
vom 25. Junius, publ. am 30. Jun.
1830.

Nach Berichten, welche der Regierung Menschenblat-
tere und Schutz-
blattern. heute vom Amte Minsen und dem Kreis-Phy-
sicus zu Tever zugegangen sind, lieget ein hiesi-
ger Schiffer, welcher in diesen Tagen mit sei-
nem Schiffe aus Hull nach Horemersiel schon
unwohl zurückgekommen ist, an den wahren
Menschenblattern daselbst gefährlich
krank danieder, und ist auch dessen Schwe-
ster daselbst bereits erkranket unter Zufällen,
welche den Ausbruch der Menschenblattern auch
bey ihr befürchten lassen.

Nachdem die Regierung die genaueste Be-
folgung der, nach den desfalls bestehenden all-
gemeinen Vorschriften, von der Local-Behörde
sofort getroffenen Maßregeln, zur Verhinderung
weiterer Verbreitung, eingeschärfet hat, so be-
nachrichtiget dieselbe hiemitteltst zugleich die hie-
sigen Eingefessenen von der nahen Gefahr, wo-
mit ihr und der Ihrigen Leben und Gesundheit
bedrohet ist, und fordert dieselben auf das
dringendste auf, die Impfung der Schutzblattern
nicht weiter zu versäumen, sondern selbige unge-
säumt vorzunehmen, und, wenn bey
einer früheren Impfung der Erfolg
irgend zweifelhaft geblieben seyn

sollte, was die Aerzte auch jetzt noch an der Beschaffenheit der Impfnarbe zu erkennen vermögen, zu wiederholen.

Die Aemter und Kreis-Physici aber werden hierdurch wiederholt zur genauesten Befolgung der in Beziehung auf die Schutzblattern-Impfung bestehenden allgemeinen Vorschriften angewiesen. Dieselben haben daher die Impfungen, so viel möglich, ohne Verzug, bey allen Individuen zu bewerkstelligen, welche die Menschenblattern nicht gehabt, oder nicht nachweisen können, daß sie mit Erfolg vaccinirt worden sind. Dabey werden die Eingeseffenen noch auf die großen Lastigkeiten aufmerksam gemacht, welchen sie bey weiterer Verbreitung der Menschenblattern, durch die Anordnung strenger Vorsichts-Maßregeln, gewiß ausgesetzt sind, und an die Kosten erinnert, welche sie bey dem Ausbruch der Menschenblattern in ihren Häusern nebenher noch zu tragen haben, wenn sie aus Nachlässigkeit die Impfung der Schutzblattern versäumt, solche nicht gehörig nachweisen können, oder Domestiken, Gefellen oder Hausgenossen bey sich aufgenommen haben, welche sich dieserhalb nicht auszuweisen vermögen. — Allen diesen Nachtheilen können dieselben aber durch zeitige Impfung der Schutzblattern entgehen, welche die Regierung schon so oft verordnet hat, und jetzt

wiederum auf das ernstlichste in Erinnerung bringt.

Da nach der Aussage des zum Forumer-
siel an den Menschenblattern danieder liegenden,
aus Hull angekommenen Schiffers, in Hull die
Menschenblattern grassiren sollen: so wird den
Aemtern an den Küsten des hiesigen Landes end-
lich noch eine besondere Aufmerksamkeit auf alle
von dort hieher kommende Schiffe rücksichtlich
des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft em-
pfohlen, mit der Anweisung, die Insolirung der-
selben, bey verdächtigen Umständen, sofort zu
verfügen und darüber sogleich anhero Bericht,
zum weiteren Verfügen, zu erstatten.

40) Landesherrliche = Verordnung
vom 9. Julius, publ. am 21. Jul.
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns auf den Vortrag Unserer Hunde-Steuer.
Regierung bewogen gefunden haben, zur sehr
nothwendigen Verminderung der überflüssigen
Hunde, durch welche oft die Gesundheit und
das Leben der Menschen und der Thiere in Ge-
fahr gebracht werden, der Einführung einer

Hundesteuer statt zu geben, deren Ertrag lediglich den Commünen zu Gute kommen und zu deren Besten verwendet werden soll.

Wir verordnen daher Nachstehendes:

§. 1.

Ein Jeder, welcher Hunde halten will, soll für jeden Hund jährlich, und zwar pränumerando, immer für das ganze laufende Jahr, er mag den Hund die ganze Zeit besitzen oder nicht, eine Abgabe von sechs und dreißig Groten Gold erlegen, und bey deren Bezahlung, mit der Quittung, eine mit den Vorbuchstaben des Amtes, der Jahreszahl und der Ordnungs-Nummer bezeichnete Marke von Blech ausgehändiget erhalten, welche dem Hunde, vermittelst eines ledernen Riemens oder sonst dergestalt fest umgehängt werden muß, daß sie leicht in die Augen fällt.

§. 2.

Alle Hunde müssen mit einem solchen Zeichen versehen seyn; jeder ohne Zeichen betroffene Hund soll von der Polizen nach Vorschrift dieser Verordnung behandelt werden. Diese Zeichen sind nur für Ein Jahr gültig und müssen daher alle Jahr für das laufende Jahr neu gelöst werden.

§. 3.

Die Aemter haben das Ausgeben dieser Marken oder Zeichen, so wie die Erhebung der Abgabe in den Einzelnen Districten den Kirchspielsvögten, und in den Städten einem andern zuverlässigen Einwohner zu übertragen, welche darüber genaue, jährlich zu revidirende Listen führen, den darnach erhobenen Betrag, am Ende eines jeden Jahres, an den mit der Erhebung der Communal-Abgaben beauftragten Amts-Einnehmer abliefern und sowohl selbst, als auch durch die Bauervögte, Feldhüter und sonstige Amts-Unterbefehdliche darauf achten müssen, daß kein Eingefessener Hunde halte, ohne die Abgabe davon bezahlt zu haben.

§. 4.

Die Herrschaftlichen Jagd- und Forst-Officianten, wozu jedoch die Holzknechte und Baumschließer nicht zu rechnen sind, imgleichen die Jagdberechtigten (nicht aber die Jagdpächter und Schildjäger), ferner die Schaastrifts-Berechtigten, die Bleicher von Profession, die Nachtwächter, die Gefangenwärter und die Abdecker sind wegen Eines Hundes von dieser Abgabe befreyet und erhalten das ihrem Hunde ebenfalls anzuhängende Zeichen unentgeltlich. Auch diejenigen Eingefessenen auf dem Lande, welche zu ihrer Sicherheit beständig an der Kette lie-

gende Hunde halten wollen, sind von Erlegung dieser Abgaben frey, erhalten aber für einen solchen Hund kein Zeichen. Die Kettenhunde müssen übrigens auf solche Weise und an einer solchen Stelle sicher angekettet seyn, daß sie Niemanden gefährlich werden können.

§. 5.

Hunde, für welche die Abgabe im laufenden Jahre nicht erlegt ist, oder welche ohne gültige Marken betroffen werden, sollen von den Polizey-Unterbiedienten, namentlich von den Feldhütern oder andern Amts-Unterbiedienten, wo möglich, eingefangen und sicher eingesperrt, oder, wenn solches nicht geschehen kann, getödtet werden. Meldet sich binnen drey Tagen bey dem Austheiler der Marken, welcher von dem geschehenen Einfange eines Hundes gleich zu benachrichtigen ist, Niemand zu dem eingefangenen Hunde, so ist derselbe zur Deckung der Kosten zu verkaufen, oder, wenn sich dazu keine Gelegenheit findet, zu tödten.

Wenn der letzte Besitzer eines solchen Hundes zu ermitteln ist, so soll derselbe von dem Amte, in dessen Bezirke der Hund aufgegriffen oder getödtet ist, außer den Kosten, in eine Brüche von Fünf Reichsthaler Gold verurtheilt werden, wovon die Hälfte dem Polizey-Unterbiedienten, welcher den Hund eingefangen hat,

zuerkannt werden, die andere Hälfte aber dem Kirchspiele, wo jenes geschehen ist, zu Gute kommen soll. — Ist der Hund gleich getödtet, so erhält der Polizey-Unterdiente nur ein Drittheil der Brüche. Für den an die Polizey-Unterdienten überwiesenen Antheil an den Bruchgeldern haben dieselben die Futterungskosten eines eingefangenen Hundes zu tragen, wenn der frühere Besitzer desselben nicht zu ermitteln ist, und die Kosten daher nicht zu erhalten sind.

Würde der Besitzer eines eingefangenen oder getödeten Hundes aber versichern, daß er die Abgabe für denselben im laufenden Jahre wirklich bezahlt habe, und die Marke verloren gegangen seyn müsse, auch die Bezahlung der Abgabe, durch Vorweisung der Quittung nachweisen: so ist derselbe nur anzuhalten, dem Polizey-Unterdienten, welcher den Hund eingefangen und eingesperrt gehabt hat, die Futterungskosten, zu 4 bis 8 Gr. täglich, zu bezahlen und sogleich eine neue Marke für den Hund zu lösen, welche ihm in diesem Falle gegen Erlegung von 2 Gr. Cour. zu geben ist.

Für dieselbe Gebühr ist auch einem Jeden, welcher die Bezahlung der Abgabe für das laufende Jahr nachweist, eine neue Marke zu ertheilen, wenn er versichern sollte, daß die früher ihm gegebene verloren gegangen sey.



§. 6.

Wer die Zeichen unbefugterweise nachmacht, oder solche nachgemachte wissentlich ausgiebt, annimmt oder gebraucht, soll mit der im zweyten Absatz des Artikels 455. des Strafgesetzbuchs auf dergleichen Vergehen gesetzten 3 bis sechsmonatlichen Gefängnißstrafe, in Beybehalt der Neuen Bestimmungen zu Artikel 102. belegt werden.

§. 7.

Der Ertrag dieser Abgabe soll, nach Abzug einer Hebungsgebühr von zwey Procent und der Kosten für die Marken, auf dem Lande den Kirchspielen und in den Städten respective den Stadt- und Landgemeinden zu Gute kommen. Von den Hebungsgebühren erhält der Aushailer der Marken $\frac{3}{4}$ und der Amts-Einnehmer $\frac{1}{4}$ des Belaufs derselben.

§. 8.

Fremde, welche von Hunden begleitet, das hiesige Land durchreisen, sind dieser Abgabe nicht unterworfen, müssen aber zur Vermeidung einer Brüche von 36 Gr. Gold, welche ebenso, wie die im §. 5. erwähnte, vertheilt werden soll, ihre Hunde am Stricke halten, was ihnen von den Wirthen, Posthaltern, Zoll- und Chaussee-Geld-Einnehmern und Weg-Ausssehern zu sagen

ist. Sollten sie sich länger als 4 Wochen in den hiesigen Landen aufhalten, so gelten für sie dieselben Vorschriften, wie für die Einheimischen.

§. 9.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Januar 1831. in Kraft treten.

§. 10.

Uebrigens bleiben die bestehenden Vorschriften wegen Anlegens der heißen Hunde und des verbotenen Umherstreifens der Hunde in der Herrschaftlichen Wildbahn in allen Stücken bey Kräften.

Urkundlich Unserer zc.

41) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Juli, publ. den 28. Juli 1830.

Durch ein höchstes Rescript vom 16. d. ^{Wegen der Handels-Reisenden.} N. ist die Regierung auctorisirt worden, ^{Aus-}nahmen von dem in der Bekanntmachung vom 8. April 1820. (Gesetzsammlung 4. B. II. S. 49.) §. 1. enthaltenen und durch die Bekanntmachung vom 4. März 1829. wiederholt in Erinnerung gebrachten Verbot des sogenannten Musterreitens oder Umherreisens der Handelsreisenden mit Proben von Kram = Ellen = und andern Waaren oder mit Verzeichnissen ihrer

Waarenvorräthe, um darauf Bestellungen von hiesigen Kaufleuten anzunehmen, in der Maasse zu bewilligen, wie vor Erlassung der Bekanntmachung vom 4. März 1829. von der Großherzoglichen Cammer geschehen ist, daß nemlich solchen Handelsreisenden, wenn sie zuvor sich in Ansehung ihrer Unbescholtenheit polizeulich hinreichend legitimirt haben, von der Regierung eine auf eine bestimmte, nicht über vier Wochen zu erstreckende, Frist beschränkte Erlaubniß ertheilt werden könne, in hiesigem Lande umherzureisen, um mit Kaufleuten, nicht aber mit kleinen Krämmern, Krugwirthen oder andern Nicht-Kaufleuten, nach Mustern, Proben oder Preis-Couranten Handelsgeschäfte zu machen und Bestellungen anzunehmen. Es ist jedoch dabey der Regierung vorgeschrieben, strenge darauf achten zu lassen, daß von den Handelsreisenden die Schranken der ihnen zu ertheilenden Erlaubniß nicht überschritten, insbesondere solche nicht zum Hausiren gemißbraucht werde, diejenigen aber, die sich einen Mißbrauch derselben zu Schulden kommen lassen möchten, in eine den Armenfonds zufallende Geldstrafe von zehn bis fünfzig Rthlr. Gold zu nehmen, und ihnen die Gewährung solcher Erlaubniß für die Zukunft gänzlich zu verweigern.

Indem die Regierung diese höchste Verfügung hiedurch zur öffentlichen Kunde bringt,

bemerkt sie, daß dergleichen Ausnahmen von dem Verbot des Musterreitens nur in Ansehung der Reisenden für Fabriken und Manufacturhandlungen, nicht aber zum Handel mit Colonialwaaren oder andern Consumtibilien von ihr bewilligt werden können.

Auswärtige Handelsreisende, die ohne eine solche von der Regierung ertheilte specielle Erlaubniß eine Betreibung ihres Gewerbes im hiesigen Lande sich zu Schulden kommen lassen möchten, werden nach den wegen des verbotenen Hausfirens bestehenden Gesetzen bestraft.

42) Regierungs = Bekanntmachung
vom 27. Julius, publ. am 31. Jul.
1830.

Nachdem Seine Königliche Hoheit gnädigst geruhet haben, den Königlich Französischen Buchdruckern Firmin Didot zu Paris ein Privilegium auf zehn Jahre gegen den Nachdruck und dessen Verkauf einer von ihnen herauszugebenden veränderten und neu umgearbeiteten Auflage des H. Stephani Thesaurus graecae linguae unterm 10. d. M. zu ertheilen, wornach der Nachdruck nicht nur nach Art. 416. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, außer der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer

Privilegium
für die Buch-
drucker Didot
in Paris, wegen
Stephani The-
saurus graecae
linguae.

IV

dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, und die Bestimmung dieses Artikels für den vorliegenden Fall auch auf das Fürstenthum Lübek anwendbar erklärt worden; sondern auch während jenes Zeitraums von zehn Jahren in Seiner Königlichen Hoheit Landen kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck der gedachten neuen Auflage feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeit zum Schadensersatze, der Strafe der Confiscation der bey ihm vorgefundenen Nachdrucks-Exemplare und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und es haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

43) Landesherrliche = Verordnung vom 16. Jul., publ. am 14. August 1830.

V e r ä n d e r u n g e n

in der am 26. September 1814. Landesherrlich genehmigten Taxe der Sporteln bey den Obergerichten und den untergerichtlichen Collegien.

Zum Artikel 4. beyder Taxen.

Das mandatum cum clausula wird wie ein einfaches Decret berechnet.

Veränderungen
in der Sportelntaxe bei den
Gerichten.

Zum Artikel 5. beyder Taxen.

Für das *mandatum sine clausula*, *arctius* oder *poenale*, bleibt es zwar im Allgemeinen bey der bisherigen Gebühr; ist jedoch für den Gegenstand des Mandats früher schon eine proportionelle Mandats- oder Urtheils-Gebühr erhoben, so ist nur der geringste Satz (bey dem Oberappellations-Gerichte 1 Rthlr. 48 Gr., der Justiz-Canzley 1 Rthlr. 12 Gr., und den Untergerichten 60 Gr.) zu berechnen.

Zum Art. 8. der Obergerichts- und Art. 11. der Untergerichtstaxe.

Das *decretum moderationis expensarum* ist wie ein einfaches Decret zu berechnen.

Zum Art. 10. der Obergerichts- und Art. 13. der Untergerichtstaxe.

a) die Gebühren für ein Endurtheil oder einen Relevanz-Bescheid, dessen Object sich füglich taxiren läßt, sind künftig nach folgender Taxe zu heben:

Für Gegenstände bis 500 Rthlr. einschließlich bleibt es bey dem bisherigen Ansätze.

Für jede volle 50 Rthlr. über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. einschließlich, so wie ferner

Für jede volle 100 Rthlr. über 1000 Rthlr. bis 5000 einschließlich ist zu berechnen:

bey dem Oberappellations = Gerichte
24 Gr.,

bey der Justiz = Kanzley 18 Gr.,

bey den Untergerichten 12 Gr.,

Für jede volle 100 Rthlr. über 5000 ~~re~~ bis 10,000 Rthlr. einschließlich, so wie ferner

Für jede volle 200 Rthlr. über 10,000 Rthlr. bis 30,000 Rthlr. einschließlich:

bey dem Oberappellations = Gerichte
12 Gr.,

bey der Justiz = Kanzley 9 Gr.,

bey den Untergerichten 6 Gr.

Für den die Summe von 30,000 Rthlr. übersteigenden Betrag ist nichts zu berechnen.

- b) Ist die proportionelle Urtheilsgebühr in dem nämlichen Prozesse unter denselben Partheyen für denselben Gegenstand, bey demselben Gerichte schon einmal erhoben, so sind die Sporteln für ein ferneres Urtheil nur wie in Sachen, wo das Object sich nicht füglich taxiren läßt, zu berechnen, vorausgesetzt, daß

die proportionelle Gebühr nicht ohnehin unter dieser Taxe bleibt.

- c) In der proportionellen Urtheils-Gebühr ist die für ein über denselben Gegenstand bey demselben Gerichte früher etwa erlassenes *mandatum sine clausula, arctius* oder *poenale* entrichtete zu kürzen.
- d) In Sachen, wo das Object sich nicht füglich taxiren läßt, und für Strafurtheile kann das *Fixum* der Urtheilsgebühr nach dem Werthe des Gegenstandes und der Wichtigkeit der Sache bis auf das Vierfache des taxmäßigen Sazes erhöht werden.
- e) Bey Erkenntnissen über Prioritäts-Streitigkeiten ist nicht der Betrag der Forderungen, sondern der Werth, den das Erkenntniß (nach dem Bestande der Masse) für die Partheyen hat, zum Maßstabe zu nehmen und, wenn dieser nicht bestimmt aus den Acten erhellt, die Gebühr wie für Sachen, wo das Object sich nicht füglich taxiren läßt, zu berechnen.
- f) Wird über einen Theil des Streit-Gegenstandes besonders entschieden, so sind die Gebühren nach der Summen-Größe des betreffenden Theils zu berechnen, und die auf solche Weise einmal getrennten Theile auch ferner als besondere Streit-Objecte anzusehen. An der für das Ganze etwa früher entrichte-

ten Gebühr, nehmen sie (b. und c. oben) nach dem Verhältniß ihres Betrages Theil.

Dies gilt namentlich auch von den ferneren Entscheidungen über einzelne Forderungen in Concurſ- oder Distributions-Sachen, wenn früher schon für das Präferenz-Urtheil die proportionelle Gebühr berechnet war.

**Zum Art. 19. der Obergerichts- und
Art. 24. der Untergerichtstare.**

Die für Vergleiche bestimmte proportionelle Gebühr wird aufgehoben.

**Zum Art. 21. der Obergerichts- und
Art. 26. der Untergerichtstare.**

Für Prioritäts-Urtheile ist die Gebühr wie bey Endurtheilen zu berechnen, von dem nach geschehenem Verkaufe des Concurſguts ausgemittelten liquiden Betrage der Activmasse. Den Werth des Streit-Gegenstandes zur Berechnung der proportionellen Gebühr, oder den für das nicht füglich zu taxirende Object zu erhebenden Satz hat nicht der Rendant auszumitteln, sondern es ist derselbe unter der Minute des Mandats oder Urtheils von dem Decernenten oder Referenten zu bemerken, welcher nur in erheblichen, ihm zweifelhaften Fällen die collegialische Entscheidung einzuholen verbunden ist.

Genehmigt.

44) Landesherrliche = Verordnung
vom 2. August, publ. am 25. Aug.
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c.

Thun kund hiemit :

Nachdem das Französisch-Kaiserliche De-
cret vom 9. Dec. 1811. in Betreff der Lehn-
und der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse
durch die Verordnung vom 10. März 1814.
wieder aufgehoben und namentlich die in dem-
selben für erloschen erklärten gutherrlichen
Rechte in den Kreisen Wehtha und Clop-
penburg im allgemeinen provisorisch wieder-
hergestellt, hievon aber einige, aus allgemeinen
Rücksichten für das Wohl des Staats und die
Bedürfnisse der Zeit, ausgenommen worden
sind — unter Zusicherung einer billigmäßigen
Entschädigung für den Verlust, welchen die Guts-
herrschaften hiedurch erleiden möchten, nach
Maafgabe der desfalls noch zu ertheilenden be-
sondern Vorschriften;

Betreffend die
aufgehobenen u.
beschränkten
gutherrlichen
Rechte.

nachdem ferner in der bemeldeten Verord-
nung eine allgemeine Revision der gutherr-
lichen Rechte und bäuerlichen Verpflichtungen
vorbehalten worden ist, um rücksichtlich derselben
die etwa angemessen scheinenden fernern Modifi-

IV

cationen und nähern Bestimmungen eintreten zu lassen.

nachdem endlich, vermöge der Bekanntmachung Unserer Regierung vom 26. Septemb. 1820., in der Stadt Wechta eine eigene Commission zur Aufnahme der Entschädigungs-Ansprüche der Gutsherrschaften und Veranstaltung der bemeldeten Revision niedergesetzt worden ist und dieselbe gegenwärtig diese vorbereitenden Geschäfte beendigt hat;

so wird nunmehr, auf den Grund der von derselben gelieferten weiteren Vor-Arbeiten und der gutachtlichen Berichts-Erstattung Unserer Regierung, in Beziehung auf diese Angelegenheit ferner Folgendes verordnet:

§. 1.

Welche gutscherrliche Rechte aufgehoben sind.

Aufgehoben sind und bleiben folgende gutscherrliche Rechte und bäuerliche Verpflichtungen in den Kreisen Wechta und Cloppenburg:

- 1) die Leibeigenschaft an sich, so wie die damit verbundene Hörigkeit oder dasjenige Rechtsverhältniß, vermöge dessen der Leibeigene oder Hörige an den Grund und Boden des Gutsherrn gebunden ist (die *glebae adscriptio*);
- 2) das Besatzungs- und Windications-Recht;

- 3) der Unterthänigkeits-Eid;
- 4) das gutsherrliche Correctionsrecht;
- 5) das Recht des Gutsherrn, den vormalß Leibeigenen oder Hörigen in Ansehung der Verfügung über das Allodium unter Lebenden oder von Todeswegen — zu beschränken, oder ihm selbige völlig zu untersagen;
- 6) das Pfandungs- und Executionsrecht;
- 7) die Freylassung oder der Freykauf, oder die Verbindlichkeit, das Rechts-Verhältniß der Leibeigenschaft und die damit verbundene Hörigkeit mit Gelde oder auf sonstige Weise abzulösen;
- 8) der Gesinde-Zwang-Dienst;
- 9) die Verpflichtung, die gutsherrliche Einwilligung zur Heyrath einzuholen und desfällige Abgaben und Gebühren zu entrichten;
- 10) der Sterbefall oder das Mortuarium.

§. 2.

Es wird ferner hiedurch aufgehoben: Fortsetzung,
Erbgewinn und
Aufahrtsgelder

- 11) der in der Verordnung vom 26. May 1814. provisorisch beybehaltene unbe-

stimmte Erbgewinn und die unbestimmten Auffahrtsgelder als solche — jedoch erst von dem Tage an, wo über deren Fixirung eine definitive Bestimmung abgegeben seyn wird;

- 12) die Verpflichtung des bäuerlichen Grundbesizers, den Gutsherrn und dessen Familie, besonders aber dessen Jäger zu bewirthen, Jagdhunde zu füttern u. s. w.

§. 3.

Provisorisch
beybehaltene
guts herrliche
Rechte und bäu-
erliche Ver-
pflichtungen.

Provisorisch beybehalten, und zu einer demnächstigen billigmäßigen Vereinbarung und Regulirung werden verstellt, folgende guts herrlichen Rechte und bäuerliche Verpflichtungen:

- 1) alle ungemessenen Dienste;
- 2) die gemeinschaftliche Benutzung des auf dem bäuerlichen Grundbesitz befindlichen Holzes, nach Maaßgabe der Erbpacht-Ordnung.

§. 4.

Aufgehobene
guts herrliche
Rechte, wofür
Entschädigung
zu leisten.

Da die meisten der in den §. §. 1. und 2. bezeichneten guts herrlichen Rechte den Gutsherrschaften nie einen irgend erheblichen Ertrag gewährt haben, und bereits in der Verordnung vom 10. März 1814. bestimmt worden ist, daß die Verpflichteten die Gutsherrn nur für den wirklichen Verlust zu entschädigen verbunden

seyn sollen, welchen dieselben durch die Aufhebung der wegfallenden gütsherrlichen Rechte erleiden: so sollen die Gutsherren nur Entschädigung zu verlangen berechtigt und die Verpflichteten nur zu leisten verbunden seyn:

- 1) wegen des Freykaufs (§. 1. 3. 7.);
- 2) wegen des Gesindezwangdienstes (§. 1. 3. 8.);
- 3) wegen des Sterbefalls oder Mortuariums (§. 1. 3. 10.);
- 4) wegen des unbestimmten Erbgewinns und der Auffahrtsgelder (§. 2. 3. 11.)

§. 5.

Die Ausmittelung und Feststellung der Entschädigungen kann geschehen:

Ausmittelung
und Feststellung
der Entschädi-
gungen.

- I. durch freye Vereinbarung der Betheiligten
— und eventuell
- II. durch Vermittelung und, wenn solche ohne Erfolg bleibt, durch Bestimmung der obgedachten in der Stadt Bechta niedergesetzten Commission, welche auch dieses Geschäft zu besorgen und dabey die der gegenwärtigen Verordnung angefügte Instruction zu befolgen hat. Von deren Verfahren hat der Recurs an Unsere Regierung Statt.

§. 6.

1) durch freye
Vereinbarung
der Betheiligten

Zunächst bleibt die Auseinandersetzung der Interessirten der freyen Vereinbarung derselben anheim gestellt. Nur dürfen deren Vereinbarungen nichts enthalten, was mit den prohibitiven Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und namentlich mit den in den §. §. 1. und 2. enthaltenen in Widerspruch stände.

§. 7.

Schriftliche Ab-
fassung der
freyen Verein-
barung.

Die auf jene Weise zwischen den Gutsherren und Verpflichteten geschlossenen Vereinbarungen sollen stets schriftlich abgefaßt und nach dem Abschluß der angeordneten Commission zur Prüfung und Bestätigung im Original vollständig vorgelegt werden. Ohne diese Bestätigung kann aber dergleichen Vereinbarungen keine rechtliche Wirksamkeit beygelegt werden.

§. 8.

2) durch Ver-
mittelung oder
Bestimmung
der Commission

Hat eine Auseinandersetzung durch freye Vereinbarung der Betheiligten nicht stattgehabt; so tritt die §. 5. gedachte Commission, auf Ansuchen des einen oder andern Theils, vermittelnd oder bestimmend ein. Dieselbe hat auch desfalls von Amtswegen einzuschreiten, wenn nach Ablauf eines Jahres, von der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, keiner von beiden Theilen auf Regulirung der beiderseitigen Verhältnisse angetragen haben sollte, damit

das ganze Entschädigungs-Geschäft baldthunlichst zur Endschafft befördert werden könne.

§. 9.

Etwaige Beschwerden gegen die von der angeordneten Commission getroffenen Bestimmungen und abgegebenen Entscheidungen können von den Interessenten nicht im Wege Rechts, sondern nur im Wege des Recurses gegen Administrativ-Verfügungen und unter Beobachtung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, bey Unserer Regierung verfolgt und geltend gemacht werden. Gegen deren Verfügung findet dann aber ein weiteres Recursmittel nicht Statt.

Recurs gegen die Verfügungen der Commission.

Des eingelegten Recurses ungeachtet, soll aber der Verpflichtete vorläufig zu leisten verbunden seyn, was von der Commission bestimmt worden ist.

§. 10.

Wegen der Verhandlung bey der angeordneten Commission selbst, sollen in der Regel weder Sporteln noch Stempelgebühren bezahlt werden.

Nur zu zwey Exemplaren der vierfachen Ausfertigung der Urkunde über die definitive Regulirung zwischen dem Gutsherrn und dem Verpflichteten (§. 11.) soll zu dem ersten Bogen Stempel-Papier zu 18 Groten genommen und

die desfälligen Kosten sollen von beyden Theilen gleich getragen werden.

Wenn eine Local-Untersuchung und Vernehmung und Abschätzung von Sachverständigen für nöthig gehalten worden ist, so soll die Bewirkung und Leitung derselben, so viel als thunlich, den betreffenden Aemtern aufgetragen werden, welche dann ihrer Seits rücksichtlich der Kosten ganz auf gleiche Weise, wie die Commission selbst zu verfahren haben.

Die Reisekosten und Gebühren für die Taxatoren haben aber in jedem Fall die Interessenten zu gleichen Theilen zu tragen.

Bev Recursen finden in der Regel die gesetzlichen Stempel- und Sporteln-Sätze Anwendung, in so fern Unsere Regierung dieselben nicht ausnahmsweise zu erlassen sich veranlaßt findet. Geschieht dieses nicht und wird im Wege des Recurses das Verfahren der Commission bestätigt, so kann der Recurrent schuldig erkannt werden, dem Recursen alle durch das Recursverfahren verursachte Kosten zu erstatten.

§. 11.

Urkunde über
die erfolgte Aus-
einandersetzung.

Auf den Grund der durch freye Vereinbarung der Interessenten, durch Vermittelung und Bestimmung der Commission oder durch Entscheidung Unserer Regierung getroffenen Auseinandersetzung, soll über die gegenseitigen Verhältnisse

der Interessenten eine förmliche Urkunde in vierfacher Ausfertigung aufgenommen werden, nämlich:

- 1) für den Verpflichteten;
- 2) für den Gutsherrn;
- 3) für das betreffende Amt;
- 4) für die Commission.

Die beyden ersten Exemplare werden nach §. 10. auf Stempel-Papier geschrieben.

Die bemeldeten Urkunden haben alle Wirkungen gerichtlicher Urkunden.

§. 12.

Die als Entschädigung festgesetzten Leistungen treten in Rücksicht der Lehn- und Fideicommiss-Verbindungen in die Stelle der aufgehobenen, und sind sowohl für den Lehn- und Fideicommiss-Erben, als für den Anerben verbindlich, ohne daß es in dieser Hinsicht der Zustimmung des einen oder andern bedarf.

Verbindlichkeit der Lehn- und Fideicommiss-Erben, so wie der Anerben zu den festgesetzten Leistungen.

Wenn die surrogirte Leistung mittelst Capitals oder Cession vom Grundeigenthum völlig abgelöst werden soll, und die aufgehobene Berechtigung dem Lehn- oder Fideicommiss-Verbande unterworfen war, so müssen jene wieder zum Besten des Lehn- oder Fideicommisses verwendet werden.

Es bedarf hiezu der Genehmigung Unserer

Regierung, sey es in deren Eigenschaft als Lehns-Curie, oder als mit der Aufsicht über die Fideicommiße beauftragten Behörde.

§. 13.

Berechtigungen
des Gutsherrn
rückfichtlich der
surrogirten Lei-
stungen.

In Ansehung der zur Entschädigung bestimmten Grund-Berechtigungen erhält der Gutsherr ganz dieselben Rechte, welche ihm rückfichtlich derjenigen zugestanden, in deren Stelle jene surrogirt worden sind, jedoch unter Beobachtung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

Wenn aber an die Stelle der aufgehobenen gutsherrlichen Rechte keine andern Grund-Berechtigungen substituirt werden, sondern die ganze Sache durch ein von Seiten des früher Verpflichteten, dem Berechtigten zu leistendes Entschädigungs-Capital abgemacht wird; so bleiben die etwaigen Maaßregeln zu dessen Sicherstellung der freyen Vereinbarung der Interessenten anheim gestellt.

Es kann dabey zur Sicherung des Ablösungs-Capitals eine Special-Hypothek im Gute bedungen und mit dem Vorzug vor den älteren General-Hypotheken nach §. 2. der Hypotheken-Ordnung, deren Bestimmung in Ansehung der Kaufgelder für Grundstücke, Wir ausdrücklich hierauf ausgedehnt haben wollen, erworben wer-

den, wenn sie binnen 14 Tagen nach dem Dato der Commissions = Bestätigung ingrossirt wird.

§. 14.

Alle Vereinbarungen und Verfügungen, wodurch die Gutsherrschaften und Verpflichteten, die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und die auf deren Grund getroffenen Bestimmungen mittelbar oder unmittelbar zu umgehen oder denselben entgegen zu handeln suchen möchten, sind ungültig und ohne alle rechtliche Wirksamkeit. Etwaige Modalitäten bey der Anwendung der erstern, namentlich rücksichtlich der vormals Hannoverschen Kirchspielstheile (§. 19.), beruhen allein auf der Genehmigung Unserer Regierung.

ungültigkeit aller entgegenstehenden Vereinbarungen und Verfügungen.

§. 15.

Alle nicht aufgehobenen oder abgeänderten gutsherrlichen Rechte und bäuerliche Verpflichtungen bleiben in ihrem frühern rechtlichen Bestande.

Beybehaltung aller sonstigen gutsherrlichen Rechte. Fixirung derselben. Ablösung.

Kein Theil ist dieselben zu verwandeln oder abzulösen verbunden, oder deren Verwandlung oder Ablösung zu verlangen berechtigt. Es sind aber desfallsige Vereinbarungen, wo es zweckmäßig und angemessen scheint, von der Commission zu befördern, namentlich in wie fern jene auf Fixirung der unständigen und unbestimmten

Gefälle und auf Normirung der ungemessenen Dienste oder eine desfällige sofortige oder künftige Ablösung gerichtet sind. (§. 3.)

§. 16.

Executorisches
Verfahren wie
der säumige
Pflichtige.

Wenn gleich das frühere gutherrliche Executionrecht nicht mehr besteht (§. 1. 3. 6.), so sollen doch die Aemter den Berechtigten, auf deren Anrufen und ohne Rücksicht auf die Summen-Größe, so viel als thunlich zu den ihnen gebührenden klaren Gefällen und sonstigen unbestreitbaren Leistungen, ohne förmliches processualisches Verfahren, durch Execution wider die säumigen Pflichtigen zu verhelfen suchen. Werden jedoch von den letztern Einreden vorgetragen, so ist der Gutsherrschaft hievon Kenntniß zu geben, und derselben zu überlassen, nunmehr die Sache im Wege des gerichtlichen Verfahrens weiter fortzusetzen.

§. 17.

Succession in
die Colonate.

Da es als zweifelhaft angesehen worden ist, ob, nachdem in dem §. 2. der Verordnung vom 10. März 1814. bestimmt ist, daß das Colonat-Verhältniß mit allen aus demselben fließenden Folgen bei den der Eigenbehörigkeit entlassenen Colonen nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung beurtheilt werden solle, und in dem §. 5. derselben Verordnung festgesetzt ist, daß die Erbfolge-Rechte in die Colonate so wieder herge-

stellt seyen, wie dieselben früher durch Gesetz und Observanz bestimmt gewesen seyen — die Succession in die vormals eigenbehörigen Stellen sich nun nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung oder nach der Münsterschen Eigenthums-Ordnung bestimmen? so wird zur Beseitigung dieser Zweifel hiedurch festgesetzt:

1) daß von dem 10. März 1814. an die Erbfolge in die vormals eigenbehörigen Stellen in den ehemals Münsterschen Landestheilen nach der Münsterschen Erbpacht-Ordnung beurtheilt werden soll, wie dieses auch die Absicht des §. 2. der bemeldeten Verordnung gewesen ist; daß jedoch

2) den vor der Französischen Gesetzgebung der Eigenbehörigkeit Entlassenen hiedurch kein Erbrecht beygelegt, noch auch

3) den während der Herrschaft der Französischen Gesetze zur Succession gekommenen ihr früher eingetretenes Erbrecht hiedurch entzogen seyn soll.

§. 18.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sollen in sofern die aufgehobenen bäuerlichen Prästationen bey ihnen vorkommen, auch auf die Hofhörigen Colone in den vormals Münsterschen Landestheilen in Anwendung ge-

Besondere Bestimmung wegen der Hofhörigen in den vormals Münsterschen Landestheilen.

IV

bracht werden; doch wird hiedurch hinsichtlich der Erbfolge-Rechte nichts verändert.

§. 19.

Anwendbarkeit
der Verordnung
auf die vormalig
Hannoverschen
Landestheile in
den Kreisen
Wechta u. Cloppenburg.

Nicht minder sollen die Bestimmungen der gegenwärtigen, zunächst für die vormalig Münsterschen Landestheile gegebenen Verordnung, so viel als thunlich und mit Berücksichtigung der desfalls bestehenden besondern Gesetzgebung, und der etwa nöthig scheinenden Modificationen (§. 14.) auch auf die den Kreisen Wechta und Cloppenburg einverleibten vormalig Hannoverschen Landestheile in Anwendung gebracht werden — wesfalls auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 3. May (26. Juny) 1817. (Verordnungssammlung Theil 3. II. S. 58.) Beziehung genommen wird. Uebrigens wird auch hier rücksichtlich der Successions-Rechte und der Abäußerung nichts verändert.

Urkundlich Unserer rc.

I n s t r u c t i o n

für die mit der Regulirung der gutherrlichen Rechte rc. in den Kreisen Wechta und Cloppenburg beauftragte Commission.

Die durch Unsere Verordnung vom heutigen Dato §. 5. mit der Regulirung der gutherrlichen Rechte rc. rc. in den Kreisen Wechta

und Cloppenburg beauftragte Commission hat folgende Vorschriften bey ihrem Geschäfte zur Instruction sich dienen zu lassen.

§. 1.

Die Commission hat bey der Prüfung der ^{Erwägung der} zwischen den Gutsherren und verpflichteten ge- ^{zwischen den} schlossenen Vereinbarungen besonders zu sehen: ^{Gutsherren und} ^{Verpflichteten} ^{geschlossenen} ^{Vereinbarun-} ^{gen.}

- 1) auf die Legitimation der contrahirenden Partheyen;
- 2) auf die Geseßlichkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihnen geschlossenen Vereinbarung;
- 3) auf die Bestimmtheit und Unzweydeutigkeit der Fassung.

§. 2.

Findet die Commission die eingereichte Ver- ^{Bestätigung} einbarung in der einen oder andern Hinsicht ^{derselben.} mangelhaft, so hat dieselbe zuörderst dahin zu wirken, daß das Fehlerhafte verbessert werde. Hat sie aber nichts bey derselben zu erinnern gefunden, oder ist den bemerkten Mängeln genügend abgeholfen worden, so ertheilt sie die gebetene Bestätigung, worauf dann die vereinbarte Auseinandersetzung ganz gleiche Kraft und Wirksamkeit als eine von ihr unmittelbar vermittelte oder bestimmte haben soll.

§. 3.

Commissari-
scher Vergleichs-
Versuch.

Die Commission hat, wenn ein Anspruch der fraglichen Art bey ihr angebracht wird, so wie wenn sie von Amtswegen einschreitet, zuvörderst nochmals einen Versuch zu machen, die Betheiligten durch Vergleich aus einanderzusetzen. Dieses kann auch wegen einzelner Gegenstände geschehen, indem die übrigen Differenzpuncte zur weitem Verhandlung ausgesetzt bleiben.

§. 4.

Commissarische
Ausmittlung
u. Bestimmung.

Wenn auf die bemeldete Weise die Auseinandersetzung überall nicht oder doch nicht vollständig hat bewirkt werden können, so tritt die Commission nach vorgängiger genauer Erforschung der Verhältnisse und Anhörung beyder Theile, regulirend und bestimmend ein, wobey die folgenden allgemeinen und besondern Vorschriften zur Anleitung dienen sollen.

§. 5.

Allgemeine lei-
tende Grund-
sätze hinsichtlich
derselben.

Die allgemeinen Grundsätze und Vorschriften, wovon bey der commissarischer Regulirung und Bestimmung auszugehen ist, sind folgende:

1) Es sollen die Gutsherrschaften zunächst für denjenigen Genuß entschädigt werden, welchen dieselben vor der französischen Occupation,

also vor dem Jahre 1811., von den aufgehobenen gutsherrlichen Rechten a) durchschnittlich, b) rechtlich, c) wirklich gehabt haben.

2) Dieser Rein-Ertrag soll auf den Grund der darüber von den Berechtigten und Verpflichteten geführten Rechnungen, der Gewinnbriefe, eines erweislichen Herkommens, des Gutsachtens von Sachverständen, der Analogie von andern in ähnlichen Verhältnissen und gleichen Rechten stehenden Gütern u. s. w. möglichst genau ausgemittelt werden.

3) In wiefern es dabey auf Ausmittlung der Preise von Naturalien, Diensten u. s. w. ankommt, sind jedoch die der Zeit unmittelbar vor der französischen Occupation nicht ohne Unterschied zum Grunde zu legen, weil selbige damals durch den Krieg außerordentlich gesteigert waren. Vielmehr sind in der Regel die Durchschnittspreise der letzten 20 Jahre zu erforschen, wovon dann die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre abzurechnen, und nach den übrig bleibenden 16 Jahren der Durchschnittspreis zu berechnen ist.

4) Die Entschädigung für Geldleistungen ist zunächst wieder in Gelde und die für Naturalleistungen wo möglich wieder in Naturalien zu bestimmen, wobey jedoch nichts hindert, den

einen Gegenstand in Beziehung auf den andern zu reduciren (Ziffer 6.)

5) Das Surrogot für unständige Leistungen kann entweder, wo dieses thunlich und angemessen scheint, ein für allemal für jeden künftig sich ereignenden Fall in voraus fixirt werden, in welchem die ursprüngliche Præstation früher auf unbestimmte Weise zu leisten war, oder es kann dasselbe auch auf die entsprechende Anzahl Jahre durchschnittlich vertheilt und als fortwährende jährliche Rente geleistet werden.

6) In diesem letztern Falle, und wenn es sonst angemessen scheint, sind die Geldleistungen und Natural-Præstationen, nach den angenommen Preisen, möglichst auf die hier im Lande üblichsten Frucht-Gattungen, namentlich auf Roggen und Hafer zu reduciren, und solcher-gestalt als eine jährliche Frucht-Rente auf das pflichtige Gut zu constituiren. Doch soll dieses nicht eigentlich verpflichtet seyn, die Naturalien selbst zu præstiren, sondern berechtigt seyn, selbige nach den von Unserer Regierung jährlich zu Martini bekannt zu machenden Durchschnittspreisen mit Gelde zu bezahlen, in so fern die Absicht der baaren Bezahlung innerhalb 14 Tagen, nachdem die gedachte Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen er-

schiene ist, der Gutsheerrschaft gehörig angezeigt wird.

7) Die Termine, mit welchen die Entschädigungs-Leistungen zum ersten Male und in der Folge ferner fällig werden, müssen möglichst genau, und mit steter Rücksicht auf die öconomischen Verhältnisse des Bauernstandes bestimmt werden.

8) Die von dem verpflichteten Gut zu leistende Entschädigung kann häufig auf mehrfache Weise ausgemittelt werden, und Wir haben daher Bedenken getragen, eine derselben ausschließlich zu sanctioniren, da die Verhältnisse sehr verschieden sind, und eine und dieselbe Norm nicht für alle gleich zweckmäßig und anwendbar erscheinen kann. Da wo eine mehrfache Ausmittelungs-Weise zugestanden worden ist, steht es den Betheiligten frey, sich über die eine oder andere derselben zu vereinigen. Ist dieses nicht geschehen, so steht der Commission die Wahl zu, wobey jedoch unter gleichen Verhältnissen ein möglichst gleiches Verfahren zu beobachten ist. Auch können von derselben, wenn es ihr angemessen scheint, mehrere Schätzungs-Methoden verbunden werden, dergestalt daß nach deren mittleren Durchschnitt die zu leistende Entschädigung bestimmt wird.

9) Es wird als Regel angenommen, daß

nach dem Anrufen der einen oder andern Parthey, so wie bey dem officiellen Einschreiten der Commission, die Entschädigung bey derselben binnen Jahresfrist ausgemittelt und den Interessenten bekannt gemacht seyn muß.

10) Die vorstehenden und nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich zunächst auf Ausmittelung der an die Stelle der aufgehobenen gutherrlichen Rechte tretenden Jahres-Renten oder in größern Zeiträumen fällig werdenden fixen Leistungen (Ziffer 5). Daß diese nach Capital-Fuß oder mittelst Abtretung von Grund-Eigenthum völlig abgekauft werden, ist weder der Gutsherr noch der Verpflichtete zu verlangen berechtigt. Doch bleibt den Betheiligten auch hierüber sich zu vereinigen unbenommen, und ist in diesem Falle von der Commission dasjenige zu berücksichtigen, was im §. 12. Unserer Verordnung bestimmt worden ist, so wie auch, wenn die Ablösung mittelst Abtretung von Grund-Eigenthum erfolgen soll, hierzu die Zustimmung Unserer Cammer erforderlich ist.

§. 6.

Besondere Bestimmungen.

¹⁾ wegen des Freykaufs.

Was nun die besondern Bestimmungen, wegen der einzelnen aufgehobenen gutherrlichen Rechte, betrifft; so kann die Entschädigung für den Freykauf (§. 1. 3. 7. Unserer Verordnung) auf folgende Weise ausgemittelt werden.

I. Die Betheiligten sind aufzufordern, genau anzugeben, wie viel Freykäufe sich in einem Zeitraum von 90 Jahren vor der französischen Occupation ereignet und was ein jeder derselben eingetragen hat? Der Gesamt-Betrag des Einkommens mit der Anzahl der Fälle getheilt, ergibt alsdann die für jeden einzelnen Freykauf, und mit der Anzahl der Jahre getheilt, die für das Recht des Freykaufs überhaupt zu leistende jährliche Entschädigung.

II. Kann die Anzahl der Freykäufe in den 90 Jahren nicht gehörig angegeben, aber doch der Ertrag von mehreren nachgewiesen werden; so ist anzunehmen, daß sich in einem Zeitraum von 90 Jahren drey Freykäufe ereignen und aus dem angegebenen Ertrage mehrerer Freykäufe das Mittel zu nehmen, übrigens aber, wie vorhin bemeldet, zu verfahren.

III. Kann zwar die Anzahl der in den 90 Jahren stattgehabten Freykäufe angegeben, nicht aber unsgemittelt werden, was ein jeder derselben oder dieselben zusammen genommen eingetragen haben; so ist in der letztern Hinsicht die Analogie von andern, in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Stellen, das Herkommen und das Gutachten kundiger und unpartheyischer Landleute zu Hülfe zu nehmen, um den durchschnittlichen Ertrag auszumitteln.

IV. Dieses letztere Auskunftsmittel kann auch alsdann gewählt werden, wenn es an allen genügenden Nachrichten über Anzahl und Ertrag der Freykäufe fehlen, oder deren überhaupt seit langen Zeiten nicht stattgehabt haben sollten.

§. 7.

2) wegen des
Gesindezwangs.

Die Entschädigung für den Gesindezwang (§. 1. 3. 8. Unserer Verordnung) ist folgendermaßen auszumitteln.

I. Die Betheiligten sind aufzufordern, genau anzugeben, von wie vielen männlichen und weiblichen Individuen der Gesindezwangdienst in den letzten 90 Jahren vor der französischen Occupation geleistet worden ist, und es ist alsdann der Dienst eines Knechtes für ein halbes Jahr zu 6 R und der einer Magd zu 4 R Oldenburg. Courant zu veranschlagen. Der hiernach sich ergebende Betrag des Gesindezwangdienstes in dem bemeldeten Zeitraum ist hierauf mit 90 zu theilen, worauf dann der Quotient die jährlich zu leistende Entschädigung bestimmt.

II. Kann die Anzahl der Fälle nicht ermittelt werden, so ist anzunehmen, daß in 90 Jahren 9 Individuen den Gesindezwangdienst geleistet haben, nämlich 5 männliche und 4 weibliche, und übrigens wie unter I. bestimmt worden, zu verfahren.

§. 8.

Bei der Ausmittelung der Entschädigung ^{3) wegen des Sterbefalls} für den Sterbefall oder das Mortuarium ^{oder des Mortuariums.} (§. 1. Ziffer 10. Unserer Verordnung) sind

I. Die Betheiligten aufzufordern, nachzuweisen, wie oft der Sterbefall auf Seiten des ehemals Eigenbehörigen und dessen Ehefrau in den letzten 90 Jahren vor der französischen Occupation eingetreten ist und wie viel ein jeder derselben ertragen hat. Hierauf ist dann wie §. 6. Z. I. bestimmt worden, zu verfahren.

II. Kann zwar nicht die Anzahl der Fälle in der gedachten Zeit angegeben, aber doch nachgewiesen werden, was bey einem jeden Sterbefall durchschnittlich geleistet wurde, so ist anzunehmen, daß sich in einem Zeitraum von 90 Jahren drey Sterbefälle ereignen und übrigens wie vorhin bemeldet worden, zu verfahren.

III. Kann zwar die Anzahl der in den 90 Jahren stattgehabten Sterbefälle angegeben, nicht aber ausgemittelt werden, was ein jeder derselben oder selbige durchschnittlich ertragen haben, so ist in der letztern Hinsicht die Analogie von andern in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Stellen, das Herkommen und das Gutachten kundiger und unpartheyischer Land-

leute zu Hülfe zu nehmen, um den durchschnittlichen Ertrag eines Sterbefalls auszumitteln.

IV. Ist weder die Anzahl der Fälle noch der durchschnittliche Ertrag auf die bemeldete Weise auszumitteln, oder findet doch die Anwendung der desfälligen Bestimmungen besondere Schwierigkeit, so kann den Betheiligten vorgeschlagen werden, den Sterbefall auf folgende Weise zu bestimmen:

- 1) von Erben von 30 Malter Saat
und darüber zu . . . 150 Rthlr.
- 2) von Erben von 25 bis 30 Malter
Saat zu . . . 125 —
- 3) von Erben von 20 bis 25 Malter
Saat zu . . . 100 —
- 4) von Erben von 15 bis 20 Malter
Saat zu . . . 75 —
- 5) von Erben von 10 bis 15 Malter
Saat zu . . . 50 —
- 6) von Erben von 5 bis 10 Malter
Saat zu . . . 25 —
- 7) von Erben unter 5 Malter zu 10 —

Indem nun anzunehmen ist, daß sich alle 30 Jahre ein Sterbefall ereignet (Ziffer II.) so kann auch für die fixirte Summe eine jährliche Rente substituirt werden.

V. Ist die Schwierigkeit der Ausmittlung des Ertrages des Sterbefalls dem Umstande bezumessen, daß derselbe immer zugleich und in einer Summe mit dem unbestimmten Erbgewinn und den Auffahrtsgeldern geleistet worden ist; so soll die Hälfte der Leistung als Betrag des Sterbefalls angesehen werden. Es kann daher auch

VI. wenn sonst nichts entgegen steht, die Entschädigung für den Sterbefall als gleichstehend derjenigen für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder (§. 10. 11.) angenommen und festgesetzt werden.

Uebrigens wird noch bemerkt: 1) daß da ein Sterbefall wegen der auf dem Hofe verstorbenen und in das Colonat nicht gefolgten Kinder fast nie verlangt oder geleistet worden ist, eine desfallsige Entschädigung nicht gewährt werden kann; 2) daß die nach dem Obigen für den Sterbefall zu leistende Entschädigung die für den unbestimmten Erbgewinn nie soll übersteigen können.

§. 9.

Was die Ausmittlung der Entschädigung für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder betrifft (§. 2. 3. 11. Unserer Verordnung) so ist zuvörderst zu bemerken:

4) wegen des unbestimmten Erbgewinns u. der Auffahrtsgelder.

1) daß, so weit die vorliegenden Nachrichten ergeben, in den vormals Münsterschen Theilen der Kreise Bechta und Cloppenburg die Leistung des unbestimmten Erbgewinns und der Auffahrtsgelder nur bey Vererbungs- und Verheyrahungs-Fällen des Anerben und der Anerbin statt gehabt hat;

2) daß bereits in den §. §. 76 und 77. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung festgesetzt worden ist, daß, wosern der Erbgewinn und die Auffahrtsgelder zusammen entrichtet worden sind, für den ersten zwey Drittel und für die letzten ein Drittel des Ganzen gerechnet werden soll.

§. 10.

Fortsetzung.

Die Ausmittelung der Entschädigung für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder kann nun

I. II. III., auf dieselbe Weise erfolgen, wie dieses oben §. 8. I. II. III. wegen des Mortuariums bemerkt worden ist, wie denn überhaupt bey dem Ausmittelungs-Verfahren der Entschädigung für das Mortuarium sowohl als für den unbestimmten Erbgewinn und die Auffahrtsgelder, die Grundsätze von beyden in subsidium gegenseitig eine Norm zur Beurtheilung abgeben können.

IV. Ist aber die Entschädigung auf diese Art nicht wohl zu ermitteln, so kann auch nach

§. 76. und 77. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung vom 21. Sept. 1783. der unbestimmte Erbgewinn einer Jahrespacht und die Auffahrtsgelder für die auf das Erbe kommende Person der Hälfte derselben gleichgesetzt werden, wo dann der Durchschnitt der Jahre die zu leistende jährliche Rente darstellt.

V. Sollte auch auf diese Weise eine Bestimmung nicht wohl zu treffen seyn, so kann auch das ganze Bauergut abgeschätzt und von der Schätzungssumme der Betrag aller Lasten, mit 3 Procent zu Capital gerechnet, in Abzug gebracht werden. Von dem hiernach sich ergebenden Werthe der Stelle sind alsdann 2 Procent als Gewinn und 1 Procent als Auffahrt zu betrachten. Doch sind hierbey — wie auch in andern Fällen — die etwa bewilligten Schulden, die Zahl der abzufindenden Kinder, die Leistungen wegen früherer Successionsfälle u. s. w. mit in billigeren Betracht zu ziehen, wie denn überhaupt bey dieser Ausmittelungs-Methode mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen ist.

§. 11.

Die Fälle der Auflassung auf ^{Mahljahre} ^{Auflassung auf} ^{Mahljahre.} sind zu einer Abhandlung gegen eine jährliche Rente nicht wohl geeignet. Es wird daher in jedem solchen Fall der Aufzulassende den Gewinn besonders zu bezahlen haben, und zwar nach

dem Verhältniß der ihm bestimmten Mahljahre gegen die 30 Jahre, für welche der Erbgewinn bestimmt ist (§. 10.).

§. 12.

Aufnahme eines Verzeichnisses der gutherrlichen Rechte, so wie einer Beschreibung des Gutes in der Auseinanderse- zungs-Urkunde. Alle nicht aufgehobene oder abgeänderte gutherrliche Rechte und bäuerliche Verpflichtungen sollen nach §. 217—219. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung genau verzeichnet und die desfällige Designation der nach §. 11. Unferer Verordnung aufzunehmenden Urkunde eingeschaltet oder angehängt werden.

Auch soll die gedachte Urkunde nach §. 215. der Münsterschen Erbpacht-Ordnung eine genaue und vollständige Beschreibung des in Rede stehenden Bauerhofes und seiner Pertinentien enthalten. Diese Beschreibung muß in Gegenwart beyder Theile und unter Leitung eines dazu besonders verpflichteten Officials aufgenommen werden. Zu diesem Geschäfte, durch welches jedoch die Erledigung der Hauptsache, nämlich die Bestimmung der zu leistenden Entschädigung, nicht aufzuhalten ist, werden der Commission besondere Commissarien zugeordnet werden.

§. 13.

Abäußerung.

Die Abäußerung von den vormals eigenbehörigen Colonaten soll gleichfalls nach der

Münsterschern Erbpacht-Ordnung beurtheilt werden. Nur wird hiebey bestimmt:

1) daß die Abäußerung die vor derselben bereits geboren, sonst zur Succession berechtigten Kinder des abgeäußerten Pflchtigen ihres Erbrechts künftig in keinem Falle mehr verlustig machen soll;

2) daß die in den §. §. 25 und 54. der Erbpacht-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, vermöge deren

a) ein Anerbe und dessen Descendenten, welcher sich ohne Einwilligung des Gutsherrn verheyrathen würde, mit dem Verlust des Erbrechts und

b) ein Wehrfester, welcher ohne Einwilligung des Gutsherrn Veränderungen mit der Art der Cultur des Bodens vornimmt, mit dem Verlust des Erbpachtsrechts bedrohet wird,

aufgehoben seyn sollen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle den wegen Conservation der Hölzungen bestehenden Verordnungen in keinerley Weise derogirt seyn soll, wie denn auch überhaupt dem Gutsherrn sein Recht auf Schadloshaltung allgemein vorbehalten bleibt.

§. 14.

Mit Berücksichtigung des §. 3. Unserer Verordnung vom heutigen Dato wird noch der

Commission aufgegeben, bey Gelegenheit der Auemittelung und Feststellung der Entschädigungen für die §. 1. und 2. gedachter Verordnung, bezeichneten Gutsherrlichen Rechte, da wo es angemessen scheint, auch die im §. 3. zur demnächstigen billigmäßigen Vereinbarung und Regulirung verstellten Berechtigungen zweckmäßig zu bestimmen, um dadurch einer desfallsigen weiteren Einschreitung auf dem Wege der Gesetzgebung vorzubeugen.

Genehmigt.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. Aug. 1830.

45) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. Aug., publ. den 25. August 1830.

Beschreibung
des Hafens von
Swinemünde.

Das Königlich Preussische Staatsministerium hat eine Beschreibung des Hafens von Swinemünde und der Wasserfahrt von Swinemünde nach Stettin bekannt machen lassen, in der Absicht den fremden Schiffern, welche die Ostsee befahren und namentlich nach Swinemünde zu gehen gedenken, ohne mit der neuen Einrichtung und Beschaffenheit dieses Hafens bekannt zu seyn, durch diese Beschreibung und dazu gehörige Zeichnungen möglichst Kenntniß von selbigen zu verschaffen.

Zur Nachricht für die von der Weser oder aus andern hiesigen Häfen nach der Ostsee fahrenden Schiffer, wird auf Höchsten Befehl die obgedachte Beschreibung 2c. 2c. hiedurch bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß ein Exemplar der dazu gehörigen Zeichnungen im Bureau des Wasserschouts zu Brake zur Einsicht eines Jeden niedergelegt ist, und daß Exemplare derselben bey den Königlich Preussischen Regierungen zu Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg zu erhalten sind.

Beschreibung des Hafens zu Swinemünde und der Wasserfahrt von Swinemünde und Stettin.

Der Hafen von Swinemünde wird durch den Swinestrom bey seiner Ausmündung in die Ostsee gebildet. Die Ausmündung selbst ist an beyden Seiten durch Hafendämme oder Molen eingefast, welche sich in einer concaven Richtung nach N. N. W. in die See erstrecken und dadurch die Einfahrt für die Schiffe selbst bey heftigen Stürmen aus N. O. und O. N. O. möglichst gefahrlos machen. — Das Fahrwasser in der Mündung wird durch Seetonnen bezeichnet, wovon den einsegelnden Schiffen, wie gewöhnlich, die schwarzen auf Backbord- und die weißen auf der Steuerbord-Seite bleiben. — Die Was-

fertiefe in der Mitte des Fahrwassers beträgt bis zu der am linken Swine-Ufer auf der Insel Ugedom belegenen Stadt Swinemünde bey gewöhnlichem Wasserstande mindestens 17 Fuß Preussisch. — Der innere Hafen gewährt den Schiffen vollkommene Sicherheit gegen alle Stürme und enthält 3 gehörig eingerichtete Kiel- und mehrere andere Schiffsbaustellen. Die neun geographische Meilen betragende Fahrt nach Stettin verfolgt die Swine aufwärts durch das große Haff und die Oder. Diese Wasserstraße hat eine Tiefe von 12 Preussischen Fuß bey gewöhnlichem Wasserstande, mithin können Schiffe, welche 11 Fuß tief liegen, bey diesem Wasserstande bis Stettin gehen, ohne ableichten zu dürfen. — Auf der Ostmoole des Swinemünder Hafens ist in einer Entfernung von $\frac{1}{5}$ Kabeltau-Länge oder 15 Ruthen von deren äußersten Spitze, eine in beyliegendem Plane verzeichnete Feuerbake A. erbaut, welche den ansegelnden Schiffen bey Tage zugleich als Landmarke dient, sie liegt unter $53^{\circ} 55'$ nördlicher Breite und $14^{\circ} 15\frac{1}{4}'$ östlicher Länge von Greenwich. Das Licht derselben steht 38 Fuß über dem täglichen Wasserstande und beleuchtet den Horizont nach der See-Seite von Ost bis West. — Bey nicht zu dickem und nebligtem Wetter ist dasselbe vom Verdeck eines Schiffes auf 2 bis 3 Meilen weit in Form eines Sterns erster Größe zu sehen. Es wird das

ganze Jahr hindurch jede Nacht eine Stunde nach Sonnen-Untergang angezündet, und eine Stunde vor Sonnen-Aufgang gelöscht. Schiffe, welche vom Sund oder dem Lübecker Fahrwasser kommen, und sich dem Hafen von Swinemünde in der Nacht nähern wollen, bringen das Feuer von Swinemünde, sobald sie die Greifswalder Die passirt sind, auf den Kompaß-Strich Süden von sich, alsdann sie in dieser Richtung frey vom Lande, ihren Cours auf 10 — 9 und 7 Faden Wasser nach der Rhede fortsetzen können. Schiffe, welche dagegen von Osten kommen und bey südlichem Winde den Hafen ansegeln, müssen das Feuer nicht südlicher als W. S. W. auf den Kompaß bringen, alsdann sie sich auf 7 bis 5 Faden Wasser dem Hafen nähern können. — Da heftige Orkane und starke Strömung das Ausgehen des Lootsenboots bey O. N. O. und N. O. verhindern können, so ist an der Feuerbaake eine Signalstange angebracht, an welcher alsdann eine rothe Flagge geheißt wird. Durch die Stellung und Neigung dieser Flagge zur rechten oder zur linken Seite wird den einsegelnden Schiffen die zu nehmende Richtung angegeben, um möglichst ohne Gefahr in den Hafen einlaufen zu können. Am Strande an der Westseite des Fahrwassers wird jetzt eine Lootsen-Warte erbaut, von deren Gallerie, welche 43 Fuß über dem täglichen Wasserstande der Ostsee liegt, die



auf Swinemünde ansegelnden Schiffe in einer Entfernung von etwa 4 Meilen entdeckt werden können. — Die Zeichnung B. ergiebt das Nähere über die Ansicht dieser Warte, welche ebenfalls als Landmarke dienen wird. Damit aber auch fremden Schiffen bey Tage durch Erblickung eines ausgezeichneten Signals die Nähe des Swinemünder Hafens angedeutet werde, so ist sowohl auf der Küste der Insel Wollin als der Insel Usedom eine Landbaake erbaut. Die Landbaake auf der Insel Wollin, deren Ansicht aus der Zeichnung C. hervorgeht, steht auf dem sogenannten Kiesberge dicht an der Ostsee östlich von den Neuendorfer Bergen. Die Entfernung von dort bis zum Hafen, welcher in südöstlicher Richtung liegt, beträgt 3 Meilen. Die Gestalt der Baake gleicht der einer holländischen Windmühle ohne Flügel, welche weiß von Farbe ist. Die Landbaake auf der Insel Usedom steht auf dem Streckelberge (auch Witteberg genannt) unmittelbar an der Ostsee-Küste und bildet nach der Zeichnung D. eine dreyseitige schwarz angestrichene Pyramide, über deren Spitze eine rothe Seetonne liegend angebracht ist. Die Entfernung derselben vom Swinemünder Hafen beträgt, in nordwestlicher Richtung von demselben, 3 geographische Meilen. — Hat der Schiffer, von Westen kommend, beym Ansegeln des Hafens die Greifswalder Die passirt, so wird er die Landbaake

auf dem Streckelberge leicht erblicken und hat sodann seinen Cours auf den Kompaß-Strich von S. O. nach Swinemünde fortzusetzen. Die auf dem beyliegenden Plane verzeichneten Land-Kennungen gewähren eine richtige Ansicht der Küsten der Inseln Wollin und Usedom. — Die Ansicht E. von der Küste der Insel Usedom mit der Landbaake auf dem Streckelberge, erstreckt sich von dem Ueckerizer Berge bis zum Zinnowizer Berge, und ist auf 3 Meilen von Swinemünde in S. zu O. und $\frac{1}{2}$ Meile Abstand in der Richtung von W. aufs Land und N. zu W. nach der Die zu auf 6 Faden Wasser aufgenommen. Die Ansicht F. von der Küste von Wollin mit der Landbaake auf dem Riesberge ist auf $\frac{1}{2}$ Meile Abstand vom Lande, in der Richtung auf die Baake S. O. zu S. und nach Swinemünde W. z. S. in einer Entfernung von 3 geographischen Meilen von Swinemünde aufgenommen und begreift die Küste von Swinerhöft bis zum Neuendorfer Berge. — Die Ansicht der Land-Kennung der Swinemünder Bucht (mit G. bezeichnet) ist auf 2 Meilen Abstand vom Lande aufgenommen. — Vom Standpuncte war die Richtung auf Swinemünde N. zu W. nach dem Streckelberge W. zu N. und nach dem Riesberge S. O. $\frac{1}{2}$ O. Sie begreift die Küsten der Insel Wollin und Usedom vom Riesberge bis zum Streckelberge in sich und zeigt durch den Baum und die beyden Windmüh-

len die Lage des Swinemünder Hafens an. — Auf der von der Hafenmündung genommenen Ansicht der Einfahrt zwischen den Moolen (mit H. bezeichnet) ist der Standpunct der Feuerbaake A., der Lootsen-Warte B. und der Seetonnen deutlich angegeben. Aus dem durch vorstehende Zeichnungen eingeschlossenen Situationsplan von Swinemünde und dem Hafen wird sich jeder Schiffer leicht über die Lage der See-Tonnen, der Moolen und der Einfahrt unterrichten.

46) Regierungs = Bekanntmachung vom 9. Sept., publ. am 18. Sept. 1830.

Leuchtturm
auf Wangeroog

Vom 1. November dieses Jahres an wird auf der Insel Wangeroog anstatt des bisherigen Steinkohlenfeuers ein Lampenlicht als Signal für die Seefahrer brennen. Der hiezu neu erbauete Leuchtturm steht, nach den neuesten Ortsbestimmungen, unter $53^{\circ} 47' 30''$ Nördlicher Breite und $25^{\circ} 31' 30''$ östlicher Länge von Ferro oder $7^{\circ} 51' 55''$ östlicher Länge von Greenwich, ist von Mauerwerk säulenförmig aufgeführt, und trägt eine Laterne, in welcher 67 Hamburger Fuß über dem täglichen höchsten Wasser ein durch ein Uhrwerk in Umlauf gesetztes Lampenlicht oder Blickfeuer brennt, welches abwechselnd eine Minute lang scheint und eine Minute verschwindet,

woburch es sich von den benachbarten Leuchtfeuern zu Borkum, Helgoland und Cuxhaven unterscheidet. Vom Verdeck eines Schiffes, bey 9 Fuß Höhe des Auges über der Meeresfläche, wird dieses Licht auf drey deutsche Meilen weit gesehen; es ist also sichtbar: westwärts vor der Ostfriesischen Insel Langeroog, nordwärts in der Mitte zwischen Helgoland und Wangeroog, ostwärts bey dem Leuchtschiffe vor der Weser, wo auch das Licht von Neuwerk zu scheinen anfängt, und südwärts auf dem ganzen Watte unter Wangeroog. Von dem als Tageszeichen weit in See sichtbaren hohen Thurm mit drey Spitzen, welcher am westlichen Ende der Insel Wangeroog liegt, steht der neue Leuchtthurm O. $\frac{1}{4}$ N. oder N. 88° O. am mißweisenden Compaß 1750 Fuß entfernt. Bis zum 1. November d. J. wird wie bisher ein Steinkohlenfeuer auf der dazu erbaueten Blüse unterhalten, die aber dann abgebrochen wird.

47) Bekanntmachung der Justiz-
Canzley vom 16. September, publ.
am 22. Sept. 1830.

Zur Controlle der Depositenverwaltung bey denjenigen Gerichten, wo bisher eine unter zwey Personen getrennte Verwaltung des Depositenwesens noch nicht eingeführt ist, also für die Land-

Controlle der
Depositenver-
waltung bei den
Landgerichten
in Oldenburg,
Delmenhorst,
Neuenburg,
Behta und dem
Amtsgericht in
Barel.

IV

gerichte zu Oldenburg, Delmenhorst, Neuenburg und Bechta und für das Amtsgericht zu Varel, ist es nöthig gefunden worden, folgende Vorschriften zu erlassen, welche hierdurch, mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

1.

Der Depositär des Gerichts darf keine Gelder ad depositum nehmen, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen und dem Depositär eine Bescheinigung darüber zugestellt ist.

2.

Die Führung dieses Controllbuchs ist dem Registrator des Gerichts übertragen, bey dem sich daher jeder, der Geld ad depositum liefern will, melden muß, um die Eintragung in das Controllbuch zu bewirken, und eine desfallsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.

3.

Diese Bescheinigung, welche dem Depositär durch den Registrator zugestellt wird, dient dem Depositär nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung in das Controllbuch geschehen sey, und daß er in dieser Beziehung autorisirt sey, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

4.

Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositors nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.

5.

Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.

6.

Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositen Scheine angegeben werden kann.

7.

Es steht dem Deponenten frey, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen und solche dem Registrator einzuhandigen; er kann aber verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetzt.

8.

Der Deponent muß genau die Summe deponiren, auf welche der Depositen Schein ausgenommen ist, und sich spätestens innerhalb Monatsfrist, vom Tage des ausgestellten Scheines

angerechnet, mit dem Gelde beyhm Depositar einfinden.

9.

Nach Ablauf der vorbestimmten Frist gilt der Depositenchein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade so, als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.

10.

Die Depositencasse haftet nur für die, in Gemäßheit solcher Depositencheine deponirten Gelder, bis zum Belauf der Summe, worauf die Quittung lautet, welche der Depositar unter dem Depositenchein ertheilt. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositenchein angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größeren Summe bescheinigt würde, und eben so wenig für die im Depositenchein benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars auf eine geringere Summe lautet.

11.

Wer ohne einen Depositenchein deponirt, oder den Depositenchein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

12.

Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositär giebt den Deponenten auch dann, wenn die obigen Vorschriften beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht aber gegen dritte etwa betheiligte Personen.

Würden demnach Gelder deponirt, die nicht ad depositum gehören, so wird dadurch die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen nicht geändert; wäre zu wenig deponirt, so findet eine Nachforderung statt.

Die Rückzahlung nicht ad depositum gehöriger Gelder geschieht nur nach Abzug der Depositionsgebühren.

13.

Hat der Deponent einen Depositenchein auf eine größere Summe ausgeommen, als er nachher zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositär, den Umständen nach, die Annahme verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung die geringere Summe als Abschlagszahlung anzunehmen.

In diesem Falle wird der Depositenchein für den Rest ungültig und kann dieser nur auf einen neuen Depositenchein deponirt werden.

48) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28. September, publ. am 2.
October 1830.

Anerkennung
des Kaufmanns
Köppke in Bre-
men als R. Ruf-
fischer Vice-
Consul für Ol-
denburg.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom
25. d. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kunde
gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Groß-
herzog den zum Kaiserlich Russischen Vice-Consul
für das Großherzogthum Oldenburg ernannten
Kaufmann Köppke in Bremen in dieser Eigen-
schaft anzuerkennen und demselben das Exequa-
tur zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

49) Landesherrliche-Bekanntmachung
vom 5. Octob., publ. am 6. Octob.
1830.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden ꝛc.

Nach einer durch die Pflichten für Unsere
entfernteren Unterthanen veranlaßten Abwesen-
heit, sind Wir um so mehr erfreuet, zu Unse-
ren geliebten Oldenburgern zurückzukehren, als
Wir, in einer Zeit, wo in manchen Gegenden
des gemeinschaftlichen Deutschen Vaterlandes,
sich ein verderblicher Geist der Unruhe zeigt,
hier Alles in gewohnter Ordnung und Ruhe vor-
gefunden haben. Hegen Wir nun zwar das ge-
rechte Vertrauen, daß diese hier nie gestört wer-

den können, sind Wir gleich innig überzeugt, daß Keiner Unserer Unterthanen den entferntesten Anlaß zu einer Störung der Ruhe geben wird, so halten wir es doch für Landesherrliche Pflicht, auf die Gefahren einer solchen aufgeregten Zeit aufmerksam zu machen und Unsere Unterthanen väterlich zu warnen, weder Einflüsterungen von außen Gehör zu geben, noch sich von einer gewissen Ungeduld bemeistern zu lassen, die schleunige und daher leicht übereilte Abhülfe aller Mängel, — welche auch in einzelnen Theilen der hiesigen Staatsverwaltung sich finden mögen, — verlangt, uneingedenk, daß gründliche Verbesserungen und wahrhaft wohlthätige Einrichtungen nicht in Zeiten der Aufregung und Unruhe gedeihen können, sondern mit Bedacht und Muße überlegt und eingeleitet seyn wollen.

Zuversichtlich dürfen Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen das Vertrauen zu Uns hegen, daß Wir Alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert ist, auch gewissenhaft erfüllen werden, wie Wir Selbst eine Beruhigung besonders darin finden, bey einer etwaigen Veränderung des Steuer- oder Abgaben-Systems zuvor die Wünsche Unserer getreuen Unterthanen darüber zu vernehmen.

Zunächst fordern Wir aber dieselben auf, vereint mit Uns, dem Nothstande nach Kräften

zu wehren, welcher der ärmeren Classe ihrer Mitbürger, in Folge mißrathener Erndten im bevorstehenden Winter zu drohen scheint, und hoffen von göttlicher Gnade, daß es Unfern und Unserer Unterthanen gemeinschaftlichen Bestrebungen gelingen werde, in Ruhe, Ordnung und gesetzmäßiger Haltung jeder Gefahr vorzubeugen, und manches Uebel zu lindern, so daß Wir in einer minder bewegten Zeit, die etwa erforderlichen Verbesserungen der Staats-Einrichtungen eintreten lassen können.

50) Landesherrliche = Verordnung vom 20. Octob. 1829., publ. am 16. Oct. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c.

Thun kund hiemit:

Abditionelle
Vereinbarung
in Cassel wegen
Verkehr und
Handel.

Nachdem in Unserm Namen Unser Regierungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, des Königlich Preussischen rothen Adler-, so wie des Königlich Hannoverschen Guelfen-Ordens Ritter, mit den Bevollmächtigten mehrerer anderer deutschen Bundesstaaten, zur Erleichterung des gegenseitigen freyen Verkehrs und Handels, im Sinne des Artikels 19. der deutschen Bundes-Acte, am 11. dieses Monats eine additionelle

Vereinbarung zu Cassel abgeschlossen, welche von Wort zu Wort also lautet:

„Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten der durch den Casseler Haupt-Vertrag vom 24. September 1828. zur Beförderung eines möglichst freyen Verkehrs und ausgebreiteten Handels im Sinne des Artikels 19. der deutschen Bundes-Acte vereinigten Staaten zufolge der im 3ten Artikel desselben enthaltenen Bestimmung zusammengetreten sind, so haben dieselben zunächst sowohl die zur Erreichung der gedachten Absicht ihrer Vereinigung führenden Maßregeln, als auch die geeignetsten Mittel und Wege, um Unterhandlungen und Verträge zu gleichem Zwecke mit andern zum Verein nicht gehörenden Staaten einzuleiten, in Berathung gezogen und dem gemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer höchsten und hohen Committenten zuvörderst über die nachfolgenden dahin gehörigen Bestimmungen Vereinbarung getroffen.

Artikel 1.

Die gedachten Vereinstaaten erklären gemeinsam ihre Bereitwilligkeit, sich mit andern deutschen Staaten über gewisse gegenseitige Erleichterungen des Handels und Verkehrs, namentlich auch über Sicherstellung des Transits freundlich zu verständigen, und haben daher beschlossen, zur Vereinfachung der dazu erforderli-

chen Verhandlungen solche eintretenden Falles durch gemeinschaftliche Bevollmächtigte und in Gemäßheit zu treffender näherer Vereinbarung betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Zur Beförderung des gemeinsamen Zweckes, insonderheit um mit andern Staaten und Staaten-Vereinen Handels-Verträge auf längere Zeit schließen zu können, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, den Vertrag vom 24. September 1828. vorläufig bis zum Ende des Jahrs 1841. unter sich zu verlängern, welche Zeitfrist auch für die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzt ist.

Artikel 3.

Um jede Ungewißheit über die Benutzung derjenigen das Gebiet der contrahirenden Staaten durchziehenden Straßen, auf welchen das Recht zu anderweiter Regulirung und Bestimmung der Durchgangs-Abgaben in Gemäßheit des Casseler Hauptvertrages den betheiligten Regierungen vorbehalten ist, so wie jede Besorgniß einer einseitig zum speciellen Vortheil oder Nachtheil des einen oder andern dieser Staaten erreichenden Ausübung solcher Befugnisse für die Folge zu entfernen, und vielmehr durch gemeinschaftliche Regulirung der hierbey in Betracht kommenden Interessen das Vertrauen unter den

Vereinstaaten immer mehr zu befestigen, sind diejenigen derselben, welche sich im ausschließlichen oder gemeinsamen Besitze von concurrirenden, das Ausland mit dem Auslande verbindenden Handelsstraßen befinden, im Einverständnisse mit sämtlichen übrigen contrahirenden Vereinstaaten übereingekommen:

a) die Durchgangs-Abgaben auf gewissen genau bezeichneten Straßen künftighin nicht anders, als nach gemeinschaftlicher Rücksprache unter den betreffenden, bey den mit einander concurrirenden Straßen unmittelbar beteiligten Staaten zu bestimmen, und

b) hierbey in der Weise zu verfahren, daß entweder unter Aufhebung oder unter Beybehaltung der bisherigen Transito-Abgaben auf allen solchen mit einander concurrirenden Straßen ein gleichmäßiger Durchgangszoll durch Stimmen-Mehrheit oder nach einem sonstigen, unter den betreffenden Staaten selbst zu vereinbarenden Verhältnisse festgesetzt und nach gemeinschaftlich verabredeten Grundsätzen erhoben werde.

Artikel 4.

Zur Beförderung des Handels und Verkehrs unter den Vereinstaaten selbst sichern sich diejenigen derselben, welche ein System zur Erhebung

von Eingangs-Abgaben entweder bereits eingeführt haben oder noch einführen und dadurch in den Stand gesetzt werden, das Reciprocum zu gewähren, in sofern nicht eine größere Freyheit des Handels und Verkehrs unter ihnen schon besteht, eine in der Folge möglichst zu erhöhende Erleichterung von 25 Procent Nachlaß an den jedesmaligen tarifmäßigen Eingangs-Abgabensätzen für die wichtigsten eigenen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbleißes und der Kunst gegenseitig zu. Die nähere Vereinbarung über diejenigen Erzeugnisse welche diese gegenseitige Erleichterung genießen sollen, so wie über die Festsetzung der erforderlichen Controle-Maßregeln soll sofort bewirkt werden.

Wenn jedoch diese in den andern Staat übergehenden Erzeugnisse in so geringen Quantitäten versendet werden, daß die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von der ganzen aus einem Artikel oder mehreren bestehenden Sendung überhaupt den Betrag von Drey Thalern nicht erreicht, soll die volle tarifmäßige Abgabe davon entrichtet werden.

Artikel 5.

In Ansehung der im Artikel 4. erwähnten eigenen Erzeugnisse derjenigen der contrahirenden Staaten welche

- a) entweder dem Handelsbedürfnisse der übrige

gen Vereinstländer auf eine sonstige Weise entsprechen, indem sie die gedachten Erzeugnisse derselben gar nicht oder nur mit unbedeutenden Eingang=Abgaben belasten, und ihnen dadurch, so wie durch eine im Allgemeinen gleiche Behandlung des Verkehrs auf ihren Handelsplätzen den Vortheil eines den Absatz solcher Erzeugnisse in das Ausland befördernden großen Marktes gewähren, oder aber

- b) durch besondere Verträge oder sonstige Verhältnisse an der Einführung eines Eingang=Steuer=Systems und dadurch an der vollständigen Gewährung des Reciprocum behindert sind, sollen für selbige gleichwohl ähnliche Erleichterungen, wie solche im vorhergehenden Artikel stipulirt worden, und zwar im Wege besonderer Uebereinkunft und nach Maaßgabe desfallsiger, sofort näher zu verabredender Modalitäten ausgemittelt und eingeräumt werden.

Die in den Artikeln 4. und 5. zugesicherten Erleichterungen sollen im Laufe der drey ersten Monate des Jahres 1830. ihren Anfang nehmen.

Artikel 6.

Die contrahirenden Staaten behalten sich das Recht vor, ähnliche Erleichterungen, wie

solche nach den Artikeln 4 und 5 unter den Vereinstaaaten selbst Statt finden werden, im Wege des Vertrages auch andern nicht zum Verein gehörenden Staaten zu bewilligen.

Gleichergestalt bleibt es denjenigen derselben, welche ein Eingangs-Abgaben-System eingerichtet haben, oder einzuführen beabsichtigen, überlassen, sich wegen Annahme gleicher Normen und Abgabensätze, so wie wegen der in diesem Falle wünschenswerthen Verbindung zu einem und demselben Bezirke unter gemeinschaftlicher Verwaltung und gegenseitiger Aufhebung der Steuer- und Zolllinien mit einander zu vereinbaren.

Artikel 7.

Die gegenwärtige in einer Original-Urkunde ausgefertigte Uebereinkunft soll sofort zur höchsten und hohen Genehmigung eingesendet und die Auswechslung der Ratificationen spätestens binnen 6 Wochen zu Cassel bewirkt werden.

Urkundlich ist diese Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Cassel am eilften October Eintausend Achthundert Neun und Zwanzig.

(L. S.) August Ludwig Otto Freyherr Grote,
für das Königreich Hannover.

(L. S.) Carl Friedrich von Kopp.

(L. S.) Friedrich Meisterlin für Kurhessen.

(L. S.) Hans Georg von Carlowitz für das
Königreich Sachsen.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden für
das Großherzogthum Oldenburg.

(L. S.) Carl Friedrich Anton von Conta für
das Großherzogthum Sachsen-Weimar-
Eisenach.

(L. S.) August von Koentgen, für das Herzog-
thum Nassau.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von
Amsberg für das Herzogthum Braunschweig
Lüneburg.

(L. S.) Johann Smidt, für die freye Hanse-
stadt Bremen.

und Wir diese freye Vereinbarung in Allen Stü-
cken Unsern Absichten angemessen befunden haben,
so genehmigen und ratificiren Wir dieselbe ihrem
ganzem Inhalte nach und versprechen, sie, so
weit sie Uns betrifft, gewissenhaft zu erfüllen.

Urkundlich Unserer zc.

51) Bekanntmachung der Justiz-
Canzley vom 26. October, publ. am
30. October 1830.

Zur Beseitigung einiger Bedenken über das

Vollstreckung
gerichtlich er-
kannter Pfand-
dungen.

IV

Verfahren bey Vollstreckung gerichtlich erkannter Pfandungen findet die Justizkanzley sich veranlaßt, folgende Vorschriften, als aus der Natur der Sache und den bestehenden Verordnungen herfließend, zur Nachachtung bekannt zu machen:

- 1) wenn bey einer, von einer gerichtlichen Behörde erkannten, einem Amte zur Vollstreckung übertragenen Pfandung aus dem Verkaufe der zuerst in Pfandung gezogenen Gegenstände nicht so viel gelöst wird, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, so hat das Amt in der Regel von Amtswegen, und ohne ein weiteres Anrufen des Gläubigers, oder gar einen neuen Auftrag des Gerichts zu erwarten, eine weitere Pfandung zu verfügen, und, so weit thunlich, auf diesem Wege dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen;
- 2) sollte in einem einzelnen Falle es indessen dem Amte wahrscheinlich seyn, daß eine solche weitere Pfandung, wegen Mangels an genügenden Pfandobjecten, nach Abzug der neuen Kosten, wenigstens keinen Ueberschuß für den Gläubiger erbringen würde, so wird das Amt den Gläubiger, oder dessen Anwald, kostenfrey von dem Erlöse des Pfandverkaufs in Kenntniß setzen und

ihm dabey bemerklich machen, daß eine weitere Vollstreckung der Pfandung nur auf sein, dem Amte kund zu gebendes, Verlangen werde verfügt werden;

- 3) die Auszahlung der aus der vollstreckten Pfandung gelösten Gelder hat demnächst nicht das committirte Amt, sondern das Gericht, welches die Pfandung erkannte, selbst, respective durch den Auktionsverwalter, zu beschaffen.

52) Landesherrliche = Verordnung vom 26. Oct, publ. am 3. Novemb. 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Da die in den verschiedenen Theilen des Herzogthums Oldenburg bestehenden Verordnungen wegen Rettung verunglückter Personen nicht mit einander übereinstimmen und es nothwendig ist, sie in Einklang mit der bestehenden Strafgesetzgebung zu bringen; so verordnen Wir, — unter Aufhebung der Landesherrlichen Verordnung vom 22. April 1772. (C. C. O. S. III. p. 2. Nr. 45.) so wie der in einzelnen Landestheilen über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze, na-

Rettung verunglückter Personen.

IV

mentlich der Vorschrift, daß Niemand einen gefundenen, anscheinend todtten Menschen vor Ankunft des Gerichts aufnehmen solle, — Folgendes:

§. 1.

Jeder Unterthan ist schuldig, zu Abwendung einer Anderen drohenden Gefahr, oder zu Rettung verunglückter Personen, durch Anwendung eigener Kräfte, Warnung der gefährdeten Person, Herbeyrufen und Herbeyholen Anderer, schleunige Anzeige bey der nächsten Obrigkeit, und sonstige in seiner Macht habende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann, beyzutragen.

Wer diese Obliegenheit durch sein Verschulden nicht erfüllt hat, soll gleich einem Gehülfen dritten Grades bey Verbrechen und Vergehen, nach Artikel 84. Absatz I. des Strafgesetzbuchs bestraft, und wenn erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit wegen eines unmittelbaren Interesse an Entstehung des Unglücks und seiner Folgen zuwider gehandelt worden, den im Artikel 84. Absatz II. bestimmten Strafen in gleicher Art unterworfen werden, als wenn der Schaden durch das Verbrechen eines Dritten herbeygeführt worden wäre.

§. 2.

Unsere Oldenburgische Regierung ist beauf-

tragt und ermächtigt, die Uns vorgelegten und von Uns genehmigten speciellen Bestimmungen in Beziehung auf die Rettung verunglückter Personen und über das dabey anzuwendende Verfahren für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Erbherrschaft Tever als gesetzliche Vorschriften zu erlassen und über die Beobachtung derselben zu wachen.

Urkundlich Unserer zc.

55) Regierungs - Bekanntmachung
vom 12. Nov., publ. am 24. Nov.
1830.

Die Declaration des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 22. November 1821., welche durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 13. Apr. 1822. (Gesetzsammlung 5ter B. S. 17.) zur öffentlichen Kunde gebracht, und wodurch der Unterschied der Abgaben vom Tonnengehalt zwischen den Schiffen des Herzogthums Oldenburg und denjenigen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, imgleichen zwischen den Gütern, die in die Vereinigten Staaten durch Schiffe des Herzogthums Oldenburg und der Vereinigten Staaten eingeführt werden, in so weit sie Producte oder Manufacturen des Herzogthums Oldenburg betreffen, aufgehoben wurde, ist nunmehr in Folge

Gleichstellung
Oldenburgischer
Schiffe in Nord-
amerikanischen
Häfen mit den
einheimischen
Schiffen.



weiterer Unterhandlungen, auf den Grund einer Congress-Acte vom 24. May 1828., durch eine Declaration des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 18. September dieses Jahrs annoch näher bestimmt, und die darin enthaltene Begünstigung der Oldenburgischen Schiffe dahin weiter ausgedehnt worden:

daß die Oldenburgischen Schiffe nunmehr ohne Unterschied, ob sie aus den Häfen des eigenen Landes oder aus irgend einem andern Theile der Welt kommen, sie mögen mit Producten des eigenen Landes oder anderer Länder beladen seyn, in den Nordamerikanischen Häfen den eigenen Nordamerikanischen Schiffen in Ansehung der Tonnengelder und Abgaben (duties of tonnage or impost) völlig gleich behandelt werden sollen.

Zufolge Höchster Aufgäbe vom 6. d. M. wird diese zum wesentlichen Vortheil der Oldenburgischen Schifffahrt und Handlung gereichende Begünstigung der Oldenburgischen Flagge in den Nordamerikanischen Häfen hiedurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

54) Regierung = Bekanntmachung
vom 26. Nov., publ. den 1. Decemb.
1830.

Strafcompes-
tenz der Regie-

Seine Königliche Hoheit der Großherzog

haben für angemessen gefunden, die in §. 48. ^{zung bey Er-}
der Landesherrlichen Verordnung vom 29. May ^{fennung von}
1821. über Bestimmung und Zweck der Zwangs- ^{förperlicher}
Arbeits-Anstalt zu Wechta, durch Rückweisung ^{Züchtigung.}
auf den §. 25. dieser Verordnung beschränkte
Straf-Competenz der Regierung zu Erkennung
einer körperlichen Züchtigung von 12 bis 25 Ru-
thenstreichen, gegen rückfällige Zwangsarbeits-
häußlinge dahin zu erweitern, daß gegen ein zum
drittenmale in's Zwangsarbeitshaus verwiesenes
Individuum, den Umständen nach, die körper-
liche Züchtigung bey dem Eintritt bis zu 50 Ru-
thenstreichen soll zuerkannt werden können. In
Folge Höchster Aufgabe vom 22. October 1830.
wird diese Abänderung gedachter Landesherrlichen
Verordnung hiemittelfst bekannt gemacht.

55) Regierungs = Bekanntmachung
vom 24. Nov., publ. am 1. Decemb.
1830.

Es ist der Regierung ein falsches Hol- ^{Falsches Hol-}
ländisches Zehnguldenstück vorgelegt und dabey ^{ländisches Zehn-}
angezeigt worden, daß deren mehrere in der Ge- ^{gulden Stück.}
gend von Delmenhorst und Bremen in Umlauf
gesetzt seyn sollen.

Dieses Stück hat das Gepräge eines Hol-
ländischen Zehnguldenstücks vom Jahre 1824,
ist von demselben an Größe und Dicke nicht ver-

57) Regierungs = Bekanntmachung
vom 29. October, publ. am 8.
December 1830.

Rettung verun-
 glückter Perso-
 nen.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Ver-
ordnung vom 26. October 1830., die Rettung
verunglückter Personen betreffend, werden von
Seiten der Regierung mit Höchster Landesherr-
licher Genehmigung noch die nachfolgenden Vor-
schriften erlassen:

1.

Ein Jeder, welcher einen scheinotdten Men-
schen antrifft, muß demselben augenblicklich, so
wie es die Umstände erheischen, zu Hülfe kom-
men, den Körper in eine angemessene Lage, mit
etwas erhöhtem Kopfe, bringen, oder, falls er
solches nicht allein vermag, sofort auf dem näch-
sten Wege Leute schleunig zur Hülfe herbeyholen
und den Körper mit der größten Vorsicht, eben-
falls mit etwas erhöhtem Kopfe, in das nächste
Haus tragen.

Unterdessen ist der nächste Arzt oder Wund-
arzt, oder wenn deren keiner in der Nähe ist,
zuvörderst die nächste Hebamme oder der Schul-
meister, so schnell als möglich zur Hülfe herbey
zu rufen. Ist aber die Ankunft dieser Personen
sobald nicht zu erwarten: so muß man, weil keine

Zeit verloren werden darf, an dem Körper, welcher in der Regel sofort vorsichtig zu entkleiden ist, oder an dem doch alle eng anschließende Kleidungsstücke, besonders am Halse, sogleich zu lösen sind, nach Anleitung der unten abgedruckten Verhaltungs-Regeln für die speciellen Fälle die Rettungs-Versuche mit Vorsicht und Besonnenheit beginnen und mit Ueberlegung und Beharrlichkeit fortsetzen, auch die desfallsigen ferneren Bemühungen des Arztes bestens unterstützen, indem, so lange nicht die sichersten Zeichen des Todes vorliegen, noch immer Rettung möglich bleibt.

Als sichere Kennzeichen des Todes sind aber nur anzusehen: offenbare Fäulniß, starker Leichengeruch, Ablösung der Haut, Ausfließen stinkender Sauche aus Nase, Mund und Ohren, fahlbraune Streifen, besonders am Unterleibe, und zwar mehrere dieser Zeichen zugleich. Der bloße Mangel an Empfindung und Wärme, so wie der des Pulschages und Athems, imgleichen Kälte und Steifigkeit u. u. sind als sichere Merkmale des Todes keinesweges anzunehmen.

2.

Wenn aber an einem aufgefundenen Körper eines Menschen, Wunden, Quetschungen oder Verletzungen wahrgenommen werden, oder sich

IV

sonst verdächtige Umstände ergeben, welche auf eine Vergewaltigung oder ein begangenes Verbrechen schließen lassen: so ist zwar ebenfalls vorgeschriebenermaßen mit der Aufhebung desselben zu verfahren und, so viel möglich, zu versuchen, das Leben zurückzurufen, ohne daß erst die Ankunft der Gerichtspersonen abgewartet werden darf; allein es muß dabey alsdann im allgemeinen mit mehr Behutsamkeit und Vorsicht verfahren und vor allen Dingen dahin gesehen werden, daß die Spuren des etwa begangenen Verbrechens nirgends vertilgt werden, namentlich ist in anscheinenden Vergiftungsfällen Sorge zu tragen, daß die Ausleerungen aufgefangen und nicht verschüttet, sondern zur nähern Untersuchung sicher aufbewahrt werden.

Derjenige, welcher einer solchen Körper findet, hat daher auch so schnell als möglich einige erwachsene Personen herbey zu rufen, damit Zeugen vorhanden seyen, welche über die Lage des Körpers und alle sonstige Umstände, die genau zu merken sind, demnächst aussagen können. Von diesen Personen müssen einige als Wache zurückbleiben, bis der sofort zu benachrichtigende Bauer- oder Kirchspielsvogt eine ordentliche Wache anstellen kann, damit an dem Orte, wo der Körper gefunden worden ist, alles unverändert bleibe, worauf vorzüglich zu achten ist.

3.

In allen Fällen ist jedesmal dem Bauer- oder Kirchspielsvogte, so wie dem Amte, in dessen Bezirk der Körper gefunden worden, sogleich auf dem schnellsten Wege, Nachricht von dem Ereignisse zu geben, damit diese Officialen sich sofort an Ort und Stelle verfügen, das Erforderliche anordnen und, wenn es nicht früher schon von ihnen selbst oder von andern besorgt ist, die nächste Hebamme und den nächsten Arzt oder Wundarzt schnell herbeiholen lassen. In keinem Fall ist die Beerdigung eher vorzunehmen, als bis die Todtenschau gehalten und das Amt, nachdem es sich überzeuget, daß die Rettungsversuche vergeblich angewendet worden, die Erlaubniß dazu mit Genehmigung des Gerichts ertheilt hat.

4.

Ein jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, den Körper eines Verunglückten in sein Haus unweigerlich aufzunehmen und das zu dessen Rettung Erforderliche und Verlangte, so weit er es vermag, herzugeben, wofür ihm in allen Fällen Entschädigung entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder, wenn kein Vermögen vorhanden ist, aus der Herrschaftliche Casse, der diese Auslage den Umständen nach aus den Cas-

sen zu ersetzen ist, die den bestehenden Verordnungen zufolge zur Tragung derartiger Kosten verpflichtet sind, nach oberlicher Bestimmung geleistet werden soll.

5.

So wie diejenigen Personen, welche ihre Bürgerpflicht in dieser Beziehung unerfüllt lassen, gesetzliche Bestrafung zu erwarten haben: so sollen dagegen diejenigen, welche durch ihre Bemühungen einen in augenscheinlicher Lebensgefahr schwebenden Menschen mit eigener Lebensgefahr gerettet, oder einen scheinodten Menschen ins Leben zurückgerufen haben, wenn die Umstände bescheiniget sind, nach dem Ermessen und der Bestimmung der Regierung, an welche die Aemter in jedem Falle umständlich Bericht zu erstatten angewiesen sind, eine Belohnung bis zu zehn Rthlr. Gold, welche bey mehreren Theilnehmern nach den Umständen zu theilen ist, aus der Herrschaftlichen Casse ausbezahlt erhalten.

6.

An alle Aemter, Prediger, Schullehrer, Kirchspiels- und Bauervögte soll ein Exemplar dieser Bekanntmachung mit den unten abgedruckten Verhaltens-Regeln zur amtlichen Bewahrung gesandt werden, und ergeht an die-

selben die Aufforderung, sich deren möglichste Verbreitung besonders auch in den Schulen, angelegen seyn zu lassen und selbige in vorkommenden Fällen zu befolgen. Uebrigens wird die Regierung noch Sorge tragen, daß nicht allein den Hebammen in dem hiesigen Hebammen-Unterrichts-Institute, sondern auch den Seminari-
sten im Schullehrer-Seminario in dieser Beziehung der erforderliche Unterricht ertheilt werde.

